

der

Lichtblick

Unzensurierte Gefangenenzeitung seit 1968



*Vorsicht, nicht jede grüne Pfütze
ist zum Planschen geeignet!*

*Man weiss nie welche Gefahren und Gifte
sich unter der Oberfläche verbergen.*



4



20



33



14



29

4 **Topthema**
Corona im Knast
Elías Romaniuk

19 **Leserbrief**
Brand in der TAV
Redaktion

34 **Gastautorin**
Gesundheitsfürsorge
RAin Viktoria Reeb

10 **Strafvollzug**
Gastbeitrag
Dr. Keppler & Prof. Stöver

20 **Maßregelvollzug**
Amigo-Affäre Teil VIII
Redaktion

38 **Strafvollzug**
Strafvollzugsarchiv
Redaktion

13 **Leserbrief**
Kontrollfirma TMC
Redaktion

29 **Kunst**
Poster
Redaktion

44 **Strafvollzug**
Fragebogen
Strafvollzugsarchiv

14 **Strafvollzug**
Ha, ha, Feuer, Feuer ...
Redaktion

33 **Buchvorstellung**
Weggesperrt
Redaktion

45 **Leserbrief**
JVA Heidering
Redaktion

Redaktionsschluss für Ausgabe 3 | 2020 ist d

Editorial

Corona Gefahr!

Natürlich ist das Corona Virus seit Wochen in aller Munde und auch bei uns das beherrschende Thema. Die Corona-Pandemie hat in kürzester Zeit bisher für unmöglich gehaltene Veränderungen bei der Unterbringung von Strafgefangenen ermöglicht und den gesamten Strafvollzug auf den Kopf gestellt. Doch es gibt auch große Ungerechtigkeiten bei der Umsetzung der Schutzmaßnahmen und auch erweisen sich die bisherigen Konzepte als wenig effektiv. Also alles wie gehabt? Vielleicht zeigt der Bericht zweier Fachleute neue Wege im Umgang mit dem Corona Virus im Strafvollzug auf und hilft bei der Umsetzung zielgerichteter Schutzmaßnahmen.

Der Tod eines Menschen im Strafvollzug, ist jedes mal nur schwer zu ertragen. Sind die Hintergründe bei dem Ausbruch eines Brandes in der JVA Tegel doch andere, als von den Verantwortlichen zunächst behauptet. Unser Bericht versucht, ein wenig Licht ins Dunkel zu bringen, und hinterfragt die dramatischen Geschehnisse in der Brandnacht, bei der ein Inhaftierter ums Leben kam.

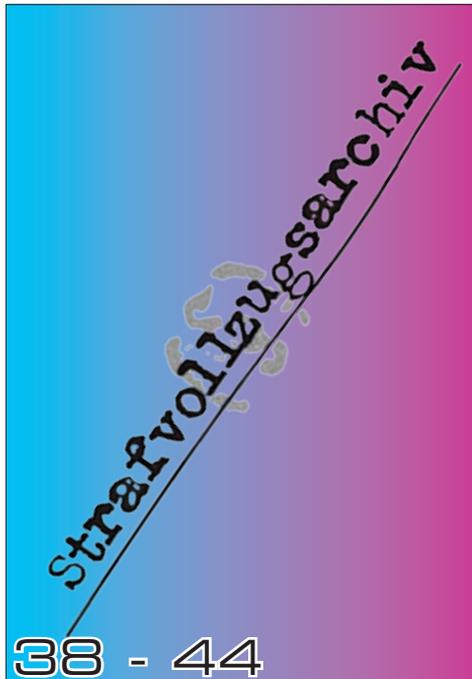
Auch berichten wir seit 2016 immer wieder über die katastrophalen Zustände im westdeutschen Maßregelvollzug. Unsere Berichte haben augenscheinlich keinerlei Verbesserung gebracht, so daß wir erneut ausführlich über die weiterhin bestehenden katastrophalen Zustände berichten müssen. Ist der scheinbare Sumpf aus mafiösen Strukturen, andernfalls nicht trocken zu kriegen? Diese Frage stellen wir uns jedes Mal aufs Neue, bisher jedoch ohne Erfolg für die Betroffenen.

In dieser Ausgabe gibt das Strafvollzugsarchiv an der Fachhochschule in Dortmund dem Inhaftierten mit seiner geballten Kompetenz ein sehr zweckmäßiges Werkzeug in Form von Musteranträgen an die Hand, das ihm im alltäglichen Justizdschungel helfen soll. Wir ermuntern unsere Leser ausdrücklich dazu, gegen die im deutschen Justizalltag bestehenden Mißstände vorzugehen. Die abgedruckten Musteranträge können dabei ein wertvolles Hilfsmittel sein, daher macht davon regen Gebrauch.

Wir wünschen viel Erfolg.

Geschätzte Leserinnen und Leser bleiben Sie gesund.

Elias Romaniuk
(V.i.S.d.P.)
für die Redaktionsgemeinschaft
"der lichtblick"



46 **Recht**
Aktuell
Redaktion

52 **Tegel intern**
BMW-Projekt
Elias Romaniuk

54 **Kleinanzeigen**
Fisch sucht Fahrrad
LeserInnen

58 **Impressum**
Knacki's Telefonbuch
Redaktion

er 15.08.2020

Dank Corona - Online-Shows seit 11.05.2020 in der JVA

Die weltweite Corona-Pandemie hat viele bisher für unmöglich gehaltene Verbesserungen hervorgebracht. Die folgende Liste genüßlich auf der Zunge zergehen lassen. Großzügige Gewährung von Freizeitausgängen für Gefangene, zeitlich begrenzte Internet-Nutzung unter Aufsicht, Video-Streaming bzw. Beleggespräche und Videokonferenzen, Umstellung auf Selbstverpflegung mit Kostenzuschuss, wöchentliche Besuche der Anstaltsleitung der JVA Berlin Tegel für Wohltaten im Zuge der Corona-Pandemie einhergehend mit der Corona-Pandemie!

Hierzu muß man zunächst zurück zu den Anfängen der Corona-Pandemie in der JVA Tegel gehen. Alles fing ganz harmlos mit einem ersten Merkblatt für Inhaftierte und Untergebrachte vom 3. März 2020 (Abb. 1) an. Darin hieß es, daß viele Eigenschaften des Virus noch unbekannt seien. Man wisse nicht, wie es übertragen wird, wie schwer der Krankheitsverlauf sei und die Ansteckung verlaufe ähnlich wie bei Schnupfen oder Grippe. Um sich persönlich zu schützen, wird regelmäßiges Händewaschen mit Seife, Husten und Niesen in die eigene Ellenbeuge, die Einhaltung eines Mindestabstands von 1-2 m zu hustenden und niesenden Personen und möglichst nicht ins eigene Gesicht zu fassen, empfohlen. Diese Maßnahmen sind auch in Anbetracht der Grippewelle überall und jederzeit angebracht. Das Tragen eines einfachen Mund-Nasen-Schutzes kann eine Übertragung nicht sicher verhindern, bei angeblich falscher Nutzung kann das Ansteckungsrisiko sogar noch erhöht werden, daher werden keine Mund-Nasen-Schutzmasken zum Eigenschutz von der Anstalt an die Inhaftierten ausgehändigt. Bei Krankheitsanzeichen soll man einen Vormelder schreiben und sich nur beim Stationsbeamten melden. Besuchern der Inhaftierten der JVA Tegel soll durch diese mitgeteilt werden, daß sie sich nach einer Coronaansteckung erst „auskurieren“ sollen, bevor sie wieder zu Besuchen von Inhaftierten in die JVA Tegel kommen.

Dabei stellt Covid-19 sowohl für Inhaftierte wie auch für Bedienstete im Strafvollzug eine große Gefahr dar. Die Unterbringung einer hohen Anzahl von Menschen auf so engem Raum, dazu häufig schlechte bauliche Voraussetzungen, das überwiegende Fehlen von Schutzmitteln wie Nasen-Mund-Schutzmasken und Desinfektionsmitteln, aber auch die hohe Zahl von Substanzabhängigen

**Corona (Covid-19) - Merkblatt
für Inhaftierte und Untergebrachte**
(nach Hinweisen des Robert-Koch-Instituts)

Abb. 1

- 1. Erreger:**
Das **neuartige Coronavirus** ist eng mit dem SARS-Virus verwandt. Viele Eigenschaften des Virus sind noch unbekannt, z.B. wie leicht es übertragen wird, wie schwer die Krankheiten verlaufen und was bzw. wo die genaue Quelle des Ausbruchs war. Derzeit wird davon ausgegangen, dass sich die ersten Patienten Anfang Dezember auf einem Markt in Wuhan (Volksrepublik China) angesteckt haben.
- 2. Infektionsweg:**
Das neue Coronavirus wird von Mensch-zu-Mensch übertragen. Ob es noch weitere Übertragungswege gibt, wird noch untersucht. Die Ansteckung verläuft ähnlich wie bei Schnupfen oder Grippe.
- 3. Zeit zwischen Ansteckung und Erkrankung (Inkubationszeit):**
Die Zeit zwischen einer Ansteckung und einer Erkrankung beträgt ca. 2-14 Tage. Verlässliche Informationen zur Dauer der Erkrankung im Einzelfall, zur Ansteckungsfähigkeit und zur wiederholten Ansteckung liegen derzeit noch nicht vor.
- 4. Erkrankungsanzeichen:**
Akute Erkrankung der Atemwege mit oder ohne Fieber sowie mit oder ohne Husten ggf. Schnupfen und Halskratzen, akute Atemprobleme.

Schwere Verläufe und Todesfälle traten bisher vor allem bei älteren Patienten und Patientinnen auf und/oder denen, die bereits an schweren Grunderkrankungen litten.
- 5. Um sich persönlich zu schützen gelten folgende Ratschläge:**
 - Regelmäßiges Händewaschen mit Seife. Nutzen Sie Ihr eigenes Handtuch nur für sich selbst im eigenen Haftraum. In den Gemeinschaftseinrichtungen (z.B. Arbeitsbetrieben) nutzen Sie Einmalhandtücher.
 - Husten und Niesen in die eigene Ellenbeuge, nutzen Sie Einmaltaschentücher.
 - Mindestens 1-2 m Abstand zu hustenden und niesenden Personen halten.
 - Fassen Sie sich möglichst nicht ins Gesicht

Diese Maßnahmen sind auch in Anbetracht der Grippewelle überall und jederzeit angeraten.

Das Tragen eines einfachen Mund-Nasen-Schutzes (OP-Masken) kann eine Übertragung für Gesunde nicht sicher verhindern. Bei falscher Nutzung kann es das Risiko erhöhen und ein falsches Sicherheitsgefühl vermitteln. Aus diesem Grund erhalten Sie keine Mund-Nasen-Schutzmasken zum Eigenschutz von uns ausgehändigt.

Wenn Sie Krankheitsanzeichen bei sich feststellen, schreiben Sie einen Antrag (Vormelder) an Ihre Arztgeschäftsstelle und teilen Sie dies dem zuständigen Stationsbediensteten mit. Begeben Sie sich nicht ohne Rücksprache eigenständig in die Arztgeschäftsstelle.

Besucher und Besucherinnen, die im Verdacht stehen, sich mit dem Coronavirus angesteckt zu haben, dürfen die Anstalten derzeit nicht betreten. Bitte teilen Sie Ihren Angehörigen und Freunden mit, dass sie sich erst auskurieren sollen, bevor sie Sie in der Anstalt besuchen kommen.

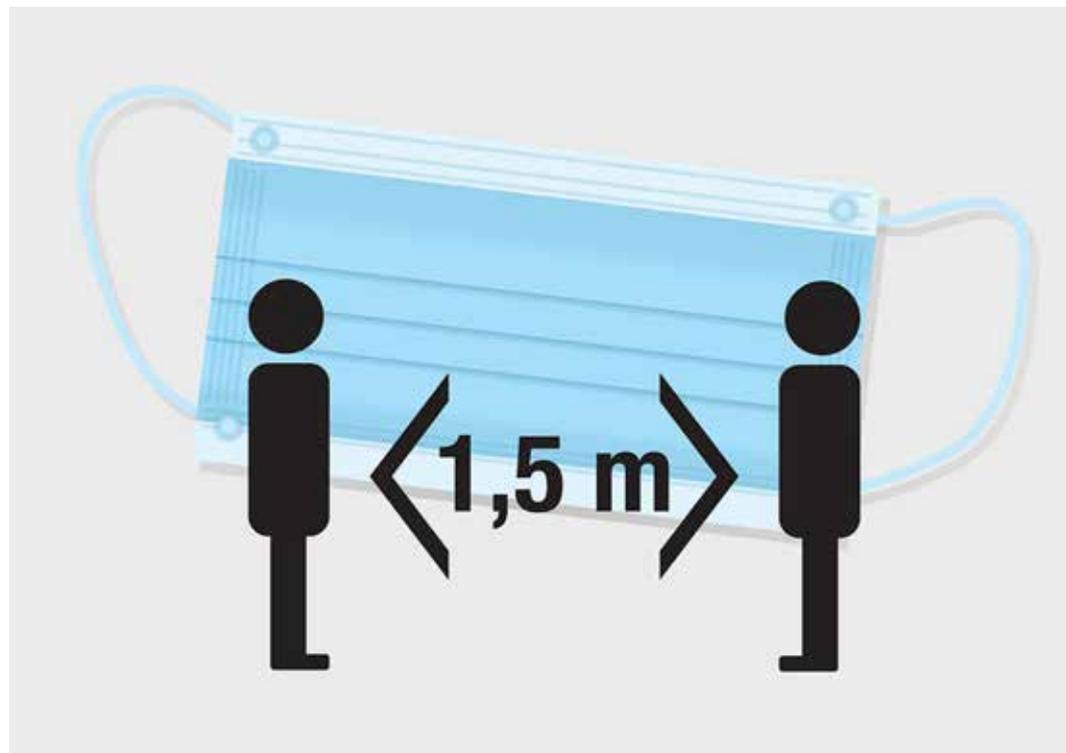
Merkblatt für Gefangene und Untergebrachte zum Corona-Virus – Stand 3.3.2020

Shopping für Strafgefangene an der JVA Tegel möglich?

... bei der Unterbringung von Strafgefangenen möglich gemacht. Man muß sich einmal Freistunden, Garten nutzbar für Gemüseanbau und Kleintierhaltung, Verdienstausschüttung für Anzahl-Fernsehangebote, Zugang zum Mobilfunk (Niveau Einfachsthandy), Videobesuche, täglicher Einkauf und Online-Shopping unter Anleitung. Man mag es gar nicht glauben, was den Gefangenen gefallen sind, oder zeigt es einfach nur die Hilflosigkeit der Verantwortlichen im Umgang

mit und gesundheitlich angeschlagenen Menschen mit chronischen Vorerkrankungen und Rauchern unter den Inhaftierten, erhöht die Gefahr einer Covid-19 Ausbreitung in deutschen Gefängnissen erheblich. Daraus muß eine zusätzliche Fürsorgepflicht der Justizverwaltung gegenüber den inhaftierten Schutzbefohlenen folgen. Alles in allem zeigt dieses erste Merkblatt vom 3. März 2020 jedoch mehr als deutlich die völlige Überforderung und Hilflosigkeit der Anstaltsleitung der JVA Tegel im Umgang mit der Corona-Pandemie. Es werden gut gemeinte Ratschläge wie von Kneipenkumpels gegeben und man müsse sich im großen Ganzen keine Sorgen machen, wenn man sich seine Hände nur schön mit Seife wäscht und immer in die Ellenbeuge niest. Alleine schon die gemachte Behauptung, ein falsch genutzter Mund-Nasen-Schutz kann das Ansteckungsrisiko gegenüber einer gar nicht vorhandenen Mund-Nasen-Schutzmaske sogar noch erhöhen, um das bis heute fehlende Schutzinstrument Mund-Nasen-Schutzmaske zu rechtfertigen, zeugt von völligem Realitätsverlust der Verantwortlichen. Statt die Situation offensiv anzugehen und einzuräumen, daß man keine Mund-Nasen-Schutzmasken herbeischaffen kann, weil diese nicht erhältlich sind oder was vielmehr zu vermuten ist, man sich die Kosten und den Aufwand gegenüber den Inhaftierten und Bediensteten einfach sparen möchte, wird die lebensbedrohende Situation verharmlost und herunter gespielt. Die Anstaltsleitung muß sich schon fragen lassen, wie man zum Beispiel auf 1. Meter breiten Gängen auf fast allen Stationen im größten Hafthaus 2 der JVA Tegel einen Mindestabstand einhalten

soll, ein direkter Kontakt zwischen den Inhaftierten und den Bediensteten erfolgt auf diesen schmalen Stationsgängen bis heute uneingeschränkt, ohne jegliche Schutzmaßnahme, ohne jegliche Regelung, die Verantwortlichen spielen hier seit Monaten mit dem Leben und der Gesundheit der Betroffenen russisches Roulette. Man kann sich gar nicht vorstellen wollen was passieren würde, wenn nur ein mit dem Corona Virus infizierter Stationsbeamter oder Sozialarbeiter auf diesen schmalen Gängen seinen mehrstündigen Dienst versehen würde. Und trotz dieser allen Verantwortlichen bekannten katastrophalen und skandalösen Zustände bleiben zumindest bis zum Redaktionsschluß dieser Ausgabe Mitte Mai 2020 auch alle sogenannten vulnerablen Strafgefangenen, darunter fallen alle Stragefangene, bei denen ein hohes Risiko eines schweren Verlaufs im Falle einer Infizierung mit Sars-CoV-2 oder einer Erkrankung an



Covid-19 besteht, auf diesen Stationen untergebracht. Es ist den Verantwortlichen anscheinend seit Wochen vollkommen gleichgültig, daß insbesondere ältere Gefangenen mit ausgeprägten chronischen Grunderkrankungen wie Tumorerkrankungen diesem extrem hohen Risiko uneingeschränkt ausgesetzt sind. Man könnte fast den Eindruck gewinnen, die Ignoranz der Verantwortlichen gegenüber ihren inhaftierten Schutzbefohlenen kennt mittlerweile keinerlei Grenzen mehr. Nur ganz am Rande sei hier die Frage erlaubt, mit welcher Seife sollen sich denn die Inhaftierten überhaupt die Hände waschen? Natürlich wurde den Inhaftierten bisher keine Seife ausgehändigt. Auch bei den bereits in vielen Artikeln beschriebenen katastrophalen hygienischen Zustände bei der Essensausgabe durch die Hausarbeiter wurde im Zuge der Corona-Pandemie keinerlei Abhilfe durch die Anstaltsleitung geschaffen. Nach wie vor gibt es für die Hausarbeiter keinerlei Möglichkeiten, sich die Hände auch nur zu waschen, von einer Möglichkeit der Handdesinfektion ganz zu schweigen.

es bis auf die Begrenzung der Besucheranzahl keinerlei Unterschiede zu Besuchen vor der Corona-Pandemie, also keinerlei Verwendung von Mund-Nasen-Schutzmasken, keine Handdesinfektion, keine Desinfektion der Tischflächen oder andere Schutzmaßnahmen.

Dabei ist der Tegeler Anstaltsleitung nach eigener Aussage durchaus bewußt: „Das Hauptgefährdungspotenzial bilden in diesem Zusammenhang alle Personen, die die JVA Tegel täglich betreten und wieder verlassen“. Wie man dann noch am 17. März 2020 Besuche zulassen kann, erschließt sich vermutlich nur noch den Verantwortlichen der Berliner Senatsverwaltung für Justiz. Auch fanden alle Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten innerhalb der JVA Tegel weiterhin uneingeschränkt statt. Selbstverständlich kamen hierzu täglich Handwerker und andere Servicekräfte in die Anstalt, hier nach möglichen Schutzmaßnahmen zu fragen, erübrigt sich von selbst, es gab keine. Doch anstatt die scheinbar vorhandene Erkenntnis über das Hauptge-

fährdungspotenzial umzusetzen und möglichst alle Außenkontakte zu minimieren und die Infektionsgefahr bei nicht vermeidbaren Kontakten durch entsprechende Schutzmaßnahmen wie die Verwendung von Mund-Nasen-Schutzmasken durch Bedienstete des allgemeinen Vollzugsdienstes und durch Sozialarbeiter zu reduzieren, haben die Verantwortlichen einen sogenannten Krisenstab und Pandemiebeauftragten berufen. Dieses bei der Bekämpfung der Corona-Pandemie in der JVA Tegel so wichtige Gremium hat sein Hauptaugenmerk jedoch



Zwischenzeitlich stiegen die Zahlen an dem Corona Virus infizierter und verstorbener Menschen weltweit stark an. Für die Verantwortlichen der JVA Tegel kein Grund, sich grundlegende Gedanken zum Umgang mit dem Corona Virus in der JVA Tegel zu machen und kurzfristig Maßnahmen zu ergreifen, die das Leben und die Gesundheit der Inhaftierten und Bediensteten effektiv schützen könnten. Noch am 17. März 2020 wurde durch die Berliner Senatsverwaltung für Justiz beschlossen, Besuche innerhalb der JVA Tegel weiterhin zu zulassen. Zwar wurde die Besuchszeit auf zwei Stunden im Monat beschränkt und auch konnte seit dem 18. März 2020 nur noch eine Person zum Besuchstermin erscheinen, doch diese Maßnahmen kann man als reine Alibiveranstaltung bezeichnen. In der Tegeler Realität gab

auf die Reduzierung der Kontakte innerhalb der Anstalt gerichtet, die Hauptgefahr durch die Außenkontakte wurde bisher eher vernachlässigt.

So wurde in den Arbeitsbetrieben der JVA Tegel eine strikte Trennung zwischen den beschäftigten Inhaftierten der einzelnen Häuser eingeführt. Inhaftierte der einzelnen Häuser sollen keinen Kontakt mehr untereinander haben. Dieses Vorhaben wurde sogar soweit getrieben, daß die Inhaftierten im Haus 2 der JVA Tegel beim morgendlichen Arbeiterausrücken strikt nach Flügeln getrennt wurden. Zumindest wurde dieses eine Zeit lang versucht. Das sich sämtliche Inhaftierte des größten Hafthauses der JVA Tegel nach dem morgendlichen Aufschluß um 6.00 Uhr

gegenseitig auf ihren Hafträumen besuchten, wollten die Verantwortlichen im Krisenstab dagegen nicht für möglich halten und ignorierten diese Tatsache einfach bis heute. Wichtig war ihnen hingegen die strikte Trennung beim täglichen Arbeiterausrücken eine halbe Stunde später. Das es währenddessen weiterhin Neuzugänge aus anderen Berliner Haftanstalten gab, erschien den Verantwortlichen im Krisenstab anscheinend als weniger riskant. Dabei gilt, je kleiner die Zahl der Gefangenen und damit verbunden die Anzahl der Kontakte, desto weniger Infektionsmöglichkeiten und geringer die Ansteckungsgefahr.

Das Schutzkonzept der JVA Tegel beruht hauptsächlich auf einem Schutz nach innen. Das heisst eine Ausbreitung des Corona Virus zwischen den Inhaftierten soll verhindert werden und nicht eine Ausbreitung von außerhalb in die Haftanstalt hinein. Dieses Konzept zeigt sich auch sehr deutlich an den Dienstplänen, die bisher nicht an die Corona-Pandemie angepaßt wurden. Sobald sich auch nur ein Bediensteter des allgemeinen Vollzugsdienstes oder ein Sozialarbeiter unbemerkt mit dem Corona Virus infiziert hat, hätte er durch die unveränderten Dienstpläne mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit Kontakt zu einer Vielzahl von Kollegen gehabt, an die er das Corona Virus sehr wahrscheinlich weitergegeben hätte. Das Virus hätte sich möglicherweise zunächst unbemerkt unter den Bediensteten eines Hafthauses uneingeschränkt ausbreiten können. Dieses sehr hohe Ansteckungsrisiko hätte durch die Bildung von immer gleichbleibenden Teams erheblich reduziert werden

können. Wenn immer die selben Bediensteten in einer Schicht ihren Dienst versehen, wird das Ausbreitungsrisiko signifikant reduziert. Doch davon war in der JVA Tegel nichts zu bemerken.

Unser Hauptkritikpunkt an den bisher durchgeführten Schutzmaßnahmen betrifft jedoch die Verweigerung der Ausgabe von Mund-Nasen-Schutzmasken an alle Bedienstete der JVA Tegel, um dadurch insbesondere bei symptomlos erkrankten Bediensteten eine Weiterverbreitung zu verhindern. Diese Schutzmasken werden in nicht medizinischer Qualität in der Polsterei und in der Schuhmacherei der JVA Tegel hergestellt. Auch kann man davon ausgehen, daß ein käuflicher Erwerb zumindest in der Zwischenzeit unproblematisch möglich ist. Dennoch verfügen die Bediensteten nur ganz vereinzelt über solche Schutzmasken. Offiziell wird die Verwendung von Schutzmasken nur empfohlen bei in der Küche eingesetztem Personal, Personal an den Toren bei der unmittelbaren Kontrolle von Personen, beim Personal in der Hauskammer bei der unmittelbaren Kontrolle von Zugängen und bei den Stationsbeamten bei der Ausübung von Leibesvisitationen und Zwangs- bzw. Sicherungsmaßnahmen. Zwingend vorgeschrieben ist die Verwendung von Schutzmasken nur vom Personal im Haus 7 der JVA Tegel, in dem die Sicherungsverwahrten untergebracht sind, bei der unmittelbaren Kontrolle von Inhaftierten in den Anstaltsbetrieben und bei Ausführungen und Transporten von Inhaftierten.

ANZEIGE



Beratung 50plus

Wir beraten & begleiten Sie...

.. auch nach der Entlassung!
Wir sind auch in Coronazeiten für Sie da und bieten eine Sozialberatung für Gefangene ab 50 Jahren an. Sie haben Fragen zur Bewältigung der Inhaftierung oder zur Entlassung?
Sprechen Sie uns an!

**Drehscheibe
Alter**

Beratung 50plus

Werbelinstraße 42 | 12053 Berlin

Tel: 030 68 90 09 47

SMS: 0157 827 407 49

Fax: 030 68 90 09 49

drehscheibe@hvd-bb.de

www.humanistisch.de/drehscheibe

Man könnte fast den Eindruck gewinnen, daß sämtliche Schutzmaßnahmen die zu Einschränkungen bei den Bediensteten führen könnten, von der Anstaltsleitung mit allen Mitteln verhindert werden. Dazu passt auch die Aussage einer Teilanstaltsleiterin im Haus V der JVA Tegel, in der dem Schutz der Bediensteten höchste Priorität eingeräumt wird und dagegen auf Schutzbelange der Inhaftierten nicht eingegangen wurde.

Auch die Situation beim Gefangeneneinkauf ist für die Inhaftierten nur schwer nachzuvollziehen. Bis zum 6. Mai 2020 gab es keinerlei Schutzmaßnahmen. Sämtliche Inhaftierte einer Station haben sich den Einkauf wie bisher auch ohne jeglichen Schutz vor dem Corona Virus abgeholt. Es gab direkten Kontakt zwischen den Inhaftierten und den Mitarbeitern der für den Einkauf zuständigen Firma. Die Einhaltung eines Mindestabstands wurde komplett ignoriert, auch Schutzmasken fanden keine Verwendung, es gab einfach keinerlei Schutz.

Ein weiterer Höhepunkt der durch die Anstaltsleitung durchgeführten Schutzmaßnahmen war das einmalige Einsprühen sämtlicher Kontaktflächen wie der Türgriffe der Haftraumtüren, aller Stationstelefone und der gesamten Strationsküchen inkl. Einsprühen der Kochherde, mit Desinfektionsmittel. Eine flächendeckende Ausgabe von kostenfreier Seife oder von Desinfektionsmitteln an die Hausarbeiter, Diätkalfaktoren oder die Inhaftierten selbst erfolgte bis heute nicht. Dabei kann auch gerade der Zugang

zu Seife und zu Desinfektionsmitteln und die Schulung im Umgang darin das Infektionsrisiko minimieren.

Erst seit dem 25. März 2020 und nur bis zum 8. Juni 2020 beschränkt werden in der JVA Tegel keine Besuche mehr durchgeführt, dafür wurde für die Inhaftierten die Möglichkeit von Telefonaten über Skype eingeführt. Auch gab es eine kleine Anzahl von kostenfreien Festnetzanrufen über die Stationstelefone. Ein Sportangebot auf dem Rasenplatz und in der Turnhalle ist ebenfalls vorhanden.

Was jedoch ganz besonders ins Auge fällt, ist ein Rundschreiben der Anstaltsleitung aus dem April diesen Jahres. Darin wird die erstmalige Schaffung eines sogenannten Umkehr-Quarantänebereichs in der JVA Tegel für vulnerable Strafgefangene der Kategorie 3 im Gebäude der SothA II zum 11. Mai 2020 angekündigt. Unter den Begriff vulnerable Strafgefangene der Kategorie 3 fallen Inhaftierte, die ein sehr hohes Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs nach einer Infektion mit SARS-CoV-2 haben. Dazu zählen Personen mit ausgeprägten chronischen Grunderkrankungen wie z.B. Tomorerkrankungen und ausgeprägtem COPD in Verbindung mit fortgeschrittenem Alter bzw. mit einer akuten Immunabwehrschwäche unabhängig vom Alter. Diese Person sollen derart isoliert werden, daß keine Infektion dieser Inhaftierten mit dem SARS-CoV-2 Virus erfolgen kann. Der Umzug in den Umkehr-Quarantänebereich erfolgt zunächst auf freiwilliger Basis, jedoch wird allen betroffenen Inhaftierten, die einer Verlegung dauerhaft

ANZEIGE

BERATUNGSSTELLE JVA Moabit

**SOZIALE BERATUNG
FÜR INHAFTIERTE**

BETREUTES WOHNEN
zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

BERATUNG ZUR AUSBILDUNG
innerhalb und außerhalb des Strafvollzugs

SCHULDENREGULIERUNG
Vorbereitung auf eine private Insolvenz/Regelinsolvenz

Sprechen Sie uns an
oder schreiben Sie uns einen Vormelder/Antrag.
Wir rufen Sie dann auf.




 UNIVERSAL
 STIFTUNG
 Helmut Ziegner

www.universal-stiftung.de

nicht zustimmen, eine fehlende Bereitschaft und Fähigkeit zur Übernahme von Selbst- und Fremdverantwortung attestiert. Man kann sich leicht vorstellen, was diese pauschale Unterstellung für den weiteren Haftverlauf des Betroffenen bedeutet. Weil man vermutlich befürchtet, daß eine Vielzahl von betroffenen Inhaftierten nicht freiwillig in diesen Quarantänebereich umziehen wird, wurde ein ganzes Bündel von bisher für den Berliner Justizvollzug unvorstellbaren Annehmlichkeiten beschlossen. Im Umkehr-Quarantänebereich

soll es eine großzügige Gewährung von Freistunden, einen für Gemüseanbau und Kleintierhaltung nutzbaren Garten, Verdienstausschlag für bisher beschäftigte Gefangene, da im Umkehr-Quarantänebereich keinerlei Beschäftigung vorgesehen ist, zeitlich begrenzte Internetnutzung unter Aufsicht, Video-Streaming bzw. Bezahl-Fernsehangebote, Zugang zum Mobilfunk (Niveau Einfachsthandy), Videobesuche u. Videokonferenzen, eine Umstellung auf Selbstverpflegung mit Kostenzuschuss, wöchentlichem Gefangeneneinkauf und Online-Shopping unter Anleitung, geben. Es ist schon erstaunlich, wie flexibel sich die Anstaltsleitung

der JVA Tegel zu verbiegen vermag, um bisher durch die Anstalt als höchst problematisch eingestufte Inhaftierte, die angeblich auch zu Gewalt gegenüber Bediensteten und Mitangehäfteten neigen, und die seit Jahren ohne jede Perspektive auf irgendwelche Art von Hilfe in Haft vegetieren müssen, plötzlich in den Genuss der genannten Annehmlichkeiten kommen. Wie kann es sein, daß im Einkauf durch die Inhaftierten gekaufte Teelichter urplötzlich die Sicherheit und Ordnung der Anstalt gefährden und aus den Hafträumen entfernt werden müssen, und zeitgleich Handys und Zugangsmöglichkeiten zum Internet an Inhaftierte verteilt werden. Man muß sich nur einmal die Situation vorstellen, bei der ein Inhaftierter unter Anleitung seines Gruppenleiters oder seiner Gruppenleiterin im Internet shoppt, und genau diesem Inhaftierten wurde bisher durch seinen Gruppenleiter oder durch seine Gruppenleiterin aber auch wirklich alles verweigert, seine berechtigten Anliegen wurden bisher einfach komplett ignoriert. Dank Corona wurden aus den aussichtslosesten Gefangenen über Nacht urplötzlich A Gefangene, versehen mit allen nur erdenklichen Haftannehmlichkeiten.

Jedoch kommen aktuell nur ganze 32 Personen in den Genuss dieser Vorteile, allen anderen Gefangenen wird

trotz vergleichbarer Einschränkungen durch die Corona-Pandemie keine dieser Annehmlichkeiten eingeräumt. Wo hier der Gleichbehandlungsgrundsatz bleibt, erschließt sich vermutlich nur dem Verfasser dieses Rundschreibens. Daher fordern wir ausdrücklich alle betroffenen Inhaftierten dazu auf, sich gegen diese eklatante Ungleichbehandlung zu wehren. Auch wurde uns aus zuverlässiger Quelle berichtet, daß sich Gruppenleiter aus dem Umkehr-Quarantänebereich mit Gruppenleitern aus dem Hochrisikohaus 2 heimlich



im Außenbereich der JVA Tegel zu Gesprächen treffen und das, obwohl gerade diese Treffen das Konzept der Umkehr-Quarantäne untersagt, um auch wirklich jegliche Infektionsgefahr für die Hochrisikogruppe in der Umkehr-Quarantäne auszuschließen. Doch am Ende zeigt sich hier nur wiederum die vollständige Ignoranz der Verantwortlichen gegenüber dem Schutz der Inhaftierten.

Das es bis zum heutigen Tage keinen einzigen Corona Fall in der JVA Tegel (und auch den anderen Berliner Anstalten) gab ist einfach nur Glück, und ist im allerbesten Fall den bisherigen allgemeinen Schutzmaßnahmen draußen zu verdanken. Es hätte nur ein symptomlos erkrankter Bediensteter ausgereicht, der womöglich über mehrere Tage seinen mehrstündigen Dienst in der JVA Tegel verrichtet hätte, und wir hätten eine Vielzahl von Infizierten in Tegel. Daher kann man zusammenfassend konstatieren, daß die Corona-Pandemie die Verantwortlichen in der Berliner Justizverwaltung und in allen Berliner Gefängnissen vollkommen überrascht und überfordert hat. Die Berliner Justizverwaltung ist schon in normalen Zeiten mit der Fürsorge und dem Schutz ihrer Schutzbefohlenen vollkommen überfordert, worüber wir seit fünf Jahrzehnten berichten, und erst recht in Zeiten der Corona-Pandemie. ■

Corona:

Handlungsempfehlungen für den Gefängnisalltag

Dr. Karlheinz Keppler und Prof. Dr. Heino Stöver haben Empfehlungen formuliert, wie sich der Strafvollzug auf die aktuelle Pandemie einstellen sollte. Dabei werden insbesondere die drogenkonsumierenden Inhaftierten in den Blick genommen.

Die Corona-Pandemie

Ergänzungen der WHO-Leitlinien für konkrete Probleme des Vollzugs

Die Corona Pandemie [1] betrifft auch den Justizvollzug in Deutschland. Das Regionalbüro Europa der WHO hat schnell reagiert und unter der Mitwirkung des deutschen Experten Dr. Marc Lehmann einen Leitfaden entwickelt, der sich dem Thema Corona-Pandemie und den Auswirkungen auf die Gefängnisse und auf vergleichbare Einrichtungen widmet. [2] Dieser Leitfaden bietet eine umfassende Darstellung des gegenwärtigen Wissenstandes zu SARS-CoV-2 und COVID-19.

Die Forderungen an den Justizvollzug sind allerdings derzeit beim generellen Mangel, z. B. an Schutzausrüstung, kaum zu erfüllen. Auch darüberhinausgehende Forderungen bspw. die Forderung nach dokumentierten und nachvollziehbaren Bewegungsprofilen der Gefangenen, sind zumindest in größeren Einrichtungen mit mehreren Hafthäusern im Grunde nicht umsetzbar.

Leider fehlen zudem Hinweise auf genuin vollzugstypische Belange:

- Hinweise zum speziellen Umgang mit drogenkonsumierenden Gefangenen
- Außer allgemeinen Hinweisen zur Reduktion der Gefangenenmobilität (5.9) fehlen konkrete Vorschläge zum Umgang mit substituierten Gefangenen, die in aller Regel durch die tägliche Vorstellung in der Krankenabteilung für einen ganz erheblichen Anteil an Gefangenenbewegungen sorgen, neben den Bewegungen im Zusammenhang mit den Arbeitsbetrieben und den der allgemeinen Versorgung wie z. B. Essenausteilen.
- Hinweise zur Reduktion der Gefangenenzahl und zur Reduktion von Zugängen
- Hinweise auf Impfungen gegen Influenza und Pneumokokken

- Hinweise zu konkreten Maßnahmen, die geeignet sind, die Versorgung weitersicherzustellen, auch wenn sich bei einzelnen Bediensteten Infektionen nachweisen lassen.
- Einfache Möglichkeiten der Virus-Minimierung
- Schnelltest-Möglichkeiten und ihr Sinn für den Vollzug

Diese fehlenden Hinweise sollen im Folgenden ergänzt werden.

Hinweise zum speziellen Umgang mit drogenkonsumierenden Gefangenen

Diese Patientengruppe stellt einen bedeutenden Anteil an den Inhaftiertenzahlen. Diese Patienten sind chronisch krank, der Großteil ist männlich, so gut wie alle rauchen.

Das Robert-Koch-Institut hat Raucher als Risikogruppe eingestuft. [3] Mittlerweile gibt es erste Hinweise darauf, dass Raucher ein erhöhtes Risiko für schwere Verläufe von COVID-19 haben. [4] Eine chronische Bronchitis bzw. eine COPD liegt bei vielen rauchenden Gefangenen vor. Sie stellen daher eine besonders vulnerable Gruppe für Lungenerkrankungen dar. Aus diesem Grund sollte diese Gruppe in den Empfehlungen ganz besonders in den Blick genommen werden.

Hinweise zum Umgang mit substituierten Gefangenen

Die tägliche Vorstellung zur Substitution sorgt für einen ganz erheblichen Anteil an Gefangenenbewegungen, den es zu vermeiden gilt. Schwierig ist es zudem, die Zahl der zur Substitution gebrachten Gefangenen jeweils so zu organisieren, dass sich nur eine begrenzte Anzahl von Gefangenen im Wartebereich aufhält. Auch den empfohlenen Abstand von 1,5 bis 2 Metern einzuhalten, ist unter den Bedingungen im Gefängnis sicher besonders schwierig. Zumal der Wartebereich und diese Situation im Gefängnis typischerweise für eine einem Umschluss ähnliche Situation sorgt.

Für dieses Dilemma der täglichen Vergabe bei gleichzeitig

hohem Kontakt- und Übertragungsrisiko haben sowohl die Deutsche Gesellschaft für Suchtmedizin[6] als auch die Vorsitzenden der Qualitätssicherungskommissionen der Kasernenärztlichen Vereinigungen Handlungsempfehlungen erstellt, die auch im Vollzug berücksichtigt werden sollten.

Diese beinhalten neben den üblichen Empfehlungen vor allem die verstärkte Nutzung von Take-Home-Vergaben und bei Patienten mit dem Substitutionsmittel Buprenorphin die verstärkte Nutzung der verfügbaren Wochen- oder Monats-Depot-Applikationen. Durch beide Maßnahmen könnten sieben Kontakte pro Woche auf zumindest einen Kontakt pro Woche reduziert werden, bei Nutzung der jetzt möglichen 30-Tage-Take-Home-Vergabe und dem bereits erwähnten Monatsdepot möglicherweise sogar von 30 Tagen im Monat auf einen Tag im Monat. Eine Maßnahme, die sicher im Interesse der von der Bundesregierung getroffenen Maßnahmen ist und das Übertragungsrisiko erheblich reduziert.

Vollzugliche Einwände gegen eine Take-Home-Vergabe auch in Haft dürfen bei dem übergeordneten Ziel der Infektionsvermeidung gerade auch bei bisher zuverlässigen und von Beikonsum freien Patient—innen keine Rolle spielen.

Hinweise zur Reduktion der Gefangenenanzahl und zur Reduktion von Zugängen

Leider fehlen im WHO-Leitfaden auch konkrete Hinweise zur Reduktion der Gefangenenanzahlen als grundsätzliche Vermeidung von Übertragungen des Corona-Virus. Aus vielen (Bundes-)Ländern werden solche Bemühungen jetzt berichtet. Je niedriger die Gefangenenanzahlen, desto weniger Kontakte und damit Infektionsmöglichkeiten im Gefängnis. Begrenzungen der Gefangenenanzahlen sind auf mindestens zwei Wegen möglich, z. B.: Alle zur Vollstreckung ausstehenden Haftbefehle sollten außer Vollzug gesetzt und nicht vollstreckt werden.

Weitere Maßnahmen zur Reduktion der Gefangenenanzahlen sind erfreulicherweise in den letzten Wochen durch die Bundesländer weitgehend umgesetzt worden:

- Aussetzen des Vollzuges der Ersatzfreiheitsstrafen
- Keine Gefangenessammeltransporte
- Keine Ausführungen und Lockerungen
- Keine Besuche für die Gefangenen (Ausnahme: Rechtsanwälte*innen, z. T. mit Trennscheibe)
- Keine Besuche durch externe Berater—innen

Einige Bundesländer verzichten auf den Vollzug:

- des Jugendarrestes,
- von Neuzugängen im Offenen Vollzug
- von Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten.

Dazu kommen in einigen Bundesländern Maßnahmen, die sozialen Abstand erlauben:

- Arbeit der Gefangenen wird reduziert

- Essen im Speisesaal mit ausreichendem Abstand

Neuzugänge werden in den meisten Haftanstalten in den ersten zwei Wochen nun separat untergebracht.

Alle Inhaftierten, bei denen es unter Sicherheitsaspekten vertretbar ist, sollten entweder im Rahmen einer Haftunterbrechung vorübergehend (siehe NRW) oder im Rahmen einer Amnestie in möglichst "sichere" Umgebungen entlassen werden. Was im Rahmen einer Weihnachtsamnestie gang und gäbe ist, sollte in Zeiten von Corona ebenfalls nicht auf wesentliche vollzugliche oder justizielle Widerstände stoßen.

Hinweise zu Impfungen

Obwohl die STIKO einschlägige Impf-Empfehlungen gerade auch für Strafgefangene bereits erstellt hat, sind viele Anstalten (Ausnahmen bestätigen die Regel) noch weit davon entfernt, diese Impf-Empfehlungen auch mit dem erforderlichen Engagement umzusetzen. Ist eine Situation wie jetzt durch Corona eingetreten, entsteht naturgemäß wieder so etwas wie ein aktuelles „Impfbewusstsein“. Eine große Zahl unserer vorerkrankten und teilweise massiv chronisch Erkrankten (Leber, Lunge etc.) würde von einer Impfung gegen Influenza und Pneumokokken deutlich profitieren. Da sie bisher trotz bestehender Indikation nicht geimpft sind, entsteht in der aktuellen Situation nachvollziehbar ein erhöhter Bedarf. Das führt dazu, dass auch über die zentralen Lieferapotheken bspw. Pneumokokken-Impfungen derzeit nicht lieferbar sind.

Die Konsequenz daraus für die Zukunft muss sein: Die Gefangenen rechtzeitig und breit entsprechend den STIKO-Empfehlungen zu impfen und in diesem Zusammenhang eine sinnvolle Vorratshaltung zu betreiben.

Hinweise zu Maßnahmen, die geeignet sind, die Versorgung weiter sicher zu stellen, auch wenn sich bei einzelnen Bediensteten Infektionen nachweisen lassen

Dienstpläne wurden verständlicherweise bisher nicht unter den Gesichtspunkten einer Corona-Pandemie erstellt. Ist ein Bediensteter von einer Infektion betroffen und hat er in Unkenntnis seines Infektionsstatus weitergearbeitet, hatte er möglicherweise dienstplanbedingt Kontakt zu einer Vielzahl von Kolleg—innen, die danach alle für den Dienst ausfallen. Die Alternative ist die Bildung kleiner Teams.

Ein Beispiel: Stehen für einen Arbeitsbereich z. B. in der Medizin 12 Bedienstete zur Verfügung, werden Teams von jeweils bspw. vier Mitarbeiter*innen gebildet, die eine Woche im Einsatz sind. Die beiden anderen Teams bleiben zuhause. In Woche zwei arbeitet dann Team 2, in Woche drei Team 3, in Woche vier wieder Team 1 usw. Wird einer der Bediensteten aus einem Team infiziert, so stehen immer noch zwei komplette Teams zur Verfügung.

Diese Überlegungen lassen sich natürlich auch auf andere Teamgrößen herunterbrechen.

Hygienemaßnahmen und Schulungen

Auch wenn davon ausgegangen werden muss, dass SARS-CoV-2 hauptsächlich über Tröpfcheninfektion übertragen wird, können auch Schmierinfektionen, etwa durch kontaminierte Oberflächen (Türklinken, Schränke etc.) eine Rolle spielen. Welche Bedeutung dieser Transmissionsweg hat, ist jedoch noch unklar. Zur Prophylaxe müssen einfache Möglichkeiten der Desinfektion im Vollzug überprüft werden, die für die Gefangenen tatsächlich zugänglich sind.

Zum Beispiel die breite Ausgabe von mit nicht-alkoholischen Desinfektionsmitteln getränkten Tüchern sog. „wipes“, die gegen umhüllte Viren wirksam sind. Mit diesen kann zwar keine hygienisch einwandfreie Flächendesinfektion erreicht werden, aber eine regelmäßige Keimminimierung durch Ab-

wischen z. B. von Türklinken sehr wohl. Gleich wichtig sind Demonstrationen von korrektem Händewaschen. Weiterhin müssen Kurzschulungen für die Reinigungskräfte (d.h. in der Regel Gefangene) durchgeführt werden. Sie müssen instruiert werden, worauf derzeit besonders zu achten ist. Ähnliche Kurzschulungen müssten für Bedienstete durchgeführt werden.

Einsatz von Schnelltests

Bisher sind Schnelltests noch nicht in ausreichendem und bezahlbarem Umfang vorhanden. Die Firma Cepheid hat in den USA eine Zulassung für Schnelltests (Ergebnis in ca. 45 Minuten), für die allerdings spezielle Geräte (GeneXpert Maschinen) erforderlich sind. Dieses Verfahren hat den Nachteil, dass es sehr teuer ist und dass immer nur einzelne Personen getestet werden können.

ANZEIGE

**Strafverteidigung
- bundesweit -**



In Deutschland entwickelt das Helmholtz Zentrum für Infektionsforschung in Braunschweig derzeit einen Schnelltest, der auf einer anderen Methode als dem Cepheid-Verfahren beruht. Sobald Schnelltests in entsprechender Anzahl und Qualität vorliegen, sollten sie breit und früh als Screening-Instrument im Justizvollzug bei Bediensteten und Zugängen eingesetzt werden.

Auch außerhalb des Justizvollzuges gibt es derzeit Überlegungen, durch breite Testung eine Besserung der Situation zu erreichen.

Wir hoffen mit diesem Papier die Leitlinien der WHO für konkrete Probleme des Vollzuges ergänzt zu haben und hoffen auf produktive Rückmeldungen.

Berlin/Frankfurt, 31. März 2020

Dr. Karlheinz Keppler
Prof. Dr. Heino Stöver

[1] Damit ist die weltweite Ausbreitung von Infektionen mit dem Virus SARS-CoV-2 und die zunehmende Zahl der durch SARS-CoV-2 verursachten Erkrankung "Corona-Virus-Disease aus dem Jahr 2019 (COVID-19) gemeint ♦ [2] http://www.euro.who.int/en/health-topics/health-determinants/prison-and-health/news/news/20_20/3/preventing-covid-19-outbreak-in-prisons-a-challenging-but-essential-task-for-authorities (Abrufam:30.03.2020); siehe ergänzend auch: Inter-Agency Standing Committee: IASC Interim Guidance on COVID-19: Focus on Persons Deprived of Their Liberty (developed by OHCHR and WHO): <https://interagencystandingcommittee.org/other/iasc-interim-guidance-covid-19-focus-persons-deprived-their-liberty-developed-ohchr-and-who> (Abruf am: 30.03.2020) ♦ [3] https://www.rki.de/DE/Content/InfA-Z/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html (Abruf am: 30.03.2020) ♦ <https://www.dgsuchtmedizin.de/aktuelles> (Abruf am: 30.03.2020) ■

Unsere Kanzlei ist seit vielen Jahren bundesweit ausschließlich auf dem Gebiet des Strafrechts tätig.

Unsere Tätigkeitsschwerpunkte:

- ▶ Tötungsdelikte
- ▶ BtM-Straftaten
- ▶ Raub/Erpressung/Geiselnahme
- ▶ Körperverletzungsdelikte
- ▶ Betrug/Diebstahl/Unterschlagung
- ▶ Untersuchungshaft
- ▶ Strafvollstreckungsrecht (2/3; Halbstrafe etc.)
- ▶ Maßregelvollzug
- ▶ Bewährungswiderruf
- ▶ **Pflichtverteidigungen willkommen**

Rechtsanwalt Carsten Marx
Fachanwalt für Strafrecht

Wilhelmstraße 19
35392 Gießen
Tel.: 0641 - 98 444 888 0
Fax.: 0641 - 98 444 888 5
www.rechtsanwalt-marx.com

Abgeordnetenhaus Berlin – 15. Wahlperiode Drucksache 15/11 278

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Klaus Lederer (PDS)
vom 02. Februar 2004

Sicherungskosten auf Insassen umlegen?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Trifft es zu, dass in der JVA Tegel ein sogenannter Technischer Kontrolldienst beauftragt ist, die Prüfung von elektrischen Geräten der Insassen durchzuführen?

Zu 1.: Elektrogeräte (Fernseher, Radios, Rasierapparate etc.), die Gefangene in die Justizvollzugsanstalt Tegel einzubringen beabsichtigen, wurden bislang von Beamten des Allgemeinen Vollzugsdienstes (Dienststelle Technischer Kontrolldienst) daraufhin geprüft, ob sie den geltenden Bestimmungen und Auflagen entsprechen und keine unzulässigen Gegenstände enthalten (§§ 69 Abs. 2, 70 Abs. 2 Strafvollzugsgesetz).

Der Einsatz von Vollzugsbediensteten zu diesem Zweck ist aus finanziellen Gründen nicht länger aufrecht zu erhalten. Die Justizvollzugsanstalt Tegel hat im Hj. 2002 Personalkosten in einer Gesamtsumme von 57.411,58 € für die Erfüllung dieser Aufgabe aufwenden müssen. In anderen großen Anstalten des geschlossenen Vollzuges werden vergleichbare Beträge aufgebracht. Die Justizvollzugsanstalt Tegel hat deshalb nunmehr zwei externe Unternehmen benannt, die künftig die Geräte nach Vorgabe der Anstalt auf der Grundlage einer entsprechenden Beauftragung durch die Gefangenen oder ihre Angehörigen überprüfen sollen.

Ein positiver Nebeneffekt dieser Auslagerung ist die erhebliche Verkürzung der Wartezeit für die Gefangenen bis zur Auslieferung des kontrollierten und verplombten Gerätes: Während bislang je nach personeller Situation bis zu 6 Wochen zwischen Einbringung und Aushändigung der Geräte vergehen konnten, sind die beteiligten Firmen verpflichtet, die Überprüfung in einem Zeitraum von längstens 5 Tagen abzuschließen. Aus diesem Grunde fordert sogar die Gesamtinsassenvertretung der Justizvollzugsanstalt Tegel eine möglichst rasche Änderung des Verfahrens.

2. Trifft es ferner zu, dass für die Prüfung der Geräte eine Kostenerstattung durch die Insassen erhoben wird?

Zu 2.: In Folge der Neuregelung werden die Gefangenen oder ihre Angehörigen eigenständige Verträge mit den zur Auswahl stehenden Firmen schließen und die zur Überprüfung notwendigen Dienstleistungen zu bezahlen haben. Dabei ist es der Justizvollzugsanstalt Tegel gelungen, mit den beiden zur Auswahl stehenden Firmen einbelegte folgende Preise zu verabreden:

Geräteart	Preis inkl. Mehrwertsteuer und Lieferung
Fernseher Rundfunkgerät	13,50 €
Haarschneidegerät Rasierapparat	11,50 €
Telespiele (soweit zugelassen) Schachcomputer	9,50 €
Kaffeemaschine elektrische Antenne	9,50 €
Taschenrechner elektrische Schreibmaschine	6,50 €
mechanische Schreibmaschine Tischlampe	6,50 €
externes Netzteil Zubehör für Telespiele etc.	3,00 €
Dreiersteckdose	3,00 €

Die Auswahl der beiden Firmen ist erfolgt, nachdem die Justizvollzugsanstalt Tegel in einem sehr arbeits- und zeitaufwändigen Verfahren über Monate hinweg 100 Firmen aus Berlin und der näheren Umgebung angeschrieben hatte, um deren Interesse an der Übernahme der Kontrolltätigkeiten zu erkunden. Nach Abschluss der intensiven Such- und Auswahlstätigkeit, die sich auch an dem Aspekt der Geeignetheit und Vertrauenswürdigkeit der Firmen auszurichten hatte, stand fest, dass sich betriebswirtschaftlich betrachtet der zu erwartende Gewinn gemessen an dem von den Firmen zu erbringenden Arbeitsleistung in sehr engen Grenzen hält. Einen Gewinn, der in adäquatem Verhältnis zum Aufwand steht, errechneten sich die Firmen allenfalls bei einer Monopolstellung. Nachdem die JVA Tegel gleichwohl auf der Beteiligung mehrerer Firmen bestand, zogen vereinzelt Firmen ihre Angebote zurück. Lediglich die Aussicht, durch Verkauf von Neugeräten Gewinne zu erzielen, hat schließlich die verbleibenden Interessenten noch motiviert.

Eine Auslagerung der Kontrollen nach §§ 69 und 70 StVollzG ist im übrigen Bundesgebiet weit verbreitet. Umfragen haben ergeben, dass auf diese Art in den Justizvollzugsanstalten Köln, Celle, Flensburg, Waldeck und Werl verfahren wird. Zudem beschränken andere Bundesländer die Einbringung sogar auf den Bezug von Neugeräten über den Fachhandel. Dies hat für den Gefangenen die negative Folge, eigene oder von Angehörigen oder Freunden bezogene gebrauchte Geräte überhaupt nicht in die Anstalt einbringen zu dürfen. In Berlin hingegen werden auch bei Auslagerung der Kontrollen die herkömmlichen Bezugswege (überprüfte gebrauchte Geräte und Bezug von Neugeräten) aufrechterhalten. Zudem steht es den Gefangenen auch frei, ein Fernsehgerät der Fa. e. z. zu mieten, wovon immer mehr Gefangene Gebrauch machen.

Darüber hinaus hat das Verfahren eine weitere Verbesserung insoweit erfahren, als von anderen Anstalten eingebrachte verplombte Geräte in der Justizvollzugsanstalt Tegel künftig nicht mehr erneut kontrolliert werden. Insbesondere für Gefangene, die aus der Untersuchungshaft der Justizvollzugsanstalt Moabit kommen, ist auch das eine deutliche Erleichterung.

Im Übrigen waren nach bisheriger Praxis alle im Zusammenhang mit einer technischen Anpassung der Geräte im Sinne von § 70 Abs. 2 StVollzG (z. B. des Ausbaus von Mikrofonen bei Radiorekordern) entstehenden Kosten durch die Gefangenen zu tragen (bundes einheitliche Verwaltungsvorschrift Nr. 2 Abs. 1 Satz 2 zu § 69 Strafvollzugsgesetz). Arbeiten dieser Art sind auch bisher schon von externen Firmen durchgeführt und den Gefangenen in Rechnung gestellt worden.

3. Wenn ja: Betrifft dies allein die JVA Tegel oder wird diese Verfahrensweise noch in anderen Haftanstalten des Landes Berlin angewendet?

Zu 3.: Die Verfahrensweise ist von der Justizvollzugsanstalt Tegel entwickelt worden. Da jedoch alle anderen geschlossenen Anstalten des Landes Berlin ebenfalls zu strikten Einsparungen gezwungen sind und der Senat die getroffenen Regelungen sowohl im Hinblick auf die zu erzielenden Einsparungen als auch unter Berücksichtigung wohl verständlicher Interessen der Gefangenen für angemessen hält, ist beabsichtigt, sie auf andere geschlossene Anstalten auszuweiten.

4. Auf welcher Rechtsgrundlage und in welchem Verfahren erfolgt die Veranschlagung und die Einziehung der Kosten?

Zu 4.: Die Gefangenen schließen mit den externen Firmen privatrechtliche Werkverträge über die zu erbringenden Leistungen, für die entsprechenden Entgelte zu entrichten sind. Die Preise wurden von den Firmen im Be-

Von einem Tegelianer für alle in der JVA Tegel!

Hallo Leute,

ich denke jeder von uns kennt die Problematik mit der neuen techn. Kontrollfirma TMC. Ich für meine Verhältnisse bin nicht mehr bereit dies einfach so hinzunehmen. Am 14.04.2020 bekam ich ein TV-Gerät der Marke Grundig in die JVA Tegel geliefert. Wie jeder von euch weiss wird das Gerät dann erstmal zur Habe gebracht und geht von da aus zur Kontrolle. Auf Nachfrage wurde mir von der Hauskammer bestätigt, dass der Fernseher am 15.04.2020 von der Kontrollfirma abgeholt wurde (Vorab gesagt: Diesen Fernseher habe ich bis heute nicht erhalten). Da die Preisliste der Fa. TMC sehr unkonkret ist wollte ich mich informieren wieviel der Kontroll- und Umbaufwand mich kosten wird und was alles am TV-Gerät denn überhaupt ausgebaut werden muss. Keiner in der JVA Tegel konnte mir Auskünfte geben und die Kontrollfirma zu kontaktieren ist mir als Kunde nicht möglich, was gegen geltendes Recht (BGB §§ 611-630 und §§ 433-514) verstößt. Ich ließ also meine Frau die Kontrollfirma anrufen und nachfragen, aber die TMC "Ganoven" sagten nur, dass sie keine Auskünfte geben. Meine Frau konfrontierte die TMC damit, dass ich ja ihr Kunde sei und die auch mein Geld nehmen, also sind sie auch

Abgeordnetenhaus Berlin – 15. Wahlperiode Drucksache 15/11 278

nehmen mit der Justizvollzugsanstalt Tegel unter Berücksichtigung der Marktlage und dem jeweils nach Gerät unterschiedlich zu erbringendem Arbeitsaufwand festgelegt (siehe im Übrigen zum Verfahren die Antworten zu Ziff. 1. und 2.). Eine Einziehung von Kosten durch die Justizvollzugsanstalt Tegel erfolgt nicht.

5. Welchem Zweck dient die technische Überprüfung der Geräte und in welcher Weise war das Verfahren bisher ausgestaltet?

Zu 5.: Zunächst darf auf die Antworten zu 1. und 2. verwiesen werden. Die Überprüfung dient dem Zweck, gemäß §§ 69 Abs. 2, 70 Abs. 1 und 2 Strafvollzugsgesetz zu gewährleisten, dass die einzubringenden und zum Besitz durch die Gefangenen bestimmten Geräte nicht die Sicherheit und Ordnung in der Anstalt gefährden, in einwandfreiem technischen Zustand sind und keine unzulässigen Gegenstände enthalten.

6. Wie vertritt sich nach Ansicht des Senats dieses Verfahrens mit § 69 StVollzG, nach dem Haftkosten nicht erhoben werden?

Zu 6.: Ermächtigungsgrundlage für die Kostenerhebung ist nicht § 50 Strafvollzugsgesetz, da es sich vorliegend nicht um Haftkostenbeiträge von Gefangenen handelt, die in § 50 Strafvollzugsgesetz geregelt sind. Auf die Antworten zu den Fragen 1., 2. und 7. wird verwiesen.

7. Welche rechtliche Begründung vertritt der Senat für das Abwälzen von Kosten auf die Strafgefangenen, welche für die Sicherung derselben aufzuwenden sind?

Zu 7.: Nach Auffassung des Senats ist es nicht hobeitliche Aufgabe der Anstalt, die Voraussetzung für eine Genehmigungs-fähigkeit nach § 70 Abs. 2 StVollzG zu schaffen. Vielmehr reicht das Recht des Gefangenen auf Einbringung von Gegenständen zur Freizeitgestaltung nur soweit, als es die in § 70 Abs. 2 StVollzG aufgezeigte Grenze zuzilligt. Soweit Grundrechte betroffen sind, handelt es sich bei der Regelung des § 70 Abs. 2 StVollzG um eine zulässige Inhaltsbestimmung des Grundrechts und nicht um einen Eingriff in ein Freiheitsrecht (BVerfG ZfStrVo 1997, 367 (369), OLG Celle Beschluss vom 14. August 2001, S. 5). Daraus folgt, dass es bei den hier vorzunehmenden Kontrollen nicht um ein Eingriffs-handeln vergleichbar Maßnahmen nach den §§ 24, 28, 29 oder 84 StVollzG geht, sondern um einen Beitrag des Gefangenen zur Erfüllung seines Einbringungsbegehrens. Über die Art und Weise des Bezugs gestatteter Gegenstände enthält § 70 StVollzG keine ausdrückliche Regelung. Die Anstalt ist deshalb unter den Voraussetzungen des § 70 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG befugt, den Bezug gestatteter Gegenstände allgemein näher zu regeln (OLG Karls-

ruhe, Beschluss vom 2. Oktober 2001, S. 3). In diesem Zusammenhang steht die bundeseinheitliche Verwaltungsvorschrift Nr. 2 zu § 69 StVollzG, deren Abs. 1 bestimmt, dass die bei der Überprüfung entstehenden Kosten durch den Gefangenen zu tragen sind. Nach Auffassung des Senats berechtigen die §§ 69 Abs. 2, 70 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz den Gefangenen lediglich zur Einbringung und zum Besitz von Gegenständen, die nicht nach § 70 Abs. 2 Strafvollzugsgesetz ausgeschlossen sind. Dem Gefangenen obliegt der Nachweis, ob der von ihm einzubringende Gegenstand den Anforderungen der Vorschrift genügt. Bei dem neuen Verfahren werden lediglich die reinen Kontrollarbeiten übertragen, nicht die -hobeitlich - zu erteilende Einbringungsgenehmigung; letztere erteilt auf der Grundlage des Kontrollergebnisses selbstverständlich ebenso wie eine Ablehnung nach wie vor die Justizvollzugsanstalt Tegel. Die Genehmigung ergibt dabei unter der Auflage, dass das einzubringende Gerät sowohl in vollzüglicher als auch in technischer Hinsicht den Anforderungen des § 70 Abs. 2 Ziffer 2 StVollzG i. V. m. VV Nr. 2 zu § 69 StVollzG entspricht. Demzufolge werden nicht Kosten von Sicherungsmaßnahmen auf den Gefangenen „abgewälzt“, sondern ihm - verwaltungsrechtlichen Grundsätzen gemäß - die Kosten für seine Mitwirkungshandlung bei der Erlangung eines begünstigenden Verwaltungsaktes auferlegt. In Anstalten mit hohem Sicherheitsgrad wie der Justizvollzugsanstalt Tegel wäre es sogar zulässig, den Gefangenen völlig auf den Einbringungsweg über den Versandhandel zu verweisen. Umso mehr erscheint es angemessen, die Einbringung eigener Geräte zu gestatten, die Gefangenen jedoch die Kosten für den Nachweis der Unbedenklichkeit tragen zu lassen.

8. Ist dem Senat die Entscheidung des Landgerichts Potsdam vom 8.5.2001 (20 Vollz 232/2000) bekannt?

Zu 8.: Die Entscheidung ist dem Senat bekannt.

9. Wenn ja, welche Schlussfolgerung leitet der Senat von Berlin aus dieser Entscheidung ab?

Zu 9.: Das Landgericht Potsdam hat über einen Sachverhalt im Justizvollzug des Landes Brandenburg entschieden, der mit dem vorliegenden nur sehr bedingt vergleichbar ist.

Berlin, den 26. Februar 2004

Karin Schubert

Senatorin für Justiz
(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 01. März 2004)

verpflichtet über Kosten und Dauer der Dienstleistung Auskünfte zu geben. Mit soviel Kompetenz kam die Fa. TMC nicht klar und antworteten die meiner Frau sehr plump mit der Frage was ihre Frage überhaupt soll, da die Fa. TMC sie ja auch nicht danach fragt was sie verdient. Dass die Preise der Fa. TMC utopisch sind ist eine Sache, dass WIR als Kunden diese Firma nicht kontaktieren können ist illegal, aber dass dann noch unverschämte Antworten an Angehörige gegeben werden ist das Letzte. Die einzige Auskunft, die meine Frau erhielt ist, dass bei Nachfragen die JVA Tegel Frau L. (Name d. d. Red. gekürzt) zuständig wäre. Also wie wir Knackis so sind, wir geben ja ungern nach, also rief meine Frau in der JVA Tegel an und ließ sich mit Frau L. verbinden (was auch erst nach einigen Versuchen klappte). Lange Rede kurzer Sinn, Frau L. verwies auf die Preislisten, die in jedem Haus aushängen und dass bei anderen Nachfragen die jeweiligen Stationer Bescheid wissen. Da widersprach ihr meine Frau, dass dies nicht der Fall sei und plötzlich wurde meine Frau von Frau L. abwertend angemacht, wieso sie sich denn überhaupt für Häftlinge einsetzt und ob sie keine Hobbys hat. Ihr müsst wissen meine Frau hat ganz allgemein bei der Fa. TMC und Frau L. in der JVA Tegel nachgebohrt und nicht speziell für mich. Mein Tipp an alle, die JVA Tegel und die Fa. TMC verstoßen eindeutig gegen geltendes Recht und jeder Einzelne sollte sich mit allen zur Verfügung stehenden rechtlichen Möglichkeiten dagegen wehren. Wenn TMC unser Geld bedenkenlos nehmen kann, dann sollten sie auch für uns als Kunden ansprechbar sein. Zur Erinnerung füge ich eine Kleine Anfrage von Klaus Lederer aus dem Jahr 2004 bei.

HA, ha, Feuer, Feuer ...

Führt der Personalnotstand in der JVA Tegel zu Brandtoten?

In der JVA Tegel herrscht ein nicht unerheblicher Personalnotstand. Mit dieser Aussage der Verantwortlichen der JVA Tegel im Ohr wollen wir über einen schrecklichen Brand in der Nacht auf den 27. März 2020 berichten, bei dem ein zu lebenslanger Haftstrafe verurteilter Insasse der JVA Tegel qualvoll zu Tode kam.

Natürlich ist allen bewußt, daß schon seit Jahrzehnten in der gesamten Berliner Verwaltung ein Personalnotstand herrscht. Natürlich ist auch allen bewußt, daß die für diese Misere Verantwortlichen seit Jahrzehnten nichts dagegen unternehmen, außer blumigen Versprechungen. Ganz konkret gibt es für die JVA Tegel einen Besetzungsschlüssel aus dem eindeutig hervorgeht, mit wie vielen Justizbeamten die einzelnen Zentralen in den Hafthäusern der JVA Tegel zu besetzt sind. Man kann davon ausgehen, daß es sich bei diesen Zahlen um absolute Minimalbesetzungen handelt. So ist für die Nachtschicht in der JVA Tegel für alle Hafthäuser eine Minimalbesetzung von lediglich drei Justizvollzugsbeamten vorgesehen, das gilt z.B. auch für das größte Hafthaus 2 der JVA Tegel, wo diese drei Beamten für bis zu 360 Inhaftierte zuständig sind.

Man kann daher auch unstrittig behaupten, daß jede weitere Ermöglichung einer Reduzierung dieser Besetzungszahl durch die Verantwortlichen der JVA Tegel als grob fahrlässige Gefährdung der Sicherheit für Inhaftierte in der JVA Tegel bezeichnet werden kann. Man darf in diesem Zusammenhang nicht vergessen, daß es sich bei den Inhaftierten um Schutzbefohlene handelt, die dem Handeln oder eben auch Nicht-handeln der Justizvollzugsbeamten vollständig und auch wehrlos ausgeliefert sind. Und natürlich sollte auch allen Verantwortlichen bewußt sein, daß wir hier über das Leben und die Gesundheit von Menschen sprechen und nicht von verwahrten Gegenständen.

Auf der anderen Seite gibt es Inhaftierte, die mit der gesamten Haftsituation in der JVA Tegel nicht zurechtkommen. Es ist keine Seltenheit, daß inhaftierten Menschen in der JVA Tegel über Jahrzehnte keinerlei Hilfs- oder Therapieangebote gemacht werden, diese Menschen werden sich mit der Vielzahl ihrer auch psychischen Probleme selbst überlassen. Nach Suiziden in der JVA Tegel hört man dann auf den Stationsfluren Aussagen wie es bleiben heute zwei Brötchen mehr für andere Inhaftierte übrig. Dieses menschenverachtende Menschenbild ist in der JVA Tegel gar nicht so selten vorzufinden, wenn z.B. Sozialarbeiter auf ihrer Gitarre spielend singen, daß es keinen offenen Vollzug für den betroffenen Inhaftierten gibt.

Bei dem in der Nacht auf den 27. März 2020 durch einen Brand getöteten Inhaftierten handelte es sich eben um solch einen Menschen. Der ausländische Inhaftierte wurde zu einer lebenslangen Haftstrafe verurteilt und er wurde eben nicht nach bereits 8 Jahren gelockert und nach 9 Jahren in den offenen Vollzug verlegt, was in der JVA Tegel bei zu lebenslanger Haftstrafe verurteilter Inhaftierter auch möglich ist. Nein, bei diesem verstorbenen Inhaftierten gab es erst nach über 12 Jahren Haft den ersten Vollzugsplan, es gab über Jahrzehnte keine Hilfestellung, keine Therapieangebote, es gab gar nichts, es gab den ganz normalen Tegeler Verwahrvollzug. Zumal der verstorbene Inhaftierte ein massives Drogenproblem hatte, hätte man von einer verantwortungsbewußten Haftunterbringung durch die zuständigen Mitarbeiter der JVA Tegel ausgehen können, aber eben nicht in Tegel.

Diese seit Jahren katastrophal desolat betriebene Betreuung, führte bereits im Jahre 2018 bei dem am 27. März 2020 verstorbenen Inhaftierten zu einem Haftraumbrand, damals jedoch noch auf der Station A4 im Hafthaus 2 der JVA Tegel. Der damals von dem Inhaftierten selbst gelegte Brand war somit eine direkte Folge dieses vollkommenen Versagens der Verantwortlichen in der JVA Tegel, es war ein Hilferuf.

Jetzt könnte man meinen, daß dieser Brand aus dem Jahre 2018, bei dem auch auf Kosten des Steuerzahlers ein sehr hoher Sachschaden entstand, ein Weckruf für die Verantwortlichen war, und zu einem Überdenken der bisherigen Behandlung und Betreuung bei der Unterbringung dieses schwierigen Inhaftierten führte. Doch wer so denkt, kennt die Tegeler Realität nicht.

Das der Inhaftierte den Haftraumbrand im Jahre 2018 überhaupt überlebt hat, ist auch der Tatsache zu verdanken, daß die betroffene Station damals mit der vorgeschriebenen Anzahl von Bediensteten besetzt war. Somit konnte eine Rettung ohne jegliche zeitliche Verzögerung erfolgen, was bei einer Unterbesetzung nicht ohne Weiteres möglich gewesen wäre.

Seit dem Brand aus dem Jahre 2018 sind nun weitere zwei Jahre vergangen, in der eine Stabilisierung und Behandlung

der massiven Problemlage des Inhaftierten möglich gewesen wäre. Dazu wäre jedoch eine objektive Beurteilung der Ursachen der ersten Brandstiftung von Nöten gewesen. Man hätte sich damit auseinandersetzen müssen, was tatsächlich die Ursachen waren und nicht pauschal diese dem Betroffenen zuschreiben sollen. Natürlich hat der Inhaftierte den Brand selbst gelegt, natürlich trägt er die unmittelbare Schuld an der Brandstiftung, doch wo soll der Strafvollzug hinführen, wenn die Verantwortlichen es zulassen, daß ein sich selbst überlassener Inhaftierter innerhalb von zwei Jahren aus purer Verzweiflung zwei schwere Brände in der JVA Tegel legen kann.

Bei dem Brandereignis in der Nacht auf den 27. März 2020 legte der Betroffene dann erneut ein Feuer in seinem Haftraum, diesmal auf der Station 8 im Hafthaus V. Bei diesem Brand kam jedoch jegliche Hilfe offensichtlich zu spät, der

Oder verlief diese für den Betroffenen tödlich endende Geschichte doch ein wenig anders. Ist es vielleicht möglich, daß der Betroffene kurz vor dem Brand einen zweiwöchigen Einschluß erhielt, da er auf seiner Station, wo das Rauchen untersagt ist, eine Zigarette im Mund hielt, obwohl diese noch nicht einmal brandte. Kann es vielleicht sein, daß im Vorfeld des Brandes versucht wurde, den Betroffenen um jeden Preis zu disziplinieren, um ihm zu zeigen, wer hier das Sagen hat. Jedenfalls war der Betroffene verzweifelt genug, in der Nacht einen Brand in seiner Zelle zu legen. Sein eigenes Leben war ihm weniger wichtig, als die Resignation, Unzufriedenheit und auch Hilflosigkeit gegenüber dem Tegeler Vollzug. Er war anscheinend buchstäblich am Ende.

Dieser verzweifelte Mensch verbrachte die Nacht in seiner Zelle, bis er vermutlich bereits gegen 2.00 Uhr am Morgen



Inhaftierte kam bei dem Brand qualvoll ums Leben. Natürlich wurde sich im Vorfeld durch die Verantwortlichen intensivst um den Verstorbenen gekümmert, natürlich wurde der Brand durch die Verantwortlichen kurz nach der Entstehung festgestellt, und es wurden sofortige Rettungsmaßnahmen auch für die umliegenden Hafträume vorgenommen. Alles nur menschlich Mögliche wurde unternommen, um die Brandstiftung bereits im Vorfeld zu verhindern, zumal der Verstorbene ja nicht zum ersten mal eine Brandstiftung beging. Auch nachdem die Brandstiftung trotz aller Bemühungen nicht zu verhindern gewesen war, erfolgten die Rettungsmaßnahmen zeitnah ohne jegliche Verzögerung, also alles in allem eine durch die Anstaltsleitung vorbildlich geführte JVA Tegel.

ein Feuer legte. Uns wurde berichtet, daß er seine Tabak- und Kaffeevorräte anscheinend vor dem Brand schützen wollte und daher diese beim Auffinden bei sich trug. Das läßt die Vermutung zu, daß er sich vielleicht gar nicht umbringen wollte, sondern einfach nur etwas seiner Hilflosigkeit entgensetzen wollte.

Und jetzt kommt die für uns entscheidende Frage. Die Zentrale des Hauses V war definitiv nicht mit ausreichend Bediensteten besetzt. Die Leitung der JVA Tegel räumt selber ein, daß tatsächlich nur zwei Beamte in der fraglichen Nacht ihren Dienst in der Zentrale des Hauses V versehen haben. Kann es vielleicht sogar sein, daß sich defacto in der fraglichen Nacht

Justizvollzugsanstalt Tegel**Abb. 1**

Datum: 04.05.2020

Anfrage zum Brand im Haftraum
Schreiben vom 24. April 2020


Justizvollzugsanstalt Tegel
Justizvollzugsamt Berlin

Sehr geehrte Herren Redakteure,
die o. g. Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1): Trifft es zu, dass ein Gefangener an den Folgen des Brandes verstorben ist? Antwort zu 1): Ja, es trifft zu.

Frage 2): Gab es Verletzte bei umliegenden Inhaftierten?

Antwort zu 2): Nein, es gab im Zusammenhang mit dem o. g. Haftraumbrand keine verletzten Inhaftierte aus benachbarten Hafträumen.

Frage 3): Welchen Umstand ist das Bemerkten des Feuers geschuldet (durch Inhaftierte oder Bedienstete)?

Antwort zu 3): Am 27. März 2020 meldete sich der betroffene Strafgefangene gegen 2:57 Uhr über die Haftraumsprechanlage bei der Schichtführerin in der Zentrale der Teilanstalt V mit den Worten: „Ha, ha, Feuer, Feuer...“. Die Schichtführerin schickte daraufhin einen Bediensteten auf die im 4. Obergeschoss der Teilanstalt V gelegene Station 8. Beim Aufschließen der Stationstür quoll dem Bediensteten bereits dichter, schwarzer, beißender Qualm entgegen. Da ihm beim Versuch, die Station zu betreten, die Luft wegblieb und er den Ort des Brandes nicht lokalisieren konnte, verließ er die Station und verschloss die Stationstür erneut. Zeitgleich war durch die Schichtführerin der Zentrale V die Alarmzentrale informiert sowie personelle Unterstützung angefordert worden. Die Alarmzentrale löste gegen 3:03 Uhr Anstaltsalarm aus.

Frage 4): Handelt es sich bei dem Brand um einen Suizidversuch?

Antwort zu 4): Ob es sich im Zusammenhang mit dem Haftraumbrand um einen Suizidversuch handelt, kann nicht beurteilt werden, da der JVA Tegel noch kein Ergebnis des Todesermittlungsverfahrens vorliegt.

Frage 5): Waren umliegende Hafträume von Rauchgas betroffen?

Antwort zu 5): Einige der benachbarten Hafträume wurden von der Rauchentwicklung betroffen.

Frage 6): Um wie viel Uhr wurde die Feuerwehr nach Feststellung des Brandes alarmiert und wann wurden die Gefangenen aus ihren Hafträumen evakuiert und in Sicherheit gebracht?

Antwort zu 6): Die Anforderung der Rettungskräfte der Berliner Feuerwehr durch die Alarmzentrale erfolgte um 3:07 Uhr. Die Feuerwehr sowie die Polizei trafen gegen 3:12 Uhr in der Anstalt ein. Um 3:16 beginnt die Evakuierung der Inhaftierten der darüber liegenden Station. Die Einsatzkräfte der Feuerwehr konnten aufgrund der starken Rauchentwicklung zunächst nicht auf die Station vordringen. Die Luft wurde unter Einsatz von Gebläsen durch die Feuerwehr abgesaugt. Sodann konnte die Feuerwehr in den betroffenen Haftraum eindringen und den Brand löschen. Gegen 3:50 Uhr konnte die Feuerwehr mit der Evakuierung der Inhaftierten der St. 8 auf die Nachbarstation 7 beginnen. Die 12 Gefangenen der Station 8 sowie 12 Inhaftierte der darüber liegenden Station 10 wurden von den Bediensteten in den Pavillon der Teilanstalt V bzw. auf die Station 9 A geführt und dem Notarzt der Feuerwehr vorgestellt, um eine Rauchgasvergiftung auszuschließen. Das Ergebnis war negativ. Im Anschluss wurden die evakuierten Gefangenen mit Getränken versorgt und über die Situation aufgeklärt, welche sie ruhig und gefasst aufnahmen.

Frage 7): Wer trifft die Entscheidungen über Rettungsmaßnahmen in einem solchen Fall?

Antwort zu 7): Vor dem Eintreffen der Feuerwehr werden erste Maßnahmen durch die Einsatzleitung der Anstalt getroffen. Nach dem Eintreffen der Feuerwehr übernimmt diese die Einsatzleitung.

Frage 8): Wie viele Bedienstete waren in der Nacht vom 28.03.2020 vor der Entdeckung des Zellenbrandes in der Teilanstalt 5 eingewiesen und auch anwesend?

Antwort zu 8): Im Nachtdienst vom 26.03.2020 / 27.03.2020 bestand in der Teilanstalt V der JVA Tegel folgende Nachtdienstbesetzung: 2 Bedienstete IST bei 3 Bediensteten SOLL. Der dritte Bedienstete der Teilanstalt V versah seinen Dienst im Rahmen einer Krankenhausbewachung außerhalb der JVA Tegel.

Frage 9): Gibt es einen Notfall- und Evakuierungsplan im Brandfall für etwaige Rettungsmaßnahmen und Fluchtwege?

Antwort zu 9): Alle Rettungsmaßnahmen im Brandfall werden im Räumungsplan für die JVA Tegel geregelt.

Frage 10): Wie hoch wird der Schaden des Brandes geschätzt?

Antwort zu 10): Die Frage kann von hier aus nicht beantwortet werden, da für die Schadensermittlung die Berliner Immobilienmanagement GmbH als Vermieterin der Liegenschaft zuständig ist.

zum Zeitpunkt der Brandentstehung vermutlich nur ein Bediensteter in der Zentrale des Hauses V aufhielt. Wäre dies tatsächlich der Fall, wäre das grob fahrlässig und müsste von den Strafverfolgungsbehörden konsequent verfolgt werden. Diese Vermutung würde auch zum weiteren Verlauf passen.

Die Leitung der JVA Tegel behauptet, erst gegen 2.57 Uhr habe sich der verstorbene mit den Worten: „Ha, ha, Feuer, Feuer“ über die Haftraumsprechanlage gemeldet, worauf sich ein Bediensteter direkt über dessen Situation vergewissern wollte. Bei dem Versuch scheiterte er jedoch, da dem Bediensteten bereits beim Aufschließen der Stationstür „dichter, schwarzer, beißender Qualm entgegen kam“ und ihm „die Luft wegblieb“, so die Anstalt in ihrer Beantwortung der Presseanfrage (Abb. 1, S. 16, verändertes Layout).

Wenn die Rauchgasentwicklung bereits zu diesem Zeitpunkt so immens fortgeschritten war, dass einem bereits am Eingang der Stationstür „die Luft wegblieb“, woher nahm dann das verstorbene Opfer kurz zuvor (am unmittelbaren Brandort) die Luft, um sich mit „Ha, ha, Feuer, Feuer“ bemerkbar zu machen? Bei so einer Feuer- und Rauchgasentwicklung lässt sich ein freudestrahlender Gefangener schwer vorstellen.

Und auch sind an den Stationswänden keinerlei Spuren von Brandrückständen festzustellen, die diese mögliche, oder überhaupt denkbare These stützen würde. Aber diese Frage wird sich eher im Todesermittlungsverfahren aufarbeiten lassen. Es lässt nur vage Mutmaßungen zu, inwieweit die Vorgänge, die zum Teil sekundär entschieden werden, eingehalten wurden. Und die Berichterstattung soll auch kein Brandgutachten sein. Aber seltsam erscheint dieser dramatische Vorfall schon im Hinblick auf das weitere Vorgehen der Anstalt.

Die Anstaltsleitung der JVA Tegel behauptet, die beiden Beamten in der Zentrale des Hauses V hätten erst um genau 2.57 Uhr von dem Brand Kenntnis erhalten, nachdem der verstorbene Inhaftierte sich über die Haftraumsprechanlage mit den Worten „Ha,ha, Feuer, Feuer ...“ gemeldet habe. Daraufhin habe sich ein Beamter zur besagten Station 8 im vierten Obergeschoß begeben und dort mußte er feststellen, nachdem er die Stationtür geöffnet hatte, daß wegen der extrem starken Rauchentwicklung auf der gesamten Station 8 kein Betreten dieser mehr möglich war.

Alleine dieser behauptete Ereignisverlauf kann nicht stimmen. Nachdem um etwa gegen 3.00 Uhr die Rauchentwicklung wie beschrieben dermaßen stark war, ist es geradezu ausgeschlossen, daß in der gesamten Zeit von der Brandlegung bis zu diesem extremen Stand der Rauchentwicklung auf der gesamten Station 8 kein einziger Inhaftierter einer in unmittelbarer Nähe gelegenen Zelle den Brand bemerkt haben will und sich entsprechend durch die Haftraumsprechanlage oder durch Schreie und/oder starkes Klopfen bemerkbar gemacht

haben will. Auch der Inhaftierte der direkt über dem Brandort gelegenen Zelle soll bis etwa 3.00 Uhr den Brand gar nicht festgestellt haben und sich demnach auch nicht bemerkbar gemacht haben.

Kann es nicht vielmehr so gewesen sein, daß der Brand schon viel früher bemerkt worden ist. Das unmittelbar durch den Brand betroffene Inhaftierte schon wesentlich früher Alarm schlugen, durch Schreie, durch wildes Klopfen durch wildes



Drücken der Haftraumsprechanlage aus purer Todesangst vor dem Feuer, den Flammen, der Rauchentwicklung. Vielleicht war nur ein Bediensteter zu diesem Zeitpunkt in der Zentrale anwesend und konnte diese daher nicht verlassen, sondern musste erst warten bis ein weiterer Bediensteter erschien, um nachzusehen, was genau geschehen ist.

Sollte sich zum Zeitpunkt der Brandentstehung tatsächlich nur ein Beamter in der Zentrale befunden haben, und sollte erst nach Ankunft eines weiteren Beamten reagiert worden sein, würde das den sehr späten Zeitpunkt der Brandfeststellung und Brandmeldung plausibel machen.

Denn um den Verstorbenen herum leben noch weitere Menschen, die durch den Haftraumbrand in Mitleidenschaft gezogen wurden. Besonders Inhaftierte, die neben und über dem Brandopfer untergebracht waren und wieder sind, erlitten ein traumatisches Abspiegel.

Durch diese sehr späte Feststellung des Brandes und der dadurch verspätet eingeleiteten Rettungsmaßnahmen, war nicht nur die Rettung des verstorbenen Inhaftierten geradezu ausgeschlossen, vielmehr war auch das Leben vieler weiterer in unmittelbarer Nähe zum Brandort untergebrachter Menschen extrem gefährdet. Eine Rettung dieser Personen erfolgte erst nach Eintreffen der alarmierten Feuerwehr, davor war durch die starke Rauchentwicklung daran nicht zu denken.

Was uns an dem behaupteten Brandverlauf besonders fragwürdig erscheint ist die Tatsache, daß nach Beendigung des Feuerwehreinsatzes der gesamte Stationsflur keinerlei Brandspuren oder -schäden aufwies. Lediglich der direkte Bereich um die Haftraumtür der der durch den Brand betrof-

fenen Zelle wies Brandspuren auf. Dagegen waren sämtliche in unmittelbarer Nähe zur Brandzelle gelegenen Hafträume schwarz vor Ruß. Auch war in der Brandzelle von Löscharbeiten nichts festzustellen, es gab keinerlei Spuren von Löscharbeiten mit Wasser oder Schaum. Die Brandzelle machte den Eindruck, als ob die Haftraumtür während des Brandes gar nicht geöffnet wurde, sondern abgewartet wurde, bis die Zelle einfach ausbrennt und das Feuer von selbst erlischt. Alles sehr fragwürdig.

Ausgangspunkt für einen Brand ist die Entzündung von brennbaren Stoffen durch eine Zündquelle. In dieser ersten Phase, welche in der Regel bis zu vier Minuten andauert, entsteht ein Initial- oder Schwelbrand. In der zweiten Phase, in der Zeit von der vierten bis zur neunten Minute, entwickelt sich ein lokaler Brand, der die Luft im Raum immer mehr aufheizt. Die Gaskonzentration erreicht Werte, die die Handlungsfähigkeit von Menschen beschränken und ab der fünften Minute Werte, die für Menschen lebensbedrohlich sind. Überschreitet die Raumtemperatur die Zündtemperatur der sich im Raum befindlichen Gegenstände, kommt es zu einer schlagartigen Brandausbreitung, der so genannte Flashover. Die nun entstehenden Temperaturen können rasch 1000 Grad und mehr erreichen. Entsprechend der vorhandenen Brandlast und der Frischluftzufuhr erhält sich das Feuer auf diesem Temperaturniveau, bis es langsam abklingt.

Damit ist der von der Leitung der JVA Tegel behauptete Ablauf nahezu auszuschließen. Sollte sich der verstorbene Gefangene tatsächlich um 2.57 Uhr über die Haftraumsprechanlage mit den Worten "Ha, ha, Feuer, Feuer ..." gemeldet

haben, kann sich das Feuer zu diesem Zeitpunkt nur in der ersten Brandphase befunden haben. Dann wäre es nicht möglich gewesen, daß der herbeigeeilte Beamte sogar nicht mehr in der Lage war, die Station zu betreten, da die Rauchentwicklung bereits extrem stark war. Der gesamte von der Anstaltsleitung behauptete Brandablauf kann so nicht stimmen.

Ein ganz besonders schrecklicher Aspekt dieses Brandes war jedoch das Verhalten aller Beteiligten gegenüber den vielen durch den Brand direkt betroffenen Inhaftierten in den Nachbarzellen. Sie mußten miterleben, wie Flammen von außen an ihren Fenstern hochschlugen, wie extremer Rauch in ihre Zellen zog, wie die Temperaturen in den Zellen innerhalb kürzester Zeit hochschnellten, wie die Zellenwände heiß wurden. Dazu das vorherrschende Geschrei der Inhaftierten, aus Panik in dem Feuer zu sterben.

Eine Rettung der unmittelbar durch den Brand betroffenen Inhaftierten erfolgte zu keinem Zeitpunkt. Es gab niemanden, der versucht hat, die in Panik um ihr Leben fürchtenden Menschen zu retten, sie wurden einfach ihrem Schicksal überlassen. Erst als das Feuer von alleine abgeklungen war, wurden die umliegenden Inhaftierten aus ihren Zellen gelassen. Ob so eine Vorgehensweise auch bei einem Wohnungsbrand außerhalb der JVA Tegel möglich gewesen wäre, glauben wir nicht. Natürlich würde zunächst versucht werden, alle unmittelbar durch das Feuer bedrohten Menschen zu retten, jedoch nicht in der JVA Tegel, hier erfolgten keinerlei Rettungsmaßnahmen. Und wir sprechen hier nicht von einigen Minuten. Nachdem der Brand bemerkt wurde, hat es bei einigen Betroffenen 1 Stunde und 40 Minuten gedauert, bis sie den Brandort verlassen konnten, man kann sich gar nicht vorstellen, was die Einzelnen durchlebt haben.

Und weil das alles noch nicht genug war, durften die Betroffenen ihre durch den Brand zerstörten Zellen in Eigenregie von den Brandschäden befreien, also alles wie gehabt. Eine gründliche ärztliche Untersuchung der durch den Brand betroffenen Inhaftierten erfolgte selbstverständlich bis heute auch nicht. Wozu auch, eine kurze Inaugenscheinnahme reicht offensichtlich aus.

Eine professionelle Brandschadenbeseitigung gab es bis heute nicht. Alle Brandschäden außerhalb der unmittelbar betroffenen Zelle wurden durch die Insassen der Zellen in Eigenregie durchgeführt, die Stationen wurden durch die Hausarbeiter nach Hausfrauenart gereinigt. Ob es gesundheitsgefährdende Belastungen durch den Brand gibt, interessiert niemanden. Die Brandschadenbeseitigung erfolgte nach Tegeler Art.

Das gesamte Brandgeschehen und auch die Gründe, die zu diesem Brand führten, sind bisher in keinsten Weise geklärt, es gibt mehr Fragen als Antworten. Und aus jahrzehntelanger Erfahrung kann man die Befürchtung hegen, daß eine allumfassende und gründliche Klärung nicht gewollt ist. Ein Menschenleben hat in der JVA Tegel nicht den Stellenwert, den die Verantwortlichen diesem zuschreiben sollten. Also alles wie immer in der JVA Tegel. ■

Notfall- und Evakuierungsplan

Verhaltensregeln

1. **Oberste Priorität hat der Schutz der Bediensteten.**
2. **Ursache des Notfalls feststellen und sofort jegliche Verantwortung und Beteiligung leugnen.**
3. **Rettungskräfte alarmieren.**
4. **Löschen von kompromittierenden Bild- und Tonaufzeichnungen.**
5. ...

Brand in der TA V!

Liebe Lichtblick-Redaktion,

wie ihr sicherlich schon wisst, war in der JVA Tegel (in der Teilanstalt 5) ein Zellenbrand, bei dem ein Mitinhaftierter, ein Freund von mir, ums Leben kam. Es war natürlich nicht Korrekt von ihm, weil er hat uns alle mit gefährdet. Aber ich könnte jetzt keinem noch was nach tragen der nicht mehr lebt. Ich bin auf der Station (Zensiert), in Haftraum (Zensiert) untergebracht, gleich in der Nähe des Zellenbrandes. Und deshalb denke ich, dass ich schon was zu dem Vorfall sagen kann.

Obwohl ich bei der kleinsten Geräuschkulisse aus den Schlaf gerissen werde, konnte ich das Feuer oder das Brandgeschehen kaum wahrnehmen. Erst als meine Nachbarn rum geschrien haben, ist mir klar geworden, dass hier die Kacke am dampfen ist. Alle haben gegen die Gitter gehauen und gegen die Türen getreten und rum geschrien. Überall roch es nach Plastik und so ein kram, sowas hab ich noch nie erlebt. Ich bin sofort auf die Fahne gegangen, aber da hat keiner reagiert. Also hab ich auch angefangen gegen die Tür zu hauen, irgendwie muss man sich ja bemerkbar machen. Man kennt es ja zu gut, bis die mal kommen. Sogar Mitgefangene in Haus 2 haben zu uns rüber gerufen und meinten, dass wir alles kurz und klein knüppeln sollen, damit die Beamten kommen.

So nach 20 Minuten oder vielleicht länger mir kam es wie 2 Stunden vor, kam dann eine Durchsage, bei der ich erst dachte, dass die Person mit mir persönlich spricht, dabei war es eine Durchsage, dass wir die Fenster schließen, und nasse Handtücher an die Türänder legen sollen. Ich sollte also das Fenster schließen, wo die einzige Luftquelle ist und anschließend in mein Haftraum warten ohne genau zu wissen was wo um mich rum überhaupt passiert. Ich hab aber ein nasses Bettlaken über mein Kopf gemacht und gehofft, dass die Luft, die ich noch habe, ausreichen wird bis man mich aus die Zelle holt, mit erfolg, wie ihr seht (-; Kaufen würd ich sie trotzdem nicht, hehe.

Das ganze ging ein weilchen so, bis ich dachte, dass die mich vergessen haben. Als wir dann mitbekommen haben, dass die Feuerwehr aufgetaucht ist, und vor unseren Fenstern diverse

Beamte damit begannen ihre Smartphones Hollywoodfilme zu drehen, wurde es erstmal ruhig. Aber gerettet war da noch keiner. Weil keiner auf die Idee kam, uns raus zu holen. Ich hörte zwar immer wieder durchs Fenster den Namen „M..(Zensiert)“, aber so richtig schlaue wurde ich aus der Sache zu dem Zeitpunkt auch nicht. Aber ich hatte nur noch im Kopf, wie sie bei anderen Zellenbränden die Gefangenen einfach nicht raus holen, sondern warten, bis einfach alles verbrannt ist. Und das war auch hier der Fall. Es hat verdammt lange gedauert bis man auf die Ideen kam, dass hier noch Menschen sind, die auch nur eine gewisse Zeit und Luft haben. Und als man mich nach gefühlten 2 Stunden befreit hat, beziehungsweise als das Feuer ausging, war die notärztliche versorgen äußerst notdürftig. Meine Sauerstoffsättigung wurde überprüft, dann wurde ich weitergewunken, und das wars. Am nächsten Tag ging ich zur Arbeit als ob nichts passiert wäre. Da hat keiner gefragt, hey dein Kumpel ist tod, willst du mit jemanden reden oder so, nichts. Und bei denen, wo der Haftraum nur noch Braun war, soll auch alles in Ordnung gewesen sein. Aber das kann ich mir nicht vorstellen.

Und dann hör ich auf RBB dass da mehr als 70 Feuerwehrmänner im Einsatz waren und uns „gerettet“ hätten. Wo waren die denn? Das ist nur eine 10 qm große Zelle, also wenn die uns nicht direkt befreien konnten, was ich für Zweifelhaft empfinde, so frag ich mich doch, welchen Brand die gelöscht haben? Da war nur noch Asche und Staub übrig. Sogar die Stahltür war verbeult, weil das Feuer einfach nicht gelöscht wurde. Für mich und die anderen kam es auch im nachhinein so rüber, als hätte man einfach nur gewartet, bis das gesamte brennbare Material ausgegangen ist. Normalerweise hätte da auch Löschwasser oder Schaumspuren sein müssen. Die meisten hier sagen sowieso, dass man zwa die Station 8 vielleicht wegen dem Qualm nicht direkt rausholen konnte, aber das wäre ja nicht so weit gekommen, wenn man direkt auf uns reagiert hätte.

Ich drück die Notrufanlage nie, und jetzt weiß ich auch warum ich da nicht mehr drauf drücken brauch, bis die kommen bin ich längst tot. ■

2016! Dejavu - 2020!

Totales Versagen von Medizin, Politik und Justiz!

Wir haben Anfang 2016 begonnen über die Misstände, Machenschaften, Seilschaften, Skandale, sehr zweifelhafte Gutachter und Ärzte, die diese honorige Bezeichnung für Humanmediziner nicht verdienen, zu berichten. Wir haben die Hoffnung mit unserer Berichterstattung ein wenig zu einer Verbesserung oder gar völligen Beseitigung von Defiziten beizutragen. Das gilt offensichtlich nicht für Hessen, statt Verbesserungen geht es dort frei nach dem Motto "schlimmer geht immer". Zur Erinnerung zeigen wir Ihnen die bisher erschienen Artikel mit Headlines und Subtext noch einmal. Die vollständigen Artikel finden Sie auf unserer Homepage unter Knastthemen.

Eine "Amigo-Affäre" im hess. Maßregelvollzug?

Wir sind durch Insider-Informationen auf erhebliche Misstände im hessischen Maßregelvollzug aufmerksam geworden. Die tief gehenden Recherchen dauern noch an, aber wegen der großen Komplexität des Themas müssen wir unsere Berichterstattung auf mehrere Beiträge aufteilen. An dieser Stelle der erste Teil.

Teil 1, 1|2016 ▲

Teil 5, 1|2017 ▼

16 Monate für ein Menschenleben!?

Am 8. Juli 2012 fährt der damals 24-jährige Medizinstudent Simon R., gut vorbereitet und mit einem Messer ausgestattet, von Berlin nach Bebra in Osthessen und ermordet seine Oma auf grausame Art und Weise. Kurz darauf stellt er sich der Polizei und gesteht die Tat. Am Landgericht Fulda wird ihm vor der Ersten Strafkammer unter dem Vorsitz von Richter Josef R. der Prozess gemacht. Bis zu diesem Zeitpunkt ein normales Mordverfahren. Doch der Fortgang macht das Ganze zu einem Kuriosum mit Geschmäckle, der jeden im Maßregelvollzug Untergebrachten oder Strafgefangenen die Fassungslosigkeit ins Hirn brennt und einigen die Zornesröte ins Gesicht treibt. Doch lesen Sie selbst.

Teil 4, 4|2016 ▲

Das Wespennest – hessische Abgründe, Elend und...

Mit Teil 1, in unserer Ausgabe 1 | 2016, scheinen wir in ein Wespennest gestochen zu haben. Die Flut von Zuschriften und Reaktionen reißt nicht ab. Bei den von uns veröffentlichten Beiträgen soll nicht der Eindruck entstehen, es handelt sich um Einzelfälle oder Gefälligkeitsberichterstattung. Ganz im Gegenteil, denn die Sachverhalte ähneln sich in vielen Fällen und lassen ein System dahinter erkennen, das Behandlung und Resozialisierung nur als Reklametafel vor sich herträgt.

Teil 2, 2|2016 ▲

Skandal! Bunte Pillen und Psycho-Terror.

Es geht um einen jungen Mann, dessen Zukunft zerstört und ein furchtbarer Leidensweg bereitet wurde. Nun ist sein Leben nicht mehr so schön bunt, wie unser Hintergrundbild. Er wurde körperlich mit der Chemiekeule aufs Übelste misshandelt und chronisch geschädigt. Wer und wo sind die Täter? Werden Sie zur Rechenschaft gezogen? Wir recherchierten den Fall und stießen auf die üblichen Verdächtigen – VITOS-Klinik und die Justiz! Doch ist sein Leiden damit zu Ende? Keineswegs, die Folterbiographie wird fröhlich fortgeschrieben.

MRV in Hessen - Erledigung durch vorzeitiges Ableben

Ursprünglich wollten wir an unseren Artikel anknüpfen, doch aktuelle Infos an dieser Stelle Vorrang haben.

Uns hat eine Strafanzeige erreicht, die nicht nur die von uns bereits in den Artikeln beschriebenen Defizite sondern noch weitreichendere Missstände benennt. Aus diesem Grund wollen wir Ihnen Auszüge des Originaltextes nicht vorenthalten. Hier die Strafanzeige vom 13.02.2020:

Sehr geehrte Damen und Herren des Hessischen Landeskriminalamtes,

ich bin Soziologe und unterstütze als Heilpraktiker für Psychotherapie ehrenamtlich Psychiatriegeschädigte. Im letzten Jahr wurden mir von mehreren Whistleblower-Quellen Dokumente und Berichte über die forensische Psychiatrie in Haina zugespielt, die von der Vitos gGmbH betrieben wird. Diese Dokumente belegen aus meiner Sicht organisierte Wirtschaftskriminalität in diesem Konzern, daher schreibe ich diese Anzeige. Es geht konkret darum, dass in der Vitos Haina die Arbeitskraft von Inhaftierten für internationale Konzerne in der sogenannten Arbeitstherapie ausgenutzt wird, die Inhaftierten erhalten jedoch, weil diese

Zwangsarbeit als „Ergotherapie“ getarnt wird, lediglich eine Arbeitsbelohnung von rund 20 Cent die Stunde.

Zur Klärung dieser Angelegenheit hatte ich eine Petition beim Hessischen Landtag eingereicht (ANLAGE 1), die von der Landtagsabgeordneten Christiane Böhm betreut wurde. Das Spannende ist: Laut Antwort des Hess. Ministeriums für Soziales und Kultur (ANLAGE 2a, 2b, 2c) gibt es gar keine Zwangsarbeit in dieser hessischen "Klinik", sondern lediglich Ergotherapie. Die Antwort ist eindeutig:

"Sofern in der Ergotherapie überhaupt externe Aufträge erfüllt werden, handelt es ganz überwiegend um private Aufträge (z.B. Aufbereitung von Sitzmöbeln), im geringeren Maße um Aufträge kleiner Unternehmen, die lokal ansässig sind. Größere Konzerne oder Unternehmen befinden sich nicht darunter."

Dies ist leider faktisch falsch. Wie mir mehrere Whistleblowerquellen unabhängig bestätigen konnten, gibt es in Haina zwei Stationen (IF.1 und IF.2), in denen industriell gefertigt wird, daher kommt auch der Stationsname als Abkürzung für "Industrielle Fertigung".

Dass es diese industrielle Fertigung gibt, wird auch in der kleinen Anfrage vom 9.1.2017 (ANLAGE 3: Drucksache 19/4365) bestätigt. Der Minister für Soziales und Integration schreibt dort:

„Im Rahmen der Ergotherapie werden "Berufliche Qualifizierungsmodule" vorgehalten: Lagerlogistik / Güterbewegung (Bereich **Industrielle Fertigungen**), Gabelstaplerfahrer (Bereich **Industrielle Fertigungen**)“

Ebenso berichtet auch Dennis Stephan über diese Zwangsarbeit in einem Interview vom 27.1.2014 (ANLAGE 4).

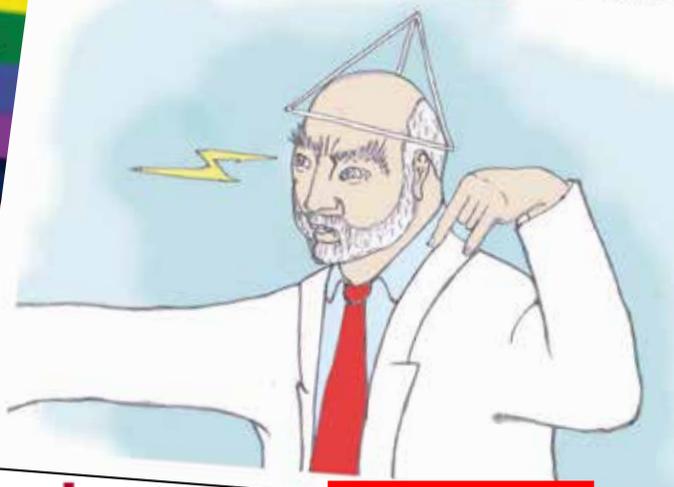
Die Unternehmen, die dort produzieren lassen, sind laut Auskunft der Whistleblower hauptsächlich

- Stanley Engineered Fastening bzw. Tucker,
- Osborn und
- Hettich.

**Maßregelvollzug!
Reaktionen ohne Ende!**

**Der MRV-Alptraum in
Hessen geht weiter!**

Wir haben gedacht, dass eine Steigerung der Reaktionen aus dem hess. Maßregelvollzug (MRV) kaum noch möglich ist. Doch weit gefehlt. Uns haben Patientenbriefe aus der VITOS-Klinik Riedstadt erreicht, die die Missstände in der dortigen und den anderen VITOS-Kliniken massiv untermauern. Zusätzlich wird unsere Theorie über das Einnahmesicherungssystem der VITOS GmbH auf menschenverachtende und niederträchtige Art und Weise bestätigt. Die Kuriosität in der Angelegenheit, die zuständigen Strafvollstreckungskammern spielen in dem System munter mit.



**Hessisches Ministerium für Soziales
und Integration ein Klon der VITOS
oder betriebseigene Fachaufsicht?**

Wir wollten vom Hessischen Ministerium für Soziales und Integration (HMSI) im Rahmen einer Anfrage Antworten auf Beschwerden von Patienten, Angehörigen und sonstigen Besuchern der VITOS Kliniken. Die Antworten, die wir bekommen haben, sind durchweg gelo....., äh nein, frei nach Trump, postfaktisch. Das wundert eigentlich niemanden, denn auf der Seite des HMSI wird der Staatssekretär, Wolfgang Dippel, immer noch als Doktor betitelt, obwohl der bereits seit dem Jahr 2015 keiner mehr ist. Sein Dienstherr, Minister Stefan Grüttner, muss ein unerschütterliches Vertrauen in ihn haben, denn andere wurden schon für weniger als einen aberkannten Dokortitel ihres Postens enthoben. Aber in Hessen und in Vitos Kliniken scheint Tarnen, Täuschen und Schummeln zum guten Ton zu gehören. Würden die sich mit gleicher Intensität und Energie um die Menschwürde und das Wohl der Patienten kümmern, wäre Hessen ein echtes Vorbild.

Teil 3, 3 | 2016 ▲

Teil 7, 3 | 2017 ►

◀ Teil 7, 2 | 2017

en!
ikel aus der letzten
ormationen sollen

Diese Unternehmen sind keine kleinen Player, sondern weltweit tätige Zulieferer für größere Unternehmen wie Bosch, Mercedes, VW, Black & Decker und Ikea. Dies lässt sich u.a. auf der Homepage von Osborn nachlesen:

„Als globaler Marktführer im Bereich der mechanischen Oberflächenbearbeitung und Oberflächenfinish halten wir mehr Patente zu Produkten und Prozessen als alle anderen Unternehmen unserer Branche zusammen. [...] Unsere mehr als 10.000 Standardprodukte sind in mehr als 120 Ländern erhältlich, und wir leisten Kundendienst vor Ort, weltweit.“

Gewinne aus diesen Arbeiten werden im hessischen Landeshaushalt nicht aufgeführt (ANLAGE 5: Landeshaushalt Hessen, Maßregelvollzug), wohin sie fließen, wissen vermutlich nur einige wenige Mitarbeiter dieser sogenannten "Klinik". Die Arbeitsbedingungen in dieser Station sind laut Auskunft der Inhaftierten gesundheitsgefährdend, einer meiner Whistleblower hat beispielsweise beobachtet, dass auch HIV-infizierte Inhaftierte mit offenen Wunden an der Produktion von Bürsten arbeiteten.

Weiterhin berichten auch Angehörige von Inhaftierten davon, dass die Arbeitskraft von Inhaftierten auch für privatwirtschaftliche Zwecke von Mitarbeitern missbraucht wird, u.a. werden zum Beispiel alte Motorräder auseinandergenommen, sodass ein Mitarbeiter die Ersatzteile anschließend verkaufen kann und es wird auch für ein regionales Küchenunternehmen produziert. Da selbst den

Politiker*innen im hessischen Landtag diese Informationen vorenthalten werden, ist organisierte Kriminalität zu Lasten der Inhaftierten und der Steuerzahler in diesem Fall vermutlich der passende Begriff.

Strafrechtlich relevant sind aus meiner Sicht mehrere Punkte:

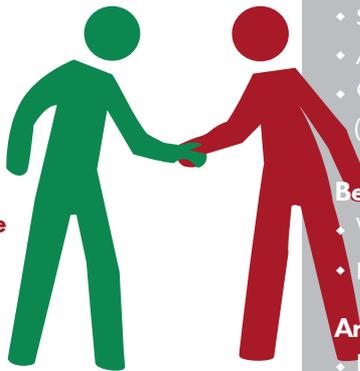
- a) Verdacht auf Unterschlagung von Gewinnen aus der sogenannten Arbeitstherapie Wissens keine Ausschreibungen über die illegalen Tätigkeiten in der Arbeitstherapie
- b) Wissentliches Belügen von Landtagsabgeordneten
- c) Wettbewerbsverzerrung, da es meines Wissens keine Ausschreibungen über die illegalen Tätigkeiten in der Arbeitstherapie gibt
- d) „Ergotherapie“ ist ein geschützter Begriff, und da die de facto Zwangsarbeit in Haina nichts mit Ergotherapie zu tun hat, auch wenn sie so genannt wird, vermute ich, dass die wenigsten Mitarbeiter auf dieser Station eine Ausbildung zum Ergotherapeuten haben. Mit dieser Einschätzung kann ich mich jedoch auch irren. Ob hier der Straftatbestand der Amtsanmaßung erfüllt ist, kann ich leider nicht beurteilen.
- e) Die Zwangsarbeit wird den Inhaftierten gegenüber

ANZEIGE



... seit 1827

www.sbh-berlin.de



Straffälligenberatung

- ◆ Allgemeine Straffälligenberatung
- ◆ Haftentlassungsvorbereitung
- ◆ Schuldnerberatung
- ◆ Anwaltliche Rechtsberatung
- ◆ Gruppentraining

(Soziale Kompetenzen, AAT u.a.)

Betreutes Wohnen

- ◆ Wohnungslosen – und Haftentlassenenhilfe
- ◆ Eingliederungshilfe

Arbeits- und Qualifizierungsangebote

- ◆ Beschäftigungsgeber für freie Arbeit
- ◆ PutzWerk Berlin

Beratung bei Geldstrafen

- ◆ Arbeit statt Strafe
- ◆ Unterstützung bei Ratenzahlung
- ◆ Haftvermeidung (Projekt ISI)

Sprechen Sie uns an:
per Vormelder, telefonisch oder persönlich

Offene Sprechstunde in der Bundesallee
Di. und Do. 14:00 - 18:00 Uhr
und nach Vereinbarung

sozial bestimmt handeln

Straffälligen- und Bewährungshilfe Berlin e.V.
Bundesallee 42 | 10715 Berlin | Charlottenburg-Wilmersdorf
Niemetzstr. 47/49 | 12055 Berlin | Neukölln
Siemensstr. 7 | 10551 Berlin | Mitte-Moabit

Telefon 030 - 86 47 13 - 0
Fax 030 - 86 47 13 - 49
E-Mail Info@sbh-berlin.de

mit einem angeblichen „Haftkostenbeitrag“ gerechtfertigt. Abrechnungen über diesen Haftkostenbeitrag hat jedoch keine meiner Whistleblowerquellen gesehen. Auch im Hessischen Landeshaushalt sind solche Zuflüsse an den Haushalt nicht erkennbar.

f) Die Lockerungsstufen der Inhaftierten sind in Haina an die Teilnahme an der „Ergotherapie“ gekoppelt. Wer also Hoffnung auf Entlassung haben möchte, muss an der vermutlich illegalen industriellen Zwangsarbeit teilnehmen. Das psychologische Bewertungssystem, mit dem dieser Zwang gerechtfertigt wird, heißt HCR-20 V3 und ist nach meiner Einschätzung, mit dem Grundgesetz nicht vereinbar (ANLAGE 6: Petition Prognoseverfahren).

g) Die Vitos Haina gGmbH ist eine gemeinnützige GmbH. Es stellt sich die Frage, inwieweit industrielle Zwangsarbeit in diesem Umfang sich mit einer Gemeinnützigkeit noch vereinbaren lässt.

Nach meiner Einschätzung besteht in diesem Fall ein Recht auf effektive Strafverfolgung nach Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 Satz 2 GG, da sich die Opfer der Zwangsarbeit in Haina in einem besonderen Obhutsverhältnis zur öffentlichen Hand befinden sowie Delikte von Amtsträgern in Betracht kommen (analog des Beschlusses des Bundesverfassungsberichtes vom 15. Januar 2020 2 BvR 1763/16). Die Straftaten sind weitreichend. Sollte sich herausstellen, dass mehrere Beteiligte Absprachen über ihre Handlungen und über die falsche Deklaration bzw. die Missachtung gesetzlicher Vorgaben getroffen haben oder Landtagsabgeordnete bewusst belogen wurden, kommen weitere Straftaten erheblicher Bedeutung hinzu. Eine Sicherung aller Behandlungsunterlagen zum Zwecke der Beweissicherung ist daher aus meiner Sicht notwendig.

Zusätzlich zur Anzeige füge ich noch eine Anzeige gegen

die Vitos gGmbH von Jörg Bergstedt vom 9.4.2015 hinzu (ANLAGE 7). An den in der Anzeige vorgebrachten Straftatbeständen hat sich laut Auskunft meiner Quellen nichts geändert, trotz des Rechtes auf effektive Strafverfolgung wurde jedoch nicht effektiv ermittelt. Als Beleg für die Aktualität der Straftatbestände füge ich einen Beleg an.

Zitat aus der Strafanzeige von Jörg Bergstedt vom 9.4.2015:

„[Straftat]: Menschen mit Medikamenten zu „behandeln“, die für den Anwendungsfall gar nicht zugelassen sind: Das würde mindestens eine schwere Körperverletzung bedeuten. Ob es auch Off-Label-Medikamenten-Einsätze mit Todesfolge gab, muss ermittelt werden. Eventuell kommen dann weitergehende Straftaten in Frage.“

Zitat aus der Einladung zum Symposium Forensik am 28.2.2020 (ANLAGE 8):

„In der Folge kommen als kritisch zu bewertende Off-Label-Behandlungen sowie Polypharmazie mit einer Vielzahl unerwünschter Arzneimittelwirkungen und damit Compliance-Problemen zur Anwendung.“

Das ist ein medizinischer Euphemismus, der in einfachen Worten bedeutet: Wir führen Experimente am lebenden Menschen durch und wundern uns, dass das Betroffenen nicht gefällt.

Soweit zur Anzeige. Uns liegt der vollständige Schriftverkehr nebst den Anlagen zur Strafanzeige vor. Nach eingehender Überprüfung und Abgleich mit anderen Rechercheunterlagen, sind wir von der Richtigkeit der Angaben überzeugt.

Das bereits ermittelte Spektrum der fragwürdigen und vermutlich strafrechtlich relevanten Machenschaften der VITOS GmbH und ihrer untergeordneten gGmbHs liest sich wie eine Anklageschrift des "Who is Who" der Angeklagten

ANZEIGE

Bundesweite
Vertretung und
Verteidigung im

- Strafvollzugsrecht
- Strafvollstreckungsrecht
- Strafrecht

– Wahl- und
Pflichtverteidigung –

Rechtsanwaltskanzlei

Viktoria Reeb

Zietenstraße 1
40476 Düsseldorf

Tel.: 0211 - 97 71 97 36

Fax: 0211 - 97 17 29 67

www.kanzlei-reeb.de

E-Mail: reeb@kanzlei-reeb.de





aus den Nürnberger Prozessen. Wir, die darüber berichten, sind Strafgefangene in einer Justizvollzugsanstalt, in der auch nicht alles immer nach Recht und Gesetz abläuft, doch wir können uns wehren. Wir werden nicht genötigt, irgendwelche Neuroleptika, Psychopharmaka oder gar nicht zugelassene Chemiecocktails als Versuchskaninchen zu uns zu nehmen, die unsere Lebenserwartung und Lebensqualität erheblich senken. Die Zwangsarbeit steht bei uns auch auf der Tagesordnung, wobei die Entlohnung zwar gesetzlich geregelt, aber trotzdem zu niedrig ist. Bevor wir uns verzetteln listen wir einige der möglichen "Hauptanklagepunkte" nochmals detailliert auf:

- ▶ Zwangsarbeit von Schutzbefohlenen
- ▶ Zwangsmedikation von Schutzbefohlenen
- ▶ Verletzung der Patientengrundrechte und Würde
- ▶ Unterlassene Hilfeleistung
- ▶ Fahrlässige und vorsätzliche Körperverletzung
- ▶ Wirtschaftskriminalität u. a. Betrug, Vorteilsnahme
- ▶ Falsche Gutachten und Stellungnahmen
- ▶ Falschaussagen für Gerichte und den Landtag
- ▶ Beschäftigung von angeblichem Fachpersonal
- ▶ Nötigung und Erpressung von Schutzbefohlenen etc.

Diese Auflistung erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit und wäre jederzeit erweiterbar. Weitere Straftaten der Vitos gGmbH findet man zum Beispiel im Blog: <https://forensikwhistle.wordpress.com/>

1. Es gibt keine mir bekannte institutionelle Zusammenarbeit zwischen dem Helm Stierlin Institut und den Vitos Kliniken für Forensische Psychiatrie. Es gibt keine fachliche Zusammenarbeit zwischen Prof. Müller-Isberner und mir. Mit den von Ihnen erwähnten Thesen von Herrn Müller-Isberner habe ich mich nicht beschäftigt.
2. Im Angesicht einer familiären Katastrophe wie der Ihnen bekannten Tat erlebe ich und fungiere ich nicht in erster Linie als Fachmann, sondern schlicht als persönlicher, betroffener Vater meines Sohnes und Sohn meiner getöteten Mutter. Ich habe deshalb nie versucht, die Behandlungen meines Sohnes aus vermeintlicher Expertensicht zu kommentieren oder zu beeinflussen und will das auch weiterhin nicht tun.
3. Hat die Tat mich beruflich verändert?: Ich bin seit der Tat achtsamer geworden auf das Risiko, dass Menschen in psychotischen Zuständen Straftaten begehen können, die man das sonst nie zutrauen würde. Die Grundannahmen der systemischen Therapie stellen dieser Sachverhalt m.E. nicht infrage.
4. Ich kann nachvollziehen, wenn die sehr schnelle Rehabilitation meines Sohnes bei anderen forensisch-psychiatrischen Patienten, die mit weniger schweren Delikten längere Zeiten in der Forensischen Psychiatrie bleiben müssen, Ungerechtigkeitsempfindungen hervorruft. Ich denke, sie taugt aber nicht für eine politische Kampagne. Wenn Ihr Anliegen ist, Verweildauern in der Forensischen Psychiatrie so kurz wie möglich und gesellschaftlich vertretbar zu halten, so findet dies meine Zustimmung. Skandalisierung der Schicksale einzelner Menschen finde ich kein gutes Mittel auf diesem Wege.

Mit freundlichen Grüßen

Abb. 2

Jochen Schweitzer-Rothers

Wie weit mögliche kriminelle Machenschaften und Vetternwirtschaft in Hessen gehen können, haben wir unter anderem in Teil 5 der Amigo Affäre (ab S. 24, 1|2017) angedeutet. Dort haben wir über den jungen Medizinstudenten Simon R. berichtet und seinen Lebensweg

Sehr geehrter Herr Schweitzer-Rothers,

Abb. 1

in unserer Ausgabe 1|2017 berichteten wir bereits über Ihren Sohn Simon, die Tat und den Prozess. Wie bereits in dem Artikel angekündigt, recherchierten wir ausgiebig weiter und stießen auf weitere Besonderheiten in diesem Zusammenhang. Zur Klärung und wahrheitsgemäßen Berichterstattung bitten wir um Beantwortung der nachstehenden Fragen:

- 1) Wie viele Mitarbeiter_innen/Honorarkräfte der VITOS haben bisher im Helm Stierlin Institut e.V., dessen Mitbegründer Sie sind, Vorträge gehalten?
- 2) Wenn ja, wie wurden diese Vorträge vergütet?
- 3) Wurden von Ihnen oder dem Helm Stierlin Institut e.V. Mitarbeiter_innen/Honorarkräfte der VITOS in Systemischer Therapie aus- bzw. weitergebildet?
- 4) Wenn ja, wurden dafür von den Teilnehmern_innen oder der VITOS Kurs- bzw. Teilnahmegebühren entrichtet?
- 5) Sind Ihnen die Thesen des Dr. Müller-Isberner und Frau Prof. Hodgins bekannt, in denen sie den Angehörigen von psychisch kranken Straftätern ebenfalls eine Veranlagung zur Begehung von Straftaten bescheinigen?
- 6) Hat die von Ihrem Sohn verübte Tat zu Veränderungen in Ihrer Forschungs- und Lehrtätigkeit zur Systemischen Familien- und Jugendtherapie geführt?
- 7) Wenn ja, zu welchen und wird nicht die von Ihnen propagierte Systemische Therapie dadurch generell in Frage gestellt?
- 8) Sind Ihnen als hochspezialisierte Fachkraft und Vorstand des Helm Stierlin Institut e.V. keine Wesensveränderungen an Ihrem Sohnes aufgefallen, die auf die drohende Gewalttat hindeuteten?
- 9) Gilt Ihr Sohn als geheilt oder wird er mittels pharmazeutischer Therapie noch behandelt, um keine Gefahr für die Gesellschaft, sich selbst oder andere Familienangehörige darzustellen?
- 10) Sollte eine dauerhafte pharmazeutische Therapie notwendig sein, wie wirkt sich das auf seine intellektuelle Entwicklung (Studium, Promotion, etc.), auf sein Berufsleben (Lecturer Justus-Liebig-Uni Giessen), seine politische Karriere (SPD-Wahlkampf m. OB Peter Feldmann) und die Lebenserwartung aus?

Sehr geehrter Herr Schweitzer-Rothers,

Abb. 3

zunächst danke ich Ihnen herzlich für Ihr Antwortschreiben vom 14.09.2018 und kann Ihnen auch gleich verbindlich zusichern, dass die „Skandalisierung“ einzelner Schicksale zu keiner Zeit im Zentrum meines Interesses lag.

Dies würde ja bedeuten, das Schicksal Ihres Sohnes durch „gezieltes Aufbauschen“ (Bedeutung v. „Skandalisierung“ lt. Wikipedia) instrumentalisieren zu wollen, was sowohl meinem journalistischen Selbstverständnis als auch meinen eigenen Wertevorstellungen zuwider liefe.

Ich kann auch nicht erkennen, dass mein Anschreiben in irgendeiner Form geeignet gewesen wäre „gezielt und absichtlich einen Skandal herbeizuführen“ (so die Definition des Duden für den von Ihnen verwandten Begriff).

Mein Ansinnen war es lediglich, ausreichend Informationen zu erhalten, um letztlich so objektiv wie möglich beurteilen zu können, ob die Vorgehensweise im Fall Ihres Sohnes schlüssig nachvollzogen werden kann, oder ob man hier in der Tat von einem Skandal ausgehen muss.

Trifft Letzteres zu, dann wäre dies per se ein Politikum, und es bedürfte in diesem Fall keiner Kampagne, sondern nur eines funktionierenden Rechtsstaates um entsprechende Konsequenzen nach sich zu ziehen.

Zur Disposition stünde dann nämlich nicht weniger als die im Grundgesetz verbriefte rechtliche Gleichbehandlung aller Menschen.

Insofern kann ich Ihre mit Bedacht gewählte Ausdrucksweise in Teilbereichen Ihrer aus- und abweichenden Antworten nachvollziehen. Ich habe nicht nach einer institutionellen Zusammenarbeit mit der VITOS gefragt, sondern gezielt nach Mitarbeitern und Honorarkräften aus dem Kreis der VITOS-Kliniken.

So zum Beispiel, Marta A. ..., Casemanagerin in der VITOS-Klinik Riedstadt. Zu dieser und anderen Personalien liegen hier bereits Unterlagen vor, aus denen eindeutig Verflechtungen und Kontakte hervorgehen.

Leider haben Sie die meisten meiner Fragen nicht beantwortet, so dass sich mir nicht erschließt, aus welchem vertretbaren Grund bisher noch nicht eine einzige vom Maßregelvollzug betroffene Person die gleiche Chance erhalten hat wie Ihr Sohn.

Daher gebe ich Ihnen gerne noch einmal die Gelegenheit, hierüber Aufschluss zu geben und die entsprechenden Fragen zu beantworten.

weiter verfolgt. Simon R. hat am 8. Juli 2012 seiner 85jährigen Großmutter die Kehle aufgeschlitzt und wurde nach nur 16 Monaten aus der forensischen Psychiatrie Haina als "geheilt" entlassen. Sein Vater Professor Dr. Jochen Schweitzer-Rothers, stellvertretender Leiter des Instituts für Medizinische Psychologie am Zentrum für Psychosoziale Medizin, ist nachweisbar vernetzt mit dem vorsitzenden Richter am Landgericht Marburg Dr. Thomas Wolf und mit dem ehemaligen Chefarzt und Gutachter der Vitos Klinik für forensische Psychiatrie Dr. Rüdiger Müller-Isberner.

Nach seinem Studiengang in Spanien ist Simon nach Deutschland zurückgekehrt und verfolgt seine akademische Laufbahn an der Uni in Gießen. Er knüpft Kontakte in die Politik, zeigt sich auf Wahlkampfveranstaltungen der SPD und networkt, um irgendwann so erfolgreich wie sein Vater zu werden. Mit seinem Vater haben wir 2018 im Rahmen einer Presseanfrage (Abb. 1) Schriftverkehr geführt, um auf unsere wichtigen Fragen von einer Koryphäe seines Fachs die entsprechenden Antworten (Abb. 2) zu erhalten. Leider ging er zu unserem Bedauern nicht auf alle von uns gestellten Fragen ein, sodass wir ihm in einem weiteren Anschreiben (Abb. 3) nochmals Gelegenheit geben wollten, verschiedene Dinge ins rechte Licht zu rücken. Leider hat Herr Professor davon keinen Gebrauch gemacht.

Bei genauer Betrachtung darf folgende Schlußfolgerung gezogen werden, unseren Vermutungen und Thesen ist nicht widersprochen worden, sodass im Ergebnis in diesem Fall wohl doch nicht alles mit rechten Dingen zugegangen sein kann. Wir werden alle Akteure weiter im Auge behalten und schauen, was sich da noch entwickelt oder zu Tage kommt.

Jetzt lassen wir Hessen und VITOS erstmal beiseite und wenden uns dem Maßregelvollzug in Nordrhein-Westfalen zu, aus dem uns ebenfalls Informationen über haarsträubende Schicksale und Todesfälle zugetragen worden sind. Den Bericht eines Betroffenen aus der LWL-Klinik für Forensische Psychiatrie in Lippstadt Eickelborn vom 16.02.2020 wollen wir unserer Leserschaft nicht vorenthalten.

Bericht von Ralph Hartwig vom 16.02.2020 Isolation über 2 Jahre = Folter (Geiselhaft)

Seit dem 15.11.17 bin ich in Isolation. Diese dauert noch an. Für die Absonderung in die Isolation gibt es keinen stichhaltigen Grund. Diese Entscheidung wurde aus Willkür getroffen. Schlimmer noch, da ich nicht alles hinnehme und meine Rechte kenne, wurde ich so aus dem allgemeinen Maßregelvollzug herausgenommen, um mich speziell schikanieren zu können.

Was ist Isolation (Absonderung)? Auf ca. 8 qm eingesperrt, ohne Möbel in der Zelle. Mit einer Gummimaträtze und zeitweise einem Fernseher friste ich 24 Stunden am Tag ohne menschliche Kontakte mein Leben. Die Ausnahme: Pfleger die mir durch eine kleine Klappe in der Tür Essen reinreichen und in Zeitabständen eine Zigarette.

Eine Freistunde am Tag als Spaziergang im Hof zu haben, ist mein Recht. Das bekomme ich aber nicht immer gewährt. Wenn, dann sind Pfleger dabei und ich bin mit Vollfesselung versehen, d.h. Bauchgurt und daran Handfesselung und Fußfesselung.

So bin ich seit mehr als 2 Jahren in unerträglicher Einzelhaft. Ich werde da als Geisel der Machtdemonstration der Verantwortlichen gehalten (Geiselhaft). Für mich ist das im höchsten Maß seelische aber auch körperliche Folter. Dass ich mich in der Situation nicht wohl fühle, sondern im Dauerstress lebe, führt dazu, dass einzelne Schikanen der Pfleger, Ärzte oder Klinikleitung von mir nicht hingenommen werden, sondern bei mir zu Wut führen und von mir mit verbalen und auch mit körperlicher Abwehr beantwortet werden.

Was führte zu meiner Isolation?

Am 15.11.2017 forderte eine für mich zuständige Ärztin mich zu einem Gespräch auf. Dieses Gespräch habe ich in ruhigen Ton abgebrochen, weil sie mir Unterstellungen machte, die völlig haltlos waren. Sie unterstellte mir, dass ich der externen Frisörin gegenüber ein distanzloses und sexuell anzügliches Verhalten an den Tag gelegt hätte. Das ist nicht so gewesen. Das war eine falsche Behauptung. Die Frisörin und ich hatten lediglich ein lockeres unbedeutendes Gespräch (Smalltalk) mit einigen Komplimenten von mir, aber ohne jegliche Anzüglichkeit. Zu den Vorwürfen der Ärztin schüttelte der dabeisitzende Pfleger auch nur den Kopf. Das alles war sicher kein Grund mich zu isolieren! Dazu hätte rechtlich eine Gefahr bestehen müssen, die von mir ausgeht. Das war nicht der Fall. Dass ich das Gespräch abgebrochen habe, war für diese Ärztin trotzdem der Anlass, mich zur Strafe im Krisen-Isolations-Raum (KIR) abzusondern d.h. ich war von da an in einem kleinen Zimmer mit Gummimaträtze in ständiger Einzelhaft, um mich von allen Kontakten abzuschneiden.

Nachdem ich schon einige Wochen im KIR weggeschlossen war, beantragte die Klinik bei Gericht die Genehmigung zur Zwangsmedikation mit Zypadhera. Zypadhera ist ein persönlichkeitsveränderndes Medikament mit erheblichen und schwerwiegenden Nebenwirkungen für mich z.B. Parkinsonerscheinungen, Impotenz und auch Priapismus, Haarausfall, erhebliche Gewichtszunahme, Diabetesgefährdung, extreme Müdigkeit und Ohnmachtsanfälle, die zum Tod führen können. Das alles kannte ich durch frühere Gaben des Medikaments. Das wollten sie mir monatlich als Depotspritze intramuskulär injizieren. Da ich kein Gehör bei dem zuständigen Oberarzt Dr. L. fand, legte ich gegen die gerichtliche Genehmigung der Zwangsmedikation fristgerecht über meinen Anwalt Dr. A. Einspruch/Beschwerde ein. **Jetzt nach fast 2 Jahren hat das Oberlandesgericht (OLG) Hamm entschieden, dass sich die Klinik von Anbeginn an nicht an die formell notwendigen Antragsvorschriften gehalten hatte und deshalb der Prozess zu meinen Gunsten abgeschlossen wurde.**

Im Juli 2019 wurde ich trotz anhängigem Verfahren zwei

Wochen mit Haloperidol zwangsweise gespritzt! Durch Verkrampfung von Muskeln insbesondere im Gesichtsbereich und der Zunge hatte ich nicht auszuhaltende, höllische Schmerzen. Es gibt ein Medikament „Akineton“, das diese Nebenwirkungen deutlich lindern kann. Das wurde mir verwehrt, oder erst nach Stunden der Qual verabreicht. In den 2 Wochen habe ich 17 Spritzen bekommen (morgens und abends), die alle diese Nebenwirkungen hatten. Diese Maßnahme ist eine gefährliche Körperverletzung mit Foltercharakter. Gegen die Verantwortlichen wird zurzeit von meinem Anwalt ein Strafverfahren vorbereitet.

In der Zwischenzeit von Beschwerde und Urteil wurde ich ständig bei den Visiten von der zuständigen Ärztin Frau L. und dem Direktor der Einrichtung Herrn W. genötigt, freiwillig die Medikamente (das Gift) zu nehmen. Dann würde ich auch aus der Isolation rauskommen und würde von weiteren Lockerungen profitieren.

Ich habe beide immer wieder auf das laufende Verfahren hingewiesen und darauf, dass für diese Maßnahme jegliche Indikation fehlt.

Die Isolation wird grundlos aufrechterhalten, da die Klinikleitung die Medikation bei mir erpressen will. Aussage von Herrn W.: „Nur wenn Sie die Medikamente nehmen, kommen Sie hier raus“ (Geiselnhaft).

Durch meine Ablehnung reagierten sie alle, die Ärzte sowie Herr Direktor W. und durch diesen aufgehetzt auch etliche Pfleger mit Repressalien, rechtswidrigen Sanktionen und Schikane, um ihre Macht durch Willkür zu demonstrieren und mich zu provozieren um bei mir strafbare Handlungen herauszufordern. Pfleger, die sich für mich einsetzen wollten, wurden abgemahnt, entlassen oder versetzt und zum Stillschweigen verdammt.

Nur um einige Schikanen zu nennen zu denen es mehr oder weniger häufig gekommen ist: Ich bekomme mittags oftmals kein warmes Essen, sondern ich bekomme es erst dann, wenn es kalt ist. Das gleiche geschieht, wenn ich Kaffee bekomme, der ist dann meistens kalt. **Mir wurde mehrfach Zitronensäure (Entkalker) ins Kaffeewasser gemacht.** Post, auch Post vom Gericht wird mir rechtswidrig erst nach Tagen Verweildauer in der Klinik ausgehändigt. Das ist nicht rechtens. Beispiel: Auf meine Frage: Warum ... erhielt ich die Auskunft "lag bei der Ärztin Frau Dr. L."... Ein Brief vom Gericht wurde mir erst nach Tagen ausgehändigt. Dagegen habe ich mich bei der Beschwerdestelle beschwert. Die Beschwerde war erfolgreich.

Für mich dringende dermatologische Behandlungen von externem Konzil wegen meiner sehr schmerzhaften Akne inversa wurden willkürlich abgebrochen, die verschiedenen Salben wurden mir verwehrt. Das war unterlassene Hilfeleistung. Des Weiteren wurden dringende Zahnarzttermine vereitelt, was bei mir zu Parodontose geführt hat. Seit dem

15.11.2017 werden auch alle Friseurtermine unterbunden.

Mir werden Hofgänge (Freistunde), die ich immer in Vollfesselung machen muss, nicht gewährt. Ich durfte mich mehrmals über mehr als eine Woche nicht duschen. Auch eine Zahnbürste sowie Pflegemittel wurden mir über Wochen verwehrt. **Mir wurden über Monate meine persönlichen Einkaufsbestellungen, auf die ich ein Recht habe, verweigert.** Vereinbarungen über Lieferungen z.B. Körperpflegemittel, die ich mit dem Lieferanten getroffen hatte, **wurden ohne mein Wissen vom Pfleger gecancelt.** Meine Lüftung (Luftzufuhr) für mein Zimmer, die nur von außen reguliert werden kann, wurde abgestellt, oder auf "kalt" gestellt, was bei mir zu Atemnot und Panik-Attacken führte. Alle Fenster sind ständig geschlossen, selbst bei hohen Temperaturen wie sie in den Sommern 2018 und 2019 herrschten.

Das Licht wurde nachts **nicht** ausgemacht. Das Rollo wurde nachts **nicht** geschlossen. Dadurch scheinen Scheinwerfer von draußen in meine Zelle. An Schlaf ist da nicht zu denken. Auch Besuche und Telefonate wurden immer wieder vereitelt. Das alles wurde als Retourkutsche zur Folter gegen mich eingesetzt.

Den Mitpatienten werde ich in voller Verkettung zur Schau gestellt. Diese Machtdemonstration wird bewusst zur Einschüchterung der anderen Patienten genutzt und mir gegenüber als Demütigung eingesetzt. Es werden Informationen über mich bei diesen Patienten bekannt gegeben (Datenschutzverletzung). Die Mitinsassen werden gegen mich aufgehetzt. Wir sollen gespalten werden ...

Das alles ist Provokation und Folter, der ich machtlos ausgeliefert bin! Da ich mich nicht wehren kann, verweigere ich der Ärztin Frau Dr. L., die maßgeblich daran beteiligt ist, jedes Gespräch. Sie ist auch die, die frühere Gespräche gegen mich verwendet hat, in dem sie den Inhalt verdreht in Mitteilungen an das Gericht dargestellt hat. Man muss sich dabei vor Augen halten, dass sie für mich Verfahrensgegner ist, aber gleichzeitig für mich zuständige behandelnde Ärztin, der ich ausgeliefert bin.

Da auf mein Flehen nicht eingegangen wird, gibt es für mich nur die Möglichkeit mit primitiven Mitteln meine Wut auszudrücken. einige Pfleger habe ich schon angespuckt. Auf Grund dieser Vorkommnisse wird von der Klinik behauptet, ich wäre gefährlich. Das bin ich ganz und gar nicht. Das entsteht erst durch die Isolation, die Schikane und der für mich völlig willkürlichen Repressalien, die mich auf die Palme bringen.

Man will mich brechen. Meinen Gesundheitszustand beeinträchtigt der Stress sehr. Oft habe ich Atemnot und auch Herzbeschwerden. Alleine isoliert zu sein und das 24 Stunden am Tag hinterlässt durch die Monotonie bleibende Spuren bei der Gemütsverfassung. Der Mangel an Bewegung sowie der Mangel an Frischluft, keine menschlichen Kontakte,

keine alltägliche Beschäftigung entsprechen nicht den menschlichen Bedürfnissen, die mir seit mehr als 2 Jahren verwehrt werden.

Gegen die Isolation hat mein Anwalt Dr. A. mittlerweile Verfassungsbeschwerde (liegt der Red. vor) eingereicht. Unter anderem führt er darin auch auf, dass eine Isolation, gerade auch bei einem so langen Zeitraum, nicht ohne rechtliches Gehör des Betroffenen genehmigt werden darf. **Ein Gehör beim Richter**, der über die von der Klinik jeweiligen beantragten Isolationen entscheidet, **hatte ich nie!**

Es ist kein Einzelfall, dass die Isolation willkürlich konstruiert wird. So werden viele Insassen, so wie ich, nach Gutdünken der Klinikleitung, durch Isolation der Freiheit beraubt. Für die Unterbringung wird i.d.R. alle 2 Jahre ein Gutachten für die Beurteilung der Unterbringung, für das Gericht durchgeführt, was darstellt, ob die Unterbringung aufgehoben oder fortgesetzt werden sollte. Der in 2019 beauftragte Gutachter Dr. K. war früher in der LWL Klinik in Eickelborn als Arzt tätig. Alle dort beschäftigten Ärzte sind ihm wohlbekannt. Schon vor dem Beginn seines Gutachtens war er mit der für mich zuständigen Ärztin Frau L. (einer früheren Kollegin) essen. So wurde er von ihr schon eingenordet, dass die Klinik eine Verlängerung der Unterbringung wollte.

Schon wie er mit mir sprach, zeigte dass er manipuliert war. Z.B. bei der Frage wohin ich nach der Unterbringung gehen wolle, antwortete ich: „erstmal zu meinen Eltern, zu denen ich ein gutes Verhältnis habe und von dort kann ich mich neu orientieren“, kommentierte er mit höhnischer Stimme: "Ich will zu meiner Mamma!" Da war ich entsetzt und fühlte mich verarscht. **Wie erwartet war sein Gutachten negativ. Mein Antrag auf Befangenheit wurde vom Gericht abgelehnt.** Die Fortdauer meiner Unterbringung wurde beschlossen.

Dabei wurde der vorsitzende Richter beeinflusst und kam dadurch zu falschen Annahmen, wie: Ich hätte am Verfahren nur teilnehmen können und mich so artikulieren können, weil ich unter der Wirkung von verabreichten Medikamenten stand.

Das ist völlig frei erfunden. Das entspricht nicht der Wahrheit. Ich bin seit 2017 medikamentenfrei und stand bei den Anhörungen 2018/19 **nicht** unter dem Einfluss von Medikamenten, entgegen der Behauptung des vorsitzenden Richters in 2019, wie auch viele andere fälschliche Behauptungen.

So ist es möglich, dass durch den befangenen Gutachter diese Manipulation des Richters, der § 63 StGB (Strafgesetzbuch), der auch als "Gummiparagraph" bekannt ist, so zu nutzen, dass eine weitere Unterbringung beschlossen wurde. Mein Anwalt Dr. L. ist dabei, gegen den Beschluss rechtlich vorzugehen. Von der

Klinik wird auf Zeit gespielt, um alle Gerichtsverfahren für sich zu gewinnen, um so auf lange Zeit meine Unterbringung sicherzustellen. Das wollen sie als ihren Triumph. Der finanzielle Vorteil der Klinik ist enorm.

Die Klinik hatte beim Träger, der LWL Rechtsabteilung beantragt, dass ich in ein "Rotationsverfahren" kam. Ich befinde mich seit Monaten in einem Verfahren, bei dem ich alle 2 Monate auf eine andere Station in ein dort vorhandenes Isolationszimmer verlegt werde. Damit soll die zuständige Station entlastet werden und dabei sollen die betroffenen Stationen in keine zu hohe Belastung kommen.

Dieses Verfahren ist lt. meines Verteidigers rechtswidrig, da keine Verantwortung von einer Station für mich übernommen würde und eine verantwortliche Betreuung, auf die ich Anspruch habe, nicht greift. Dazu kommt, dass mit mir eine therapeutische Bindung nicht aufgenommen werden kann. Es gibt für mich keine Zuständigkeiten von Personen, an die ich mich wenden kann, bis auf Frau Dr. L., mit der ich aber aus verständlichen Gründen (hatte ich erläutert) eine Kommunikation ablehne.

Anm. d. Red.: Die Rechtlosigkeit und Willkür im Strafvollzug kennen wir ja schon, doch der MRV übertrifft diese noch mit Abstand. Wir werden diese Zustände weiter anprangern. ■

ANZEIGE

Angebot in den Berliner JVAen und Maßregelvollzug

Beratung, Begleitung, Hilfe

- zu Übertragungswegen, Schutz- und Behandlungsmöglichkeiten
- zum HIV- und Hepatitis C-Test
- zum Leben mit HIV/AIDS und Hepatitis

Für Betroffene bieten wir ebenfalls Beratung und Unterstützung zu:

- Sucht und Substitution
- Vollzugslockerungen, Haftentlassungsvorbereitung etc.
- Begleitung nach Entlassung

Sprachen: Deutsch, Englisch. Bei Bedarf und Voranmeldung besteht die Möglichkeit einer russischen Sprachmittlung - aktuell in den JVAen Tegel, Moabit, Lichtenberg, JVK.

Kontakt: per Vormelder über Stationen, GBZ, Zentralen in den Vollzügen Plötzensee, Heidering, Lichtenberg und Moabit oder per Post oder Telefon an die jeweilige Ansprechpartnerin

Ihre Ansprechpartnerin für die JVA Heidering, JVK und Plötzensee ist:
Anna Gliffe Telefon: 030 / 88 56 40-84

Ihre Ansprechpartnerin für die JVA Tegel, Moabit, JVK, Lichtenberg und Maßregelvollzug ist:
Daniela Staack Telefon: 030 / 88 56 40-41

Berliner Aids-Hilfe e.V.
 Kurfürstenstr. 130 | 10785 Berlin
 Telefon 030 / 88 56 40-0



Licht in Sicht? Kommst Du bald raus?



Für die Fortsetzung meines Films über die "Resozialisierung" nach Haft-Entlassung suche ich Mitwirkende - übrigens gerne auch weibliche Personen!

Als Teenager musste ich selbst erfahren, wie es ist, den Vater im Knast zu besuchen. Deshalb liegt mir das Thema sehr am Herzen. Und nach vielen Monaten und einigen Fehlschlägen habe ich schon spannende Entlassungen mit der Kamera begleitet. Schliesslich habe ich wie erhofft auch einen Tv-Sender gefunden, der mich unterstützt. Zunächst entsteht ein sog. „Pilot“, aber schon jetzt suche ich Mitwirkende für den nächsten Teil.

Es geht um Gefangene, die ich auf ihrem Weg zurück ins Leben begleite - manche haben Familie, andere sind ganz alleine. Einige bekommen Unterstützung, andere nicht. Wie auch immer - es geht darum, die Gesellschaft grundsätzlich für dieses Thema überhaupt mal zu sensibilisieren.

Das Thema Knast, Haft und Resozialisierung ist ja oft ein tabu, keiner spricht darüber. Zwar habe ich eine Entlassung gefilmt, bei der ein Gefangener von seiner Familie empfangen wird, jedoch durfte die Kamera nicht mit in deren Wohnung. So fehlt mir zum Beispiel dieser private Teil und das zeigt, wie sehr die Angehörigen Angst haben, erkannt zu werden. Dennoch respektiere ich natürlich die Persönlichkeitsrechte und anonymisiere die Angehörigen, sofern dies gewünscht ist.

Nach wie vor geht es um echte und authentische Gesichter und Lebensgeschichten von Haftentlassenen und die vielen ersten Male nach einer langen Zeit im Knast. Die erste Mahlzeit, das erste Telefonat, das erste Treffen, der erste Flirt, die erste Nacht, das erste Bier... das sind sehr spannende und emotionale Tage, die den Zuschauer fesseln.

Du kommst also bald raus? Dann möchte ich Dich ab dem Moment Deiner Entlassung mit der Kamera begleiten - erst für einige Tage, sobald sich alles eingependelt hat werden meine Besuche bei Dir seltener - je nachdem wie sich Dein Leben draussen entwickelt.

Ich arbeite „reportagig“, begleite Dich und stelle Dir Fragen - wir setzen uns also nicht hin und filmen stundenlange Interviews. Das schaut sich heutzutage keiner mehr an. Dynamisch wird es werden und situativ - ich bin dabei, was auch immer Du erlebst. Natürlich gehst Du alleine aufs Klo - aber auch Dein privates Umfeld ist relevant, um Deine ganz persönliche Geschichte nachvollziehbar zu erzählen.

Bitte melde Dich bei mir - am besten direkt mit Entlassungstermin, Deiner Geschichte inkl. Infos über Delikt, Haftdauer und Perspektiven nach Haftende und natürlich gerne auch mit Foto:

Steffen Müller, Schleissheimer Str. 6 in 80333 München

Ich freue mich auf Deine Rückmeldung! Ganz herzliche Grüße und lass Dich nicht unterkriegen,
Steffen



Der Autor:

Thomas Galli studierte Rechtswissenschaften, Kriminologie und Psychologie. Ab 2001 war er im Strafvollzug tätig, 2013 wurde er Leiter der JVA Zeithain, 2015 für mehr als sechs Monate zusätzlich Leiter der JVA Torgau. Galli war Mitglied des Kriminalpräventiven Rats der Stadt Dresden sowie Vertreter Sachsens bei der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter. Außerdem publizierte er zu Fragen der Kriminologie und des Strafvollzuges sowie Sachbücher über den Gefängnisalltag. Seit Oktober 2016 ist der promovierte Jurist als Rechtsanwalt mit eigener Sozietät in Augsburg tätig.

Weggesperrt

Warum Gefängnisse niemandem nützen

Wann nützen Gefängnisse und wo richten sie Schaden an? Der Rechtsanwalt und ehemalige Gefängnisdirektor Thomas Galli zeichnet ein differenziertes Bild des Strafvollzuges und zeigt Alternativen zu sinnlosen Haftstrafen auf.

Unbestreitbar haben die meisten Menschen ein Bedürfnis nach Strafe: Wer gegen Gesetze verstößt, soll nicht ungeschoren davorkommen. Den Täter zur Verantwortung zu ziehen, ihn zur Reue anzuhalten, abzuschrecken, den Opfern Genugtuung zu verschaffen und die Gesellschaft vor Gefahren zu schützen – das sind die Hoffnungen, die sich an Gefängnisstrafen knüpfen. Aber aus seiner jahrzehntelangen Erfahrung weiß Thomas Galli:

Selten wird auch nur eins dieser Ziele erreicht.

Vielmehr erweist dich die Verurteilung zu Haftstrafen als eine vor allem symbolische Handlung: »Das Gefängnis täuscht uns in dem Glauben, das Mögliche und Sinnvolle im Kampf gegen Kriminalität zu tun. Wir spüren die Wut über den Regelbruch, wir spüren ein Vergeltungsbedürfnis und setzen die so entstehende Energie in eine Bestrafung um,« fasst Galli eine weitverbreitete Haltung zusammen. »Das fühlt sich zunächst richtig an, lenkt aber von einem wirklich wirksamen Umgang mit Straftaten ab. Der Preis für diese Symbolhaftigkeit ist hoch – zu hoch – und das nicht nur in finanzieller Hinsicht. Sie existiert auf Kosten der Menschlichkeit, der Gerechtigkeit und letztlich auch auf Kosten unserer tatsächlichen Sicherheit.«

Der promovierte Jurist Thomas Galli widerlegt anhand vieler Beispiele aus dem Gefängnisalltag detailliert die Gründe für eine Haftstrafe – zumindest für die Mehrheit aller Straftaten. An die Stelle von Vergeltung und Buße müssen Verantwortung und Wiedergutmachung treten, fordert Galli. Denn durch die ausschließliche Fokussierung auf den Täter geraten die Opfer aus dem Blick.

Thomas Galli zwingt den Leser zu einem Perspektivwechsel und macht deutlich, wie wir unser Strafrecht ändern können, um in einer Welt mit mehr Gerechtigkeit und Sicherheit zu leben. ■



Weggesperrt. Warum Gefängnisse niemandem nützen
312 Seiten | Klappenbroschur | ISBN: 978-3-89684-279-4
€ 18,- [D], € 18,50 [A], CHF 25,90
Erscheinungstermin: 11. Mai 2020 |
Auch als E-Book erhältlich.



der lichtblick







der lichtblick

Gesundheitsfürsorge Teil I: Strafhaft & Sicherungsverwahrung

Dem Gesundheitsschutz im Strafvollzug kommt aufgrund des Freiheitsentzuges, der bereits ein erhebliches Gesundheitsrisiko darstellt sowie aufgrund des Zusammenlebens vieler Menschen auf engem Raum eine besondere Bedeutung zu. Da Ihr nicht in gleicher Weise wie in Freiheit in der Lage seid, Beeinträchtigungen Eurer Gesundheit zu begegnen, muss Eure ärztliche Versorgung sichergestellt sein.

In Teil 1 des Artikels wird die Gesundheitsfürsorge in der Strafhaft sowie in der Sicherungsverwahrung dargestellt. Der 2. Teil befasst sich sodann mit der Gesundheitsfürsorge im Rahmen der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus sowie in einer Entziehungsanstalt.

I. Art und Umfang der medizinischen Leistung

Durch die Föderalismusreform haben alle Bundesländer die Normen, welche die Gesundheitsfürsorge im Strafvollzug betreffen, unterschiedlich ausgestaltet, so dass in diesem Artikel – um den Rahmen nicht zu sprengen – ausschließlich auf die in allen Bundesländern geltenden Grundsätze und nicht auf die Besonderheiten der jeweiligen Länder eingegangen wird.

Für die Art und den Umfang der medizinischen Versorgung im Strafvollzug gilt das aus dem Sozialstaatsgebot abgeleitete Äquivalenzprinzip als besondere Ausprägung des Angleichungsgrundsatzes. Das bedeutet, dass die medizinische Versorgung im Strafvollzug quantitativ und qualitativ den Leistungen für gesetzlich Krankenversicherte im öffentlichen Gesundheitswesen entsprechen muss. Äquivalenz bedeutet damit auch gleiche Chancen des Zugangs zu externen Spezialisten, teurer Medikation sowie dauerhafter Betreuung.

Somit habt Ihr einen Anspruch auf notwendige, ausreichende und zweckmäßige medizinische Leistungen unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung des allgemeinen Standards der gesetzlichen Krankenversicherung. Ist die Maßnahme – Untersuchung, Behandlung, Therapie, Operation etc. – zur Wahrung Eurer Grundrechtsinteressen unabdingbar, kann der damit verbundene Kostenaufwand nicht als unverhältnismäßig und damit auch nicht als unwirtschaftlich angesehen werden. Die erforderliche Krankenbehandlung darf auch nicht an einer

unzureichenden Ausstattung mit sachlichen, personellen oder finanziellen Mitteln scheitern. Einen Mangel an solchen Mitteln gilt es durch den Strafvollzug zu beheben, so dass Ihr ausreichend medizinisch behandelt werden könnt.

Allerdings – und dies stellt wohl die wichtigste Abweichung vom Recht der gesetzlichen Krankenversicherung dar – besteht für Euch keine freie Arztwahl. Diese Thematik wird ausführlich unter Ziffer III. dieses Artikels erläutert.

II. Vorsorgeleistungen und Gesundheitsuntersuchung

Euer Anspruch auf medizinische Leistungen umfasst die gleichen Vorsorgeleistungen, wie sie auch den gesetzlich Krankenversicherten zustehen. Im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht hat Euch Eure JVA auf die entsprechenden Leistungen zur Früherkennung von Krankheiten hinzuweisen. Da der Vollzug an die allgemeinen Lebensverhältnisse in Freiheit soweit wie möglich angeglichen werden soll, werden Euch die Leistungen – Behandlungen, Untersuchungen und Versorgung – nur auf Euren Antrag hin gewährt.

Die Ansprüche auf die allgemeinen Vorsorgeuntersuchungen entsprechen denen der in §25 Abs. 1 SGB V geregelten Ansprüche der gesetzlich Krankenversicherten: ab dem vollendeten 35. Lebensjahr habt Ihr alle zwei Jahre einen Anspruch auf ärztliche Gesundheitsuntersuchung zur Früherkennung von Krankheiten, insbesondere von Herz-, Kreislauf- und Nierenerkrankungen sowie der Zuckerkrankheit; ab dem vollendeten 20. Lebensjahr (Frauen) bzw. 45. Lebensjahr (Männer) habt Ihr einen

jährlichen Anspruch auf Krebsvorsorgeuntersuchung.

Die Aufzählung der Erkrankungen ist nicht abschließend, so dass die Früherkennung grundsätzlich auch auf weitere Krankheiten ausgedehnt werden kann. Dabei umfassen die ärztlichen Leistungen die Anamnese, klinische Untersuchungen, Laboratoriumsuntersuchungen, die Informationen über die Ergebnisse und die Beratung über die ggf. erforderlichen diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen.

Voraussetzung zur Geltendmachung der Ansprüche ist allerdings, dass bestimmte Anforderungen erfüllt sind. So beschränkt sich der Anspruch auf Vorsorgeuntersuchungen auf solche Krankheiten, deren Frühstadium durch diagnostische Maßnahmen erkennbar ist und die wirksam behandelt werden können. Dabei ist es unerheblich, ob die Behandlung innerhalb Eurer Strafdauer erfolgen kann, da Vorsorgeuntersuchungen auch dann sinnvoll sind, wenn sie Euch die Notwendigkeit einer Folgebehandlung nach Eurer Straftat verdeutlichen, Ihr also nach Eurer Entlassung einen Arzt zur Behandlung aufsucht bzw. mit einer notwendigen Behandlung beginnt. Weiter ist der Anspruch auf Untersuchungen beschränkt, die serien- und routinemäßig durchgeführt werden können. Für aufwendigere und kostenintensivere Untersuchungen müssen Verdachtsmomente vorliegen. Von den medizinischen Vorsorgeleistungen mit umfasst sind neben der ärztlichen Behandlung auch die Versorgung mit Arznei-, Verbands-, Heil- und Hilfsmitteln.

III. Krankenbehandlung

Auch bei der ärztlichen Krankenbehandlung wird sich wie bei den gesetzlich Krankenversicherten an dem SGB V orientiert, was insbesondere bedeutet, dass Ihr wie Versicherte in Freiheit einen Anspruch auf Krankenbehandlung habt, wenn diese notwendig ist, um eine Krankheit zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern.

Für Strafgefangene bedeutet dies in der Praxis, dass Ihr einen Anspruch auf Weiterleitung bzw. Meldung Eures Anliegens durch den kontaktierten Bediensteten an das medizinische Personal und/oder den Besuch in der Sprechstunde des Anstaltsarztes habt. Anstaltsarzt deswegen, weil Euch – sofern Ihr Euch nicht in einem freien Beschäftigungsverhältnis befindet – mit einigen wenigen Ausnahmen keine freie Arzt- und/oder Therapeutenwahl zusteht, selbst dann nicht, wenn Ihr Euch zur Kostenübernahme aufgrund Hinzuziehung eines externen Arztes bereit erklären würdet. Im Krankheitsfall habt Ihr einen Anspruch, durch den Anstaltsarzt behandelt zu werden. Externe Ärzte sind zur Behandlung berufen, wenn der Anstaltsarzt in dringenden Fällen nicht zu erreichen ist oder er es nach Art oder Schwere für erforderlich hält, einen externen (Fach-) Arzt hinzuzuziehen. Sofern Ihr Euch vor Eurer Inhaftierung in ärztlicher Behandlung befunden haben solltet, hat der Anstaltsarzt, soweit erforderlich, Verbindung zum vorbehandelnden Arzt aufzunehmen, um Eure sachgerechte Weiterbehandlung zu gewährleisten.

Voraussetzung dafür ist, dass Ihr die Ärzte von der ärztlichen Schweigepflicht entbindet.

Bei einem Vorstelligwerden beim Anstaltsarzt hat dieser lediglich eine fachärztliche Untersuchung sowie ggf. Behandlung zu veranlassen. Ob und wenn ja welcher Facharzt hinzuzuziehen ist, liegt dabei im Ermessen des Anstaltsarztes, wenn dies nach Art und Schwere des Falles erforderlich ist. Sofern erforderlich, hat Eure JVA die Zuziehung von Amts wegen auf eigene Kosten zu veranlassen, so dass Ihr extern zu untersuchen sowie bei Erforderlichkeit zu behandeln seid. Einen Anspruch auf eine bestimmte Untersuchung oder Behandlung habt Ihr nicht, sondern nur auf eine im Rahmen sachgerechter Erwägungen liegende Heilfürsorge.

Die ärztliche Behandlung muss zur Verhütung, Früherkennung und Behandlung von Krankheiten unter Beachtung der Regeln der ärztlichen Kunst erfolgen und zudem ausreichend und zweckmäßig sein. Es muss unter anderem festgestellt werden, ob Ihr krank und/oder bettlägerig krank seid, in welchem Umfang Ihr arbeitsfähig seid, ob Ihr einer besonderen Unterbringung oder speziellen Behandlung bedürft oder ob Ihr gar vollzugsuntauglich seid. Die Krankenbehandlung umfasst das medizinisch gebotene und allgemein übliche Maß an Aufwendungen, wie es den Patienten in Freiheit zur Verfügung steht. Dabei hat der Arzt sowohl über die Art der Behandlung als auch über alle daraus folgenden therapeutischen Maßnahmen zu entscheiden, wobei alle Maßnahmen Eurer Zustimmung bedürfen. Leistungen, die für den Heilerfolg nicht notwendig oder unwirtschaftlich sind, könnt Ihr ebenso wenig wie die gesetzlich Krankenversicherten beanspruchen.

Zur ärztlichen Behandlung zählen neben der allgemeinmedizinischen Behandlung körperlicher Erkrankungen auch die Behandlung von Erkrankungen im psychischen und psychiatrischen Bereich. Und auch hier besteht kein Anspruch auf Behandlung durch einen Psychotherapeuten nach Wahl des Gefangenen, es sei denn, die vollzugsinternen Behandlungsmöglichkeiten reichen nicht aus. Das ist dann der Fall, wenn in der JVA entweder zur Therapie der Störung keine Angebote vorhanden sind oder wenn sich die Krankheit als so schwerwiegend erweist, dass sie mit den Mitteln der JVA nicht beherrschbar oder therapierbar ist.

Die zahnärztliche Behandlung umfasst nach § 28 Abs. 2 S. 1 SGB V die Tätigkeit des Zahnarztes, die zur Verhütung, Früherkennung und Behandlung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten nach den Regeln der zahnärztlichen Kunst ausreichend und zweckmäßig ist. Die Versorgung mit Zahnersatz einschließlich Zahnkronen und Suprakonstruktionen sowie die in diesem Zusammenhang zu erbringenden konservierend-chirurgischen Leistungen und Röntgenleistungen stellen zahnärztliche Leistungen dar. Bei einer notwendigen Behandlung habt Ihr einen Anspruch auf Zuschuss zu Zahnersatz und Zahnkronen. Die Höhe der Zuschüsse zu den Kosten der zahnärztlichen Behandlung

und der zahntechnischen Leistungen bei der Versorgung mit Zahnersatz bestimmt sich nach den Regelungen der gesetzlichen Krankenversicherung. Die JVA ist nicht ermächtigt, Euch bei der Bestimmung bzw. Festsetzung der Zuschüsse ohne sachlichen Grund schlechter zu stellen als die gesetzlichen Krankenversicherten. Auch sollte die Strafdauer keinen Einfluss auf die Gewährung von Zuschüssen haben.

Auch ist es möglich, dass die gesamten Kosten durch Eure JVA übernommen werden, was insbesondere dann der Fall ist, wenn Ihr mittellos seid. Für die gerichtliche Überprüfung eines entsprechenden Klagebegehrens (Verpflichtungsantrag nach § 109 StVollzG) ist auf den Zeitpunkt der Entstehung der Aufwendungen abzustellen.

Neben Eurem Anspruch auf Zuschuss zu Zahnersatz und Zahnkronen besteht – anders als bei der ärztlichen Krankenbehandlung – aber auch eine grundsätzliche Verpflichtung zur Beteiligung an den Kosten, wobei Ihr an den Kosten nicht stärker beteiligt werden dürft als vergleichbare gesetzliche Krankenversicherte. Ein Anspruch auf volle Übernahme der Kosten besteht somit grundsätzlich nicht. Allerdings muss auch vermieden werden, dass Ihr während des Vollzugs die notwendige Zahnsanierung aufschiebt, da Ihr den Selbstkostenanteil nicht bezahlen könnt oder mit einer geringeren Zuzahlung nach Eurer Entlassung rechnet. Sollte somit eine zahnärztliche Leistung erforderlich werden, an deren Kosten Ihr grundsätzlich zu beteiligen seid, könnt Ihr bei Mittellosigkeit gegenüber Eurer JVA einen Antrag auf einen Zuschuss oder auf vollen Kostenersatz stellen. Dabei habt Ihr zur Begründung Eures Anliegens Eure Mittellosigkeit möglichst genau darzulegen. Sollte der Antrag abschlägig beschieden werden, könnt Ihr dagegen mit einem Verpflichtungsantrag nach § 109 StVollzG vorgehen.

IV. Ärztliche Schweigepflicht

Euer Anstalts(-zahn)arzt hat seine Befunde und Behandlungsmaßnahmen umfassend zu dokumentieren. Die Dokumentation erfolgt in eigenständigen Gesundheits- bzw. Krankenakten. Diese Akten sowie die Krankenblätter sind somit von den übrigen Gefangenenpersonalakten getrennt zu führen und besonders zu sichern. Therapeuten (insbesondere Psychologen) sollten darüber hinaus besondere Therapieakten führen.

Personenbezogene Daten, die Ihr dem Euch behandelnden Arzt, Zahnarzt oder aber Psychologen als Geheimnis anvertraut oder die diesem über Euch sonst im Rahmen der Berufsausübung bekannt geworden sind, unterliegen auch gegenüber der JVA der Schweigepflicht. Solche personenbezogenen Daten betreffen unter anderem Euren Gesundheitszustand, Erkrankungen und Therapiemaßnahmen. Allerdings haben sich Anstaltsärzte und Anstaltspsychologen gegenüber dem Anstaltsleiter zu offenbaren, soweit dies für die Aufgabenerfüllung der JVA oder zur Abwehr von erheblichen Gefahren

für Leib und Leben des Gefangenen oder Dritter erforderlich ist. Zur Aufgabenerfüllung der JVA gehören die Behandlungsuntersuchung und die Aufstellung des Vollzugsplans, die Zuweisung von Hafträumen und Arbeit, Entscheidungen über Außenkontakte und über wichtige Behandlungsmaßnahmen sowie die Entlassungsvorbereitung und Stellungnahmen zur vorläufigen Entlassung. In all diese Entscheidungen sind die Euch behandelnden Ärzte und Psychologen eingebunden (beispielsweise im Rahmen einer VPK). Ferner besteht eine Offenbarungspflicht, wenn dies zur Abwehr erheblicher Gefahren für Leib oder Leben des Gefangenen oder Dritter erforderlich ist, beispielsweise bei Verletzungen durch Mitgefangene oder bei ansteckenden gefährlichen Krankheiten bei konkreter Ansteckungsgefahr.

Die Euch behandelnden Ärzte und Psychologen dürfen die entsprechenden Tatsachen nur in der schonendsten Form offenbaren, was bedeutet, dass – von Ausnahmen abgesehen – die Mitteilung der genauen Diagnose nicht erforderlich ist. Bevor personenbezogene Daten aber überhaupt über Euch erhoben werden dürfen, müsst Ihr über die Offenbarungsrechte und -pflichten – mündlich und/oder schriftlich – informiert werden. Dies hat zu Beginn Eurer Inhaftierung zu erfolgen.

Die Rechte und Pflichten zur Offenbarung betreffen nicht nur die anstaltsinternen Ärzte und Psychologen, sondern auch Ärzte, Psychologen und Suchtberater außerhalb des Vollzugs, die mit Eurer Untersuchung oder Behandlung beauftragt werden. Zu unterrichten ist nicht nur Euer Anstaltsleiter, sondern auch Euer Anstaltsarzt und der Euch in der JVA behandelnde Psychologe. Die Unterrichtung soll einer umfassenden, aufeinander abgestimmten und durchgängigen Behandlung dienen.

V. Recht auf Auskunft und auf Akteneinsicht

Das Recht auf Auskunft und auf Akteneinsicht gegenüber der JVA in Eure Krankenakte sichert Eure Subjektstellung im Strafvollzug, die möglichst weitgehende Angleichung Eurer Position an die allgemeinen Lebensverhältnisse außerhalb des Vollzugs und den Anspruch auf aktive Teilnahme am Behandlungsvollzug.

Ihr habt sowohl einen Auskunftsanspruch zu den Unterlagen der Gesundheitsfürsorge als auch ein unbeschränktes Einsichtsrecht in Eure Krankenakte.

Begehrt Ihr Auskunft über zu Eurer Person gespeicherten Daten, so müsst Ihr einen entsprechenden mündlichen oder schriftlichen Antrag stellen. In dem Antrag sollten die Daten, zu denen Auskunft begehrt wird, näher bezeichnet werden, um ihr Auffinden zu erleichtern und den Auskunftsumfang einzugrenzen. Das Verfahren der Auskunftserteilung, insbesondere die Form (mündlich oder schriftlich) wird von der JVA nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt.

Ist Euer Ziel nicht nur die Auskunft, sondern die Akteneinsicht, habt Ihr darzulegen, dass nur dadurch Eure rechtlichen Interessen umfassend gewahrt werden und die Erteilung einer Auskunft nicht ausreichend ist. Dabei müssen im Antrag auch gerade diejenigen Teile oder Angaben, die hierfür relevant sind, näher bezeichnet werden. Regelmäßig besteht ein Einsichtsrecht im Hinblick auf die Behandlungsuntersuchung und den Vollzugsplan. Ebenfalls umfasst ist grundsätzlich die Einsichtnahme in Krankenunterlagen bzw. die in dieser enthaltenen objektivierbaren Befunde und Behandlungstatsachen. Ein berechtigtes Interesse an der Akteneinsicht kann beispielsweise im Hinblick auf die (angedachte) außergerichtliche Geltendmachung von Leistungs- oder Schadensersatzansprüchen oder in gerichtlichen Verfahren bestehen, wenn von der Akteneinsicht die Geltendmachung rechtlich durchsetzbarer Ansprüche abhängt. Sowohl das Recht auf Auskunft als auch auf Akteneinsicht kann sowohl außergerichtlich als auch gerichtlich nicht nur durch Euch als Betroffene, sondern auch durch Euren Rechtsanwalt bzw. Verteidiger geltend gemacht werden. Dazu bedarf es einer ärztlichen Schweigepflichtentbindungserklärung, was bedeutet, dass Ihr den Euch behandelnden Arzt gegenüber Eurem Anwalt von seiner Schweigepflicht befreit.

VI. Rechtsschutz

Anträge zur Gesundheitsfürsorge und medizinischen Versorgung sind an Euren Anstaltsarzt zu richten. Lehnt

dieser eine gewünschte Behandlung ab oder will er eine von Euch abgelehnte Behandlung durchführen, kann diese Entscheidung im Wege eines Anfechtungs- oder Verpflichtungsantrages nach § 109 StVollzG gerichtlich angegriffen werden. Zu beachten ist, dass Ihr den für Euch zuständigen Arzt durch Eure Antragstellung automatisch von dessen ärztlicher Schweigepflicht entbunden habt. In einigen Fällen kann es geboten sein, neben einem 109er auch einen Eilantrag nach § 114 StVollzG zu stellen, um so vorläufigen Rechtsschutz zu erlangen. Richtige Antragsgegnerin ist Eure JVA, vertreten durch den Anstaltsleiter.

Zivilrechtlich kann eine fehlerhafte medizinische Behandlung oder deren Unterlassung Schadensersatzansprüche begründen und – sofern sich die JVA nicht außergerichtlich bereit erklären sollte, Euch entsprechend zu entschädigen – im Wege eines Amtshaftungsanspruchs gerichtlich geltend gemacht werden.

**„Es gibt tausend Krankheiten,
aber nur eine Gesundheit.“
-Ludwig Börne-**

In diesem Sinne:

passt gut auf Euch auf und bleibt gesund! ■

ANZEIGE

BETREUTES WOHNEN für Erwachsene

Wir unterstützen Sie bei:

- dem Aufbau einer tragfähigen Lebensführung
- der Sicherung der Lebensgrundlage
- der Suche nach Wohnraum
- der Vermeidung erneuter Straffälligkeit
- der physischen und psychischen Stabilisierung
- der Förderung sozialer Kompetenzen

KONTAKT

Siehe Plakate
und Aushänge

Standort Spandau
Telefon: 030 / 336 8550

Standort Steglitz
Telefon: 030 / 792 1065

Standort Treptow-Köpenick
Telefon: 030 / 6322 3890

www.universal-stiftung.de

Strafvollzugsarchiv

Wichtige Informationen und Musteranträge für alle Inhaftierten in der Corona-Krise vom SVA.

CORONA/ COVID-19

Aktuelle Stellungnahme und Muster eines Antrags an die JVA bzw. die Staatsanwaltschaft.

Das Strafvollzugsarchiv setzt sich mit verschiedenen anderen Organisationen gemeinsam dafür ein, vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklung große Zahlen von Gefangenen zu entlassen:

Initiative der Deutschen Aidshilfe u.a.

Initiative des European Prison Litigation Network u.a. (Englisch und die deutsche Übersetzung durch die GG/BO).

European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (CPT):

Auch das Anti-Folter-Komitee des Europarats, welches die Situation von Gefangenen in den Mitgliedsstaaten des Europarats überwacht, hat eine Stellungnahme zur aktuellen Situation herausgegeben, in der es auch auf die Möglichkeit von Entlassungen hinweist.

Im Einzelfall bestehen nachfolgend aufgeführte Möglichkeiten des Vorgehens

Wichtige begriffliche Unterschiede für Ihren Antrag:

Haftaufschub: Wenn Sie in Freiheit sind, aber zum Haftantritt geladen wurden.

Haftunterbrechung: Wenn Sie sich in Haft befinden.

Sowohl beim Haftaufschub als auch bei der Haftunterbrechung wird die Strafvollstreckung nur verschoben, d.h. sie wird später nachgeholt.

Bei der Haftunterbrechungen sollten Sie einen Antrag sowohl an die StA als auch an die JVA richten (Muster s.u.).

Es bestehen folgende Möglichkeiten für einen Antrag

- Antrag auf Haftaufschub (§ 456 StPO) – zu verwenden, wenn sie noch nicht inhaftiert, sondern noch in Freiheit sind vgl. das Merkblatt mit Musterantrag: <https://strafvollzugsarchiv.de/wp-content/uploads/2020/04/Musterantrag-Corona-Strafaufschub-aus-der-Freiheit.pdf>
- **Wenn Sie bereits in Haft sind**, können Sie folgende Anträge an die StA und die JVA stellen:
 - Antrag an die Staatsanwaltschaft auf Haftunterbrechung (§ 455a Abs.1 StPO)
 - Antrag an die JVA auf vorläufige Haftunterbrechung (§ 455a Abs.2 StPO)Vgl. das Merkblatt mit Musteranträgen: <https://strafvollzugsarchiv.de/wp-content/uploads/2020/04/Musterantrag-Corona-Haftunterbrechung-bei-bereits-Inhaftierten.pdf>
- Gnadengesuch vgl. das Merkblatt Gnadengesuch
- Antrag auf Langzeitausgang (Merkblatt in Arbeit)

Diese Muster sind für die Strafhaft gedacht. Sie können analog auch im Maßregelvollzug (Sicherungsverwahrung, Entziehungsanstalt und Psychiatrie) verwendet werden.

Sollten Sie sich in **Untersuchungshaft** befinden, sollten Sie sich, bitte, an Ihren Verteidiger oder Ihre Verteidigerin wenden. Die gegenwärtige Situation kann zu einer Neubewertung der Verhältnismäßigkeit der Haftanordnung führen.

Anmerkung der Red.: Wir haben die Musteranträge aus Platzgründen jeweils durch eine **grün gestrichelte Line** getrennt. Das normale Format ist selbstverständlich in DIN A4. Jetzt müsst Ihr nur noch abschreiben und ergänzen.

**Musterantrag 1 für
Strafaufschub (§ 456 StPO)
§ 456 StPO Vorübergehender Aufschub**

- (1) Auf Antrag des Verurteilten kann die Vollstreckung aufgeschoben werden, sofern durch die sofortige Vollstreckung dem Verurteilten oder seiner Familie erhebliche, außerhalb des Strafzwecks liegende Nachteile erwachsen.
- (2) Der Strafaufschub darf den Zeitraum von vier Monaten nicht übersteigen.
- (3) Die Bewilligung kann an eine Sicherheitsleistung oder andere Bedingungen geknüpft werden.

Musterantrag bei der für das Verfahren zuständigen Staatsanwaltschaft

_____, den _____
 (Name und Vorname) Ort Datum

 (Straße und Hausnummer)

 (Postleitzahl und Ort)

An die Staatsanwaltschaft

Az. [des auf der Ladung angegebenen Aktenzeichens]

Antrag Strafaufschub (§ 456 StPO)

Hiermit beantrage ich, die Strafvollstreckung um vier Monate aufzuschieben. Die sofortige Vollstreckung würde mir bzw. meiner Familie erhebliche Nachteile zufügen, die außerhalb des Strafzwecks liegen.

[Hier einfügen, was die genaue persönliche Situation ist: familiär, beruflich, gesundheitlich]

Speziell zu Corona

Ich rege an, die Strafvollstreckung aufgrund der gegenwärtigen Gesundheitslage um vier Monate aufzuschieben.

Die gegenwärtige bundes- bzw. europaweite Gesundheitslage durch die Corona-Virus-Pandemie erfordert auch im Strafvollzug eine aktuelle Bewertung.

Ich gehe davon aus, dass die allgemeine Situation bekannt ist. Im Moment ist keine Besserung absehbar, die Einschränkungen nehmen fast täglich zu. Zudem gibt es Berichte über die ersten Krankheitsverdachtsfälle unter Bediensteten und Gefangenen.

In Haft befinden sich insbesondere Menschen, die wesentlich häufiger von schweren Vorerkrankungen betroffen sind, als die Gesamtbevölkerung. Auch leidet der Justizvollzug schon seit längerer Zeit an einem Ärztemangel. Ein weiteres Problem ist, dass viele Menschen auf engem Raum untergebracht sind und die baulichen Gegebenheiten oftmals eine gute Zufuhr frischer Luft erschweren. Dies sind alles Faktoren, die eine Ausbreitung dieses Virus begünstigen.

Um Inhaftierte, Bedienstete und damit auch die Gesamtbevölkerung zu schützen, sollten derzeit so wenig Menschen wie möglich auf dem begrenzten Raum eines Gefängnisses untergebracht sein.

Im Zusammenhang mit der Pandemie ist die Situation in den Gefängnissen auch im Hinblick auf das Resozialisierungsgebot unzureichend. Lockerungen und Besuche sind weitestgehend ausgesetzt. Die Aufrechterhaltung sozialer Kontakte ist damit fast unmöglich.

Trotz Streichung der Lockerungen und einem weitgehenden Besuchsverbot findet trotzdem über das Personal ein Austausch mit der Außenwelt statt. Sollte es erst einmal zu einer Erkrankung in Haft kommen, dann ist kaum planbar, wie die personelle Situation selbst auf auch nur auf dem Niveau des Mindestbedarfs sichergestellt werden kann.

Das gilt umso mehr für die geringe Zahl von Haftkrankenhausplätzen, die insbesondere dann nicht ausreichend intensivmedizinisch ausgestattet sind. Je mehr Gefangene die Justizvollzugsanstalt rechtzeitig verlassen, desto weniger sind die weiteren Gefangenen und das Personal gefährdet.

Was meine Person betrifft, bitten ich folgende Punkte zu berücksichtigen:
[die folgenden Punkte sollten ergänzt bzw., wenn unzutreffend, gestrichen werden]

- Ich habe zwar eine Strafe von über sechs Monaten zu verbüßen, aber während des Zeitraums eines Aufschubs geht von mir keine unverhältnismäßige Gefahr für die öffentliche Sicherheit aus.
- Dazu kommt mein schlechter gesundheitlicher Allgemeinzustand, so habe ich bereits eine Vorerkrankung der Atemwege.
- Während des Haftaufschubs würde ich weiterhin bei meiner Ehefrau/Lebensgefährtin und ihrem Kind wohnen (Adresse: _____).
- Bei einem Strafaufschub wäre ich auch in der Lage, meine Ehefrau/Lebensgefährtin in der angespannten Situation weiterhin zu unterstützen, insbesondere mich zeitweise um das Kind zu kümmern.
- Sollte ich die Strafe zum jetzigen Zeitpunkt antreten müssen, wäre dies nicht mehr möglich, und meine Lebensgefährtin könnte nicht mehr arbeiten gehen oder sich auch nur kurzfristig von der 24-stündigen Kinderaufsicht und –beschäftigung erholen, um Kräfte zu sammeln.
- Auch unterstütze ich meine inzwischen 64jährige Mutter bei Besorgungen der Alltagsgeschäfte. Sie gehört zu einer Altersgruppe, die eigentlich auch Einkäufe meiden sollte, bei denen ich ihr vorübergehend in Freiheit helfend zur Seite stehen könnte.
- Mir ist bewusst, dass ich nach Ablauf des Aufschubs die Strafe antreten muss.
- Zur Hinterlegung einer Sicherheitsleistung bin ich nicht in der Lage/notfalls könnte ich bis zu EUR ____ als Sicherheit hinterlegen].

Ich bitte um eine zeitnahe Entscheidung, da sich die Gefährdungslage in Haft täglich erhöht.

Hochachtungsvoll
(Unterschrift)

**Musterantrag 2 für
Strafunterbrechung (§ 455a StPO)**
§ 455a StPO Strafausstand aus Gründen der Vollzugsorganisation

- (1) Die Vollstreckungsbehörde kann die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung aufschieben oder ohne Einwilligung des Gefangenen unterbrechen, wenn dies aus Gründen der Vollzugsorganisation erforderlich ist und überwiegende Gründe der öffentlichen Sicherheit nicht entgegenstehen.
- (2) Kann die Entscheidung der Vollstreckungsbehörde nicht rechtzeitig eingeholt werden, so kann der Anstaltsleiter die Vollstreckung unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 ohne Einwilligung des Gefangenen vorläufig unterbrechen.

Muster-Antrag an die Staatsanwaltschaft auf Strafunterbrechung (§ 455a Abs. 1 StPO)

_____, den _____
 (Name und Vorname) Ort Datum

 (Straße und Hausnummer)

 (Postleitzahl und Ort)

An die Staatsanwaltschaft

Az. [aller Verfahren aus dem Strafvollstreckungsblatt, möglicherweise müssen mehrere Staatsanwaltschaften angeschrieben werden]

Hiermit rege ich an, die Vollstreckung der gegen mich verhängten Strafe(n) auszusetzen, da auf absehbare Zeit kein geregelter, auf Resozialisierung zielender Vollzug möglich ist.

[Hier einfügen, was die genaue persönliche Situation ist: Gesundheit, Reststrafe, Unterkunft bei einer Entlassung, gegenwärtiger Lockerungsstatus, wer Draußen der Unterstützung bedarf usw.]

Speziell zur Pandemie (Corona Virus)

Ich gehe davon aus, dass die allgemeine Situation bekannt ist. Im Moment ist keine Besserung absehbar, die Einschränkungen nehmen fast täglich zu. Zudem gibt es Berichte über die ersten Krankheitsverdachtsfälle unter Bediensteten und Inhaftierten.

In Haft sind insbesondere Menschen, die wesentlich häufiger von schweren Vorerkrankungen betroffen sind als die Gesamtbevölkerung. Auch leidet der Justizvollzug schon seit längerer Zeit an einem Ärztemangel. Ein weiteres Problem ist, dass viele Menschen auf engem Raum untergebracht sind und die baulichen Gegebenheiten oftmals eine gute Zufuhr frischer Luft erschweren. Dies sind alles Faktoren, die eine Ausbreitung dieses Virus begünstigen.

Um Inhaftierte (wie mich), Bedienstete und damit auch die Gesamtbevölkerung zu schützen, sollten derzeit so wenig Menschen wie möglich auf dem begrenzten Raum eines Gefängnisses untergebracht sein. Auch ist das Gefängnis keine Insel, die gegen die Außenwelt, und somit auch das Corona-Virus abgeschottet wäre. Trotz Streichung der Lockerungen und einem weitgehenden Besuchsverbot findet insbesondere über das Personal ein Austausch mit der Außenwelt statt. Sollte es erst einmal zu einer Erkrankung in Haft kommen, dann ist kaum planbar, wie die personelle Situation selbst auf auch nur auf dem Niveau des Mindestbedarfs sichergestellt werden kann. Das gilt umso mehr für die geringe Zahl von Haftkrankenhausplätzen, die darüber hinaus nicht ausreichend intensivmedizinisch ausgestattet sind. Je mehr Gefangene die Justizvollzugsanstalt rechtzeitig verlassen, desto weniger sind die weiteren Gefangenen und das Personal gefährdet.

Hinzu kommen folgende spezielle, meine Person betreffende, Gründe:

[die folgenden, beispielhaft angeführten, Gründe sollten ergänzt bzw., falls unzutreffend, gestrichen werden]:

- * ich habe zwar noch eine Reststrafe von 18 Monaten zu verbüßen, der 2/3 Zeitpunkt ist jedoch nur noch wenige Monate entfernt.
- * während des Aussetzungszeitraums geht von mir keine unverhältnismäßige Gefahr für die öffentliche Sicherheit aus.
- * Dazu kommt mein schlechter gesundheitlicher Allgemeinzustand, so habe ich bereits eine Vorerkrankung der Atemwege.
- * Zudem belastet die gegenwärtige allgemeine Streichung von Lockerungen meine Resozialisierung
- * wegen der momentan bestehenden allgemeinen Besuchssperre können mich meine Angehörigen nicht besuchen, was die Aufrechterhaltung sozialer Kontakte erschwert und für mich eine besondere Belastung darstellt.
- * bei einer Haftunterbrechung würde ich bei meiner Ehefrau/Lebensgefährtin und ihrem Kind wohnen können (Adresse: _____).
- * bei einer Entlassung wäre ich auch in der Lage, meine Ehefrau/Lebensgefährtin in der angespannten Situation zu unterstützen, insbesondere mich zeitweise um das Kind zu kümmern, das derzeit den Großteil des Tages zu Hause ist.
- * meine Anwesenheit zu Hause würde es meiner Ehefrau/Lebensgefährtin ermöglichen zur Arbeit zu gehen, während ich mich um das Kind/die Kinder kümmere.
- * meine betagte Mutter bedarf der Unterstützung bei Besorgungen der Alltagsgeschäfte. Sie gehört zu einer Altersgruppe, die eigentlich auch Einkäufe meiden sollte, bei denen ich ihr vorübergehend in Freiheit helfend zur Seite stehen könnte.
- * Fluchtgefahr besteht nicht. Meine Absprachefähigkeit habe ich in den letzten Monaten des Vollzugs durchgehend unter Beweis gestellt].

Bei einer Abwägung der Interessen überwiegen die der Gesamtbevölkerung sowie meiner Gesundheit gegenüber den Interessen der Gesellschaft an einer ununterbrochenen Strafvollstreckung.

Ich bitte um eine zeitnahe Entscheidung, da sich die Gefährdungslage in Haft täglich erhöht.

Gleichzeitig habe ich auch bei der Anstalt eine Entscheidung gem. § 455a Abs. 2 StPO angeregt.

Hochachtungsvoll
(Unterschrift)]

**Musterantrag 3 für
Strafunterbrechung (§ 455a StPO)
§ 455a StPO Strafausstand aus Gründen der Vollzugsorganisation**

(1) Die Vollstreckungsbehörde kann die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung aufschieben oder ohne Einwilligung des Gefangenen unterbrechen, wenn dies aus Gründen der Vollzugsorganisation erforderlich ist und überwiegende Gründe der öffentlichen Sicherheit nicht entgegenstehen.

(2) Kann die Entscheidung der Vollstreckungsbehörde nicht rechtzeitig eingeholt werden, so kann der Anstaltsleiter die

Vollstreckung unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 ohne Einwilligung des Gefangenen vorläufig unterbrechen.

Muster-Antrag an die JVA auf Strafunterbrechung (§ 455a Abs. 2 StPO)

_____, den _____
 (Name Vorname und Buchnummer) Ort Datum

 (Straße und Hausnummer)

 (Postleitzahl und Ort)

An die Anstaltsleitung der JVA

Antrag auf vorübergehende Strafunterbrechung (§ 455a Abs. 2 StPO)

Hiermit rege ich an, die Strafvollstreckung aufgrund der gegenwärtigen Pandemie (Corona-Virus) zu unterbrechen.

Gleichzeitig habe ich eine entsprechende Anregung und einen Antrag gem. § 455 Abs. 1 StPO bei der Staatsanwaltschaft gestellt. Allerdings ist davon auszugehen, dass bei der derzeitigen rasanten und sich eigentlich täglich ändernden Entwicklung eine rechtzeitige Entscheidung nicht erwartet werden kann. Gerade aufgrund der besonderen Fürsorgepflicht der Anstalt gegenüber den Gefangenen ist eine aktuell großzügige Bewertung notwendig.

[Hier einfügen, was die genaue persönliche Situation ist: Gesundheit, Reststrafe, Unterkunft bei einer Entlassung, gegenwärtiger Lockerungsstatus, wer draußen der Unterstützung bedarf usw.]

[(Ein Antrag könnte wie folgt lauten:)]

„Ich rege an, die Strafvollstreckung aufgrund der gegenwärtigen Gesundheitslage zu unterbrechen.

Die gegenwärtige bundes- bzw. europaweite Gesundheitslage durch die Corona-Virus-Pandemie erfordert auch im Strafvollzug eine aktuelle Bewertung.

Ich gehe davon aus, dass die allgemeine Situation bekannt ist. Im Moment ist keine Besserung absehbar, die Einschränkungen nehmen fast täglich zu. Zudem gibt es Berichte über die ersten Krankheitsverdachtsfälle unter Bediensteten, und auch ein Inhaftierter in Hamburg soll positiv getestet worden sein.

In Haft sind insbesondere Menschen, die wesentlich häufiger von schweren Vorerkrankungen betroffen sind, als die Gesamtbevölkerung. Auch leidet der Justizvollzug schon seit längerer Zeit an einem Ärztemangel. Ein weiteres Problem ist, dass viele Menschen auf engem Raum untergebracht sind und die baulichen Gegebenheiten oftmals eine gute Zufuhr frischer Luft erschweren. Dies sind alles Faktoren, die eine Ausbreitung dieses Virus begünstigen.

Um Inhaftierte (wie mich), Bedienstete und damit auch die Gesamtbevölkerung zu schützen, sollten derzeit so wenig Menschen wie möglich auf dem begrenzten Raum eines Gefängnisses untergebracht sein. Auch ist das Gefängnis keine Insel, die gegen die Außenwelt, und somit auch das Corona-Virus abgeschottet wäre. Trotz Streichung der Lockerungen und einem weitgehenden Besuchsverbot findet insbesondere über das Personal ein Austausch mit der Außenwelt statt. Sollte es erst einmal zu einer Erkrankung in Haft kommen, dann ist kaum planbar, wie die personelle Situation selbst auf auch nur auf dem Niveau des Mindestbedarfs sichergestellt werden kann. Das gilt umso mehr für die geringe Zahl von Haftkrankenhausplätzen, die insbesondere dann nicht ausreichend intensivmedizinisch ausgestattet sind. Je mehr Gefangene die Justizvollzugsanstalt rechtzeitig verlassen, desto weniger sind die weiteren Gefangenen und das Personal gefährdet.

Hinzu kommen folgende speziellen, auf meine Person bezogenen, Gründe:

[die folgende beispielhafte Aufzählung muss ergänzt bzw. nicht Zutreffendes gestrichen werden)

- Ich habe zwar noch eine Reststrafe von 18 Monaten zu verbüßen, der 2/3 Zeitpunkt ist jedoch nur noch wenige Monate entfernt.
- Während des Aussetzungzeitraums geht von mir keine unverhältnismäßige Gefahr für die öffentliche Sicherheit aus.
- Dazu kommt mein schlechter gesundheitlicher Allgemeinzustand, so habe ich bereits eine Vorerkrankung der Atemwege.
- Zudem belastet die gegenwärtige allgemeine Streichung von Lockerungen meine Resozialisierung.
- Auch können mich meine Angehörigen nicht besuchen, wodurch sich die Haftschwere, aber auch die

- Aufrechterhaltung sozialer Kontakte, zum Negativen verändert.
- Bei einer Haftentlassung würde ich bei meiner Ehefrau/Lebensgefährtin und ihrem Kind wohnen können (Adresse: _____).
- Bei einer Entlassung wäre ich auch in der Lage, meine Ehefrau/Lebensgefährtin in der angespannten Situation zu unterstützen, insbesondere mich zeitweise um das Kind zu kümmern, das derzeit den Großteil des Tages zu Hause ist. Ansonsten kann meine Lebensgefährtin derzeit nicht arbeiten gehen oder sich auch nur kurzfristig von der 24-stündigen Kinderaufsicht und –beschäftigung erholen, um Kräfte zu sammeln.
- meine betagte Mutter bedarf der Unterstützung bei Besorgungen der Alltagsgeschäfte. Sie gehört zu einer Altersgruppe, die eigentlich auch Einkäufe meiden sollte, bei denen ich ihr vorübergehend in Freiheit helfend zur Seite stehen könnte.]

Eine Fluchtgefahr besteht auch nicht. Meine Absprachefähigkeit habe ich in den letzten Monaten des Vollzugs durchgehend unter Beweis gestellt.

Insgesamt überwiegen bei einer Abwägung der Interessen die der Gesamtbevölkerung sowie meiner Gesundheit gegenüber den Interessen der Gesellschaft an einer ununterbrochenen Strafvollstreckung.

Ich bitte um eine zeitnahe Entscheidung, da sich die Gefährdungslage in Haft täglich erhöht.

Gleichzeitig habe ich auch bei der Staatsanwaltschaft eine Entscheidung gem. § 455a Abs. 1 StPO angeregt.

Hochachtungsvoll
(Unterschrift)]

Im Namen der Redaktion und aller Inhaftierten danken wir allen Mitwirkenden für die wertvollen Informationen und Musteranträge.

Revanchiert Euch für die Mustervorlagen mit der Beantwortung und dem Ausfüllen des Fragebogens auf der Seite 44. Füllt den Bogen aus und falls der Platz nicht ausreicht ergänzt ihr auf einem Extrabogen. Solltet ihr für weitere Korrespondenz zur Verfügung stehen, gebt bitte eure Daten an, die selbstverständlich vertraulich behandelt werden. Es kommt uns allen zu Gute.

ANZEIGE

	Geschäftsstelle Berlin-Mitte Brunnenstraße 28 D-10119 Berlin Fon 030 - 443624 40 Fax 030 - 443624 53	Regionalstelle Lichtenberg Lückstraße 51 D-10317 Berlin Fon 030 - 5165226 10 Fax 030 - 5165226 19	UNSERE ANGEBOTE Beratungsstelle <small>Für Straffällige und deren Angehörige</small> Arbeit statt Strafe Ambulante Wohnhilfe Betreutes Gruppenwohnen Freiwillige Mitarbeit <small>Im und nach dem Justizvollzug</small> Outsider-Kunst-Berlin Bildung und Qualifizierung Gruppenarbeit
	Wir unterstützen Sie bei: <ul style="list-style-type: none"> ■ der Bewältigung Ihrer Haftsituation ■ der Entlassungsvorbereitung und bei Fragen nach der Haftentlassung ■ besonderem Beratungsbedarf aufgrund Ihres Migrationshintergrundes ■ der Auseinandersetzung mit Ihrer Gewaltproblematik ■ der Tilgung Ihrer Geldstrafe ■ drohender bzw. bestehender Wohnungslosigkeit ■ der Strukturierung Ihres Alltags ■ der Zusammenstellung von Bewerbungsunterlagen und der Jobsuche ■ der Auffrischung bzw. dem Erwerb von Computerkenntnissen ■ Künstlerischen Aktivitäten ■ Ihrem ehrenamtlichen Engagement in der Straffälligenhilfe 	Wir bieten Beratung und Betreuung für: <ul style="list-style-type: none"> ■ Inhaftierte ■ Haftentlassene ■ Wohnungslose bzw. von Wohnungslosigkeit Bedrohte ■ zu Geldstrafen Verurteilte ■ Familienangehörige ■ in der Straffälligenhilfe engagierte Ehrenamtliche 	

www.freiehilfe-berlin.de
kontakt@freiehilfe.de



Strafvollzugsarchiv

Strafvollzugsarchiv
an der Fachhochschule Dortmund
Fachbereich Angewandte Sozialwissenschaften
Emil-Figge-Straße 44
44227 Dortmund

Absenderangaben freiwillig und vertraulich

Name / Vorname

Adresse

Postleitzahl / Ort

Diese Fragen interessieren uns:

1) Welche Erfahrungen haben Sie mit Corona-Schutzmaßnahmen im Vollzug gemacht?

2) Welche Maßnahmen (Lockerungen, Besuche, etc.) wurden gestrichen und welche Ersatzmaßnahmen gibt es?

3) Welche Veränderungen in der medizinischen Versorgung nehmen Sie wahr?

4) Hat sich das Vollzugsklima durch Corona verändert?

5) Inwiefern finden Entlassungsvorbereitungen trotzdem statt?

Das Strafvollzugsarchiv wurde vor über 40 Jahren von Johannes Feest an der Universität Bremen gegründet und befindet sich seit 2012 an der Fachhochschule Dortmund, wo es unter der Leitung von Christine Graebisch steht. Das Strafvollzugsarchiv beantwortet, im Rahmen seiner leider begrenzten Möglichkeiten, Anfragen von Gefangenen zum Strafvollzugsrecht. Es ist außerdem an Erkenntnissen über die Rechtswirklichkeit des Strafvollzugs interessiert. Diese Erkenntnisse fließen in Publikationen und in die Lehre an mehreren Hochschulen ein.

Vielen Dank!



Die Verwalter der Verwahrung!

Ende 2016 wurde das neue Berliner Strafvollzugsgesetz in Kraft gesetzt, das wiederum auch für die Häftlinge in der JVA Heidering gilt, da die JVA Heidering vom Land Berlin verwaltet wird.

Das heißt unter anderem, daß in Heidering weiterhin die Zwangsarbeit (Arbeitspflicht) für Insassen im Knast Pflicht ist.

Brandenburg ist da weiter. Hier besteht diese Pflicht nicht, die ein Überbleibsel der Weimarer Republik und des dritten Reiches ist. Die Angleichung an die gesellschaftliche Realität, in die der Gefangene entlassen werden soll (Angleichungsgrundsatz StVollzG) ist hier eine ganz andere.

Die Eingliederungsvereinbarung der Jobcenter haben den Sinn, die Betroffenen dem Arbeitsmarkt zu zuführen, sofern überhaupt eine Arbeitsfähigkeit besteht. Besteht diese nicht, wird darüber nachgedacht, wie diese zumindest teilweise z.B. durch Therapien wiederhergestellt werden kann. Wird dieses im Vollzug nicht vorbereitet und unterstützt, muß die Funktion der Gruppenleiter im geschlossenen Vollzug zur Disposition gestellt werden.

Der Gefangene, der seine Vorstellungen und Interessen einzubringen versucht wird sofort als querulatorisch und als nicht vereinbarungsfähig (typischer Vollzugsplan Slang) stigmatisiert und blockiert. Ganz nach dem Motto, wagt der nicht im Vollzug lernt, wie Regeln einzuhalten, lernt der Draußen erst recht nicht.

Hinzu kommt, daß die Justizvollzugsanstalt Heidering (HDR) überwiegend externe Arbeitgeber/Unternehmen engagiert, die für die industrielle Zwangsarbeit sorgen, und sich zudem noch aufgrund ihres Wettbewerbsvorteils gegenüber anderen Unternehmen (kein Mindestlohn, keine Gewerkschaft, keine Sozialversicherungsbeiträge, kein Krankengeld, kein Urlaubsgeld usw.) eine goldene Nase an den Knackis verdienen.

Der wenige „Lohn“ geht dann auch noch für TELIO und Massak drauf und auch oft für die Justizkasse und andere Gläubiger, da der Knacki nicht durch eine Pfändungsgrenze, die draußen Standard ist, geschützt ist.

Die Praxis, externen Unternehmen hoheitliche Aufgaben der Justiz zu überlassen (Beschäftigung) hat in den USA eine lange Tradition. Nun soll das Modell (der skandinavischen Justiz abgeschaut) unter anderem in Heidering als Pilotprojekt erhalten, um zu sehen, inwieweit man auch in der BRD nach und nach Bereiche der Justiz in private Unternehmehände ausgliedern könne. So hätte man unter anderem erreicht, siehe USA, daß die Resozialisierung (2/3 Abstellung, offener Vollzug, Therapien) defacto abgeschafft wird, denn die Knastfabriken müssen laufen, umso mehr Häftlinge umso besser.

Wenn man sich nur diesen Umstand vor Augen führt, versteht man erst das System Heidering und dessen Verwalter. Darunter fallen alle ab der Gruppen- Sozialarbeiter Ebene aufwärts, wie die Teilanstellungsleitungen, der Anstaltsleiter und sogar die Dienstaufsichtbehörde beim Senator für Justiz, die als ein zahnloser Tiger daherkommt. Anliegen der Gefangenen werden regelmäßig an die JVA zurückverwiesen und sie tun so, als könne man nicht eingreifen, z.B. durch wiederholte Stellungnahmen, alternative Fakten und durch Untätigkeit der Aufsichtsbehörde. Dieses gilt im besonderen Maße für Gefangene, die sich eben keinen Anwalt leisten können, der auch fachlich auf das Vollzugsrecht versiert ist.

Hier ist allerdings die Angleichung an die Lebenswirklichkeit im Kapitalismus umgesetzt. Diese RESOZIALISIERUNGSVERHINDERUNGSPOLITIK wird von der JVA Heidering allerdings erfolgreich umgesetzt. Schon mit Weitblick auf die zukünftige AFD Justizpolitik. Die Verwaltungskader der Rechten sind schon aktiv.

Psychologisch geschickt werden in Heidering ab und an Gefangene, hauptsächlich Kurzstrafer, Ersttäter, Reststrafer und Geldstrafer gelockert oder in den offenen Vollzug verlegt. Diese sind aber an zehn Fingern abzuzählen. Dadurch wird der Eindruck erweckt, daß man diese Chance auch hätte. So wird der Druck im Kessel unter Kontrolle gehalten. Eine Abstellung auf 2/3 kommt im Vollzugsplan so gut wie gar nicht vor, obwohl der Gesetzgeber eine regelmäßige Überprüfung dieser Möglichkeit vorgegeben hat. Kennt ihr jemanden, der auf 2/3 abgestellt ist? Dann herzlichen Glückwunsch! Die JVA Heidering wird zudem unter der Hand als Abschiebeknast geführt. Hier werden Kackis bis zur Abschiebung verwaltet und in die Arbeitsmodule geschickt. Eine Resozialisierung dieser Leute entfällt hier naturgemäß.

Bezüglich der kaum vorhandenen 2/3 Entlassungen ergab eine Anfrage der Linkspartei im Dezember 2017 im Abgeordnetenhaus, daß Berlin bundesweit auf dem letzten Platz mit nur 7 Prozent 2/3 Entlassungen liegt. Darin ist bereits der Jugendstrafvollzug mit eingerechnet. Zum Vergleich steht Brandenburg auf dem vierten Platz mit ca 20 Prozent (also jeder vierte) und das ganze ohne Arbeitspflicht.

Mein Resümee:

Das neue Vollzugsgesetz wird von den Haftanstalten instrumentalisiert, um der rechten Verwahrpolitik Vorschub zu leisten. Die Absichtserklärungen wechselnder Justizsenatoren sind an ihren Taten zu messen. Der erste Schritt wäre, daß die Mitarbeiter/innen der Aufsichtsbehörde, die unter anderem die Aufsicht hat, die über die Einhaltung der Strafvollzugsgesetze in den JVA wachen und ggf. auch eingreifen, nicht mehr aus dem Justizbereich (ehemalige Teilanstellungsleiter) zu rekrutieren wären, sondern hierzu eine unabhängige Kontrollkommission einzurichten wäre. ■

RECHT

KURZ GESPROCHEN



LG Berlin

588 StVK 280/18 Vollz

vom 12.03.2020

Ablösung v. d. Arbeit

In der Strafvollzugssache des XXXX, z. Zt. JVA Tegel hat die Strafkammer 88 - Strafvollstreckungskammer - des Landgerichts Berlin durch den Richter am Landgericht Dr. Oppermann als Einzelrichter am 12. März 2020 beschlossen:

1. Der Bescheid der Antragsgegnerin vom 19. November 2018 wird aufgehoben.
2. Die Kosten des Verfahrens und die dem Antragsteller entstandenen notwendigen Auslagen werden der Staatskasse auferlegt.
3. Der Verfahrenswert wird auf 1.000,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Antragsteller verbüßt in der JVA Tegel seit ... 2013 mehrere Freiheitsstrafen. Voraussichtliches Vollstreckungsende ist ... 2020.

Seit dem 1. Juni 2018 ging der Antragsteller in der Teilanstalt II einer Tätigkeit als Diätkalfaktor nach, einem Hausarbeiter mit besonderer Funktion der Essensvergabe. Im Rahmen dieser beanstandungsfrei gebliebenen Tätigkeit in der Diätküche war der Antragsteller für die Portionierung der Essensrationen für die einzelnen Flügel der Teilanstalt und die Verteilung der Essenvorräte an die jeweiligen Haus-

arbeiter der Stationen zuständig, welche die Rationen dann in eigener Verantwortung auf die ihnen zugeteilten Bereiche bringen.

Am 7. November 2018 wurde in dem Haftraum des Antragstellers nach einem entsprechenden Hinweis ein Mobiltelefon aufgefunden. Der Antragsteller beschädigte das Gerät im Rahmen der Kontrollmaßnahme, indem er dies mit den Händen deformierte, händigte es dann aber an die Bediensteten aus.

In einer am 9. November 2018 durchgeführten Anhörung räumte der Antragsteller den Besitz und die Benutzung des Mobiltelefons ein, machte aber keine Angaben zu, dessen Herkunft.

Als Ergebnis einer am 13. November 2018 durchgeführten Disziplinarkonferenz wurden gegen den Antragsteller aufgrund des Vorfalls mehrere Disziplinarmaßnahmen angeordnet:

- die Unterbindung des Fernsehempfangs für die Dauer von zwei Wochen in der Zeit vom 13. November bis 27. November 2018
- der Entzug von Geräten der Informations- und Unterhaltungselektronik - Ausnahme: ein Hörfunkgerät für die Dauer, von zwei Wochen in der Zeit vom 13. November bis 27. November 2018
- der Entzug des Aufenthalts in Gemeinschaft für die Dauer von zwei Wochen in der Zeit vom 13. November bis 27. November 2018
- der Entzug der Teilnahme an einzelnen Freizeitveranstaltungen für die Dauer von zwei Wochen in der Zeit vom 13. November bis 27. November 2018.

Mit angefochtenem Bescheid vom 19. November 2018, dem Antragsteller ausgehändigt am 22. November 2018, löste die Antragsgegnerin den Antragsteller mit sofortiger Wirkung schuldhaft von seinem Arbeitsplatz ab.

Zur Begründung stützte sie sich auf den Vorfall vom 7. November 2018 und führte aus, der Antragsteller habe damit schuldhaft gegen § 51 StVollzG Bln verstoßen, wonach ein Gefangener nur Sachen im Gewahrsam haben oder annehmen dürfe, die ihm von der Vollzugsbehörde oder mit deren Zustimmung überlassen worden seien. Zudem liege ein Verstoß gegen § 1 des Mobilfunkverhinderungsgesetzes vor, wonach Mobiltelefone im geschlossenen Vollzug strengstens untersagt seien, da der Besitz ein massives Sicherheitsrisiko im Hinblick auf flucht- bzw. ausbruchsrelevante Absprachen darstelle aber auch Verabredungen hinsichtlich Straftaten, die im Zusammenhang mit Stoffen, die dem Betäubungsmittelgesetz unterliegen, getroffen werden könnten.

Der Antragsteller habe ganz massiv seine Vertrauensstellung als Hausarbeiter missbraucht. Er verfüge im Gegensatz zu Gefangenen in geschlossenen Anstaltsbetrieben über wesentlich mehr Freiräume und werde nicht ständig beaufsichtigt. Von ihm könne erwartet werden, dass er sich von subkulturellen Aktivitäten fernhalte, da es ihm in besonderem Maße möglich sei innerhalb seiner Arbeitszeit eine Vielzahl weiterer Gefangener zu kontaktieren. Daher seien an jeden Hausarbeiter besondere Anforderungen in Bezug auf Vereinbarungsfähigkeit, Umgang mit der Annahme von Arbeitsanweisungen etc. zu stellen und die Anstalt müsse das individuelle



RECHT

KURZ GESPROCHEN

Missbrauchsrisiko als vertretbar gering prognostizieren können. Diesem Vertrauensvorschub werde der Antragsteller nicht gerecht.

Aufgrund seines Fehlverhaltens sei eine auf Vertrauen basierende Zusammenarbeit nicht mehr gegeben, weswegen unter Würdigung aller Umstände nur die schuldhaftige Ablösung vom Arbeitsplatz in Betracht komme, welche die Antragsgegnerin für angemessen erachte, um dem Antragsteller sein schwerwiegendes Fehlverhalten vor Augen zu führen. Eine weniger einschneidende Maßnahme habe daher nicht mehr in Erwägung gezogen werden können.

Zudem verhängte die Antragsgegnerin mit dem angefochtenen Bescheid gegen den Antragsteller eine einmonatige Taschengeldsperre gemäß § 65 Abs.2 StVollzG Bln, da dieser von einer ausgeübten Beschäftigung im Sinne von § 25 Abs.3 S.3 StVollzG Bln verschuldet abgelöst worden sei. Bei der diesbezüglichen Entscheidung sei berücksichtigt worden, dass der Besitz des Mobiltelefons und die damit einhergehenden subkulturellen Begleiterscheinungen eine erhebliche Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt darstellen würden, der Antragsteller keine Angaben zur Herkunft des Gerätes gemacht habe und bereits am 18. Juni 2018 im Besitz eines Handys mit Ladekabel und

Speicherkarte gewesen sei. Daraufhin sei er vom Vollzugsdienstleiter ermahnt und die Langzeitsprechstunde ausgesetzt worden.

Mit Antrag durch Schriftsatz seines Verfahrensbevollmächtigten vom 5. Dezember 2018, eingegangen bei Gericht am 6. Dezember 2018, wendet sich der Antragsteller gegen diese Maßnahme.

Er trägt vor, die Antragsgegnerin habe der Ablösungsentscheidung zunächst keine konkrete Ermächtigungsgrundlage zugrunde gelegt, indem sie sich pauschal auf § 25 Abs.2 Nr.1-4 StVollzG Bln berufen habe. Anhand der

ANZEIGE

ANWALTSKANZLEI SCHÄFER

▶ Strafverteidigung in allen Bereichen - deutschlandweit

[Kanzlei](#) ▶ [Anwälte](#) ▶ [Fachgebiete](#) ▶ [Informationen](#) ▶ [Kontakt](#)

ANWALTSKANZLEI SCHÄFER

GEORG C. SCHÄFER

Wahl- und Pflichtverteidigung
(auch im Maßregelvollzug)

Fachanwalt für Strafrecht (seit 2001)

SARAH KROLL

Wahl- und Pflichtverteidigung
(auch im Maßregelvollzug)

Fachanwältin für Strafrecht (seit 2008)

Gute Verteidigung beginnt beim ersten Tatverdacht. An ihrem Ende steht soviel Freiheit wie möglich.

Benennen Sie Rechtsanwalt Schäfer bzw. Rechtsanwältin Kroll bei Gericht als Pflichtverteidiger. Geben Sie dem Gericht nicht die Möglichkeit, einen Verteidiger seiner Wahl auszusuchen. Dies ist dann ein Verteidiger, der das Vertrauen des Gerichts genießt, nicht aber unbedingt Ihr Vertrauen!

GEORG C. SCHÄFER
SARAH KROLL

FACHANWÄLTE FÜR STRAFRECHT

Schloßstraße 26
D-12163 Berlin - Steglitz

Telefon (030) 217 55 22-0
Telefax (030) 217 55 22-5

E-Mail: kanzlei26@gmail.com

Internet:
www.die-strafverteidiger-berlin.de
we speak english
ou parle français

RECHT KURZ GESPROCHEN



von dieser angenommen Rechtsfolge einer schuldhaften Ablösung vom Arbeitsplatz können jedoch gemutmaßt werden, dass vom Vorliegen der Voraussetzungen des § 25 Abs.2 Nr.2 oder Nr.4 StVollzG Bln ausgegangen werde.

Die Antragsgegnerin verkenne Inhalt und Ausgestaltung der Tätigkeit des Antragstellers und sei bei ihrer Entscheidung daher schon von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen. Der Antragsteller sei im Rahmen seiner Tätigkeit in der Diätküche einem festen Arbeitsplatz zugewiesen und die Abholung des Essens aus der

Küche erfolge in Begleitung eines Beamten, weshalb der Antragsteller nicht über mehr Freiräume und Kontaktmöglichkeiten verfüge als andere Arbeiter oder Nichtarbeiter.

Das Auffinden des Mobiltelefons sei zwar ggf. ein Grund für die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen, könne jedoch keine Ablösung vom Arbeitsplatz rechtfertigen, da es an einem hierfür erforderlichen Konnex zu Sicherheitsbedenken fehle, die gerade aufgrund der Arbeitstätigkeit als Hausarbeiter bestehen müssten. Die Stellung als Hausarbeiter sei insofern nicht vertrauensvoller als eine Tätigkeit in der Schlosserei,

Tischlerei oder der Müllentsorgung, da alle Arbeitsplätze das Risiko eines Missbrauchs für subkulturelle Aktivitäten mit sich brächten. Anders als bei Tätigkeiten auf dem Anstaltsgelände oder in den Werkstätten der Anstalt, bei denen eine Durchmischung mit Gefangenen einer Teilanstalt stattfinde und sich die Gefangenen unter Umständen über das gesamte Anstaltsgelände bewegten, sei die Tätigkeit des Antragstellers wesentlich weniger für Missbräuche geeignet. Anhaltspunkte für irgend geartete subkulturelle Verstrickungen des Antragstellers würden nicht vorliegen.

ANZEIGE

Schuldenfrei in die Zukunft

Eine positive finanzielle Perspektive ist wichtig für Ihren erfolgreichen Neuanfang



Aus dieser Überzeugung beraten und unterstützen wir seit 2008 bundesweit Personen im Maßregel- und Strafvollzug. Wir sind spezialisiert auf individuelle, professionelle und schnelle Lösungen für Ihren Neuanfang.

Nutzen Sie unsere kostenfreien Leistungen:

Beratung, Bestandsaufnahme, Erfassung aller Schulden, Stundungen, Raten- und Teilzahlungsvereinbarungen, Insolvenzen, ...



Vereinbaren Sie einen Beratungs-Termin:
Ralph W. Schweikert, Rechtsanwalt

FSI – Freie Schuldner- und Insolvenzberatung im Strafvollzug
Dreikönigsgasse 18 | 89073 Ulm

! Wir besuchen Sie innerhalb von 4 Wochen.



Bundesweit aktiv:

Baden-Württemberg
Bayern
Berlin
Brandenburg
Hessen
Meck.-Vorpommern
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
Sachsen
Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein
Thüringen



RECHT

KURZ GESPROCHEN

Der Bescheid erwecke den Eindruck, dass die Ablösung des Antragstellers nicht deshalb erfolge, weil die Ursprungszuweisung als Hausarbeiter fraglich erscheine. Vielmehr spreche dieser, da er die Sanktionierung eines Fehlverhaltens ins Auge nehme, die nicht mit Sinn und Zweck von § 25 Abs. 2 StVollzG Bln zu vereinbaren sei, die Sprache eines Disziplinarverfahrens. Zudem widerspräche es dem Vollzugsziel der Resozialisierung, den Antragsteller aus einem funktionierenden Arbeitsverhältnis herauszunehmen.

Der Antragsteller beantragt, den Bescheid vom 19. November 2018 aufzuheben.

Die Antragsgegnerin beantragt, den Antrag als unbegründet zurückzuweisen.

Sie stützt sich zunächst auf die Gründe des angefochtenen Bescheides vom 19. November 2018 und der dienstlichen Meldung über den Vorfall vom 7. November 2018 und führt weiter aus, dass die Ablösung auf § 25 Abs. 2 Nr. 4 StVollzG Bln beruhe und aus Gründen der Sicherheit und Ordnung erforderlich gewesen sei.

Eine Ablösung aus diesen Gründen könne auch ohne vorherige Abmahnung erfolgen. Der Besitz eines Mobiltelefons stelle ein erhebliches Sicherheitsrisiko für die Anstalt da, da unter anderem flucht- bzw. sicherheitsrelevante Informationen nach außen getragen oder Absprachen zum Einbringen von Betäubungsmitteln getroffen werden könnten. Dabei sei vorliegend besonders zu berücksichtigen, dass der Antragsteller bekennendes Mitglied der „XXXXXX“ sei und bei Gefange-

nen, die der organisierten Kriminalität zuzurechnen seien, der Besitz und die Benutzung von Mobiltelefonen eine besondere Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt darstellen würden. Seit Aufnahme seiner Tätigkeit als Diätkalfaktor sei bei dem Antragsteller nun bereits zum zweiten Mal ein Mobiltelefon aufgefunden worden, zuvor am 18. Juni 2018. Dies sei durch die wesentlich größeren Bewegungsfreiräume und den Kontakt des Antragstellers zu wesentlich mehr Inhaftierten bei der Essensvergabe innerhalb der Teilanstalt zu erklären, wodurch verstärkt Gelegenheit bestehe, unerlaubte Gegenstände zu nutzen oder weiterzugeben. Im Rahmen dieser Tätigkeit sei eine kontinuierliche Beaufsichtigung nicht gewährleistet.

Der Antragsteller weise das hohe Maß an Verlässlichkeit und Vereinbarungs-

ANZEIGE

Massak Logistik GmbH
Der Spezialist für den Gefangeneneinkauf



Kaufmann aus Leidenschaft

Mein Name ist Werner Massak, als gelernter Einzelhandelskaufmann bin ich seit 1978 im Lebensmittel-Bereich tätig und betreibe seit 1994 einige EDEKA-Märkte. Seit dem Jahr 2000 beliefere ich Justizvollzugsanstalten – hier soll sich jeder als Kunde fühlen, so verstehe und betreibe ich die Belieferung der Gefängnisse durch meine Firma. Ich garantiere meinen Kunden beim Bestelleinkauf wie beim Sichteinkauf preisgünstige und qualitativ hochwertige Waren. Beim Bestelleinkauf garantiere ich zudem eine Reklamationsquote von deutlich unter 1 %.

Über 140 Justizvollzugsanstalten sind mit dem umfangreichen Angebot und der professionellen Abwicklung der Firma Massak zufrieden und sprechen der Firma ihr Vertrauen aus.

Massak
Lebensmittelmärkte

Massak Logistik GmbH • Siemensstraße 18 • 96129 Strullendorf • Telefon: 09543 - 44274-0
Telefax: 09543 - 44274-116 • Internet: www.massak.de • E-Mail: info@massak.de

RECHT

KURZ GESPROCHEN



fähigkeit, das an einen Hausarbeiter zu stellen sei, derzeit nicht auf. Um weitere Pflichtverstöße verhindern zu können, habe dieser zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt von seinem Arbeitsplatz abgelöst werden müssen. Eine Abmahnung sei hinsichtlich des bereits zweiten gleichartigen Pflichtverstoßes nicht zweckmäßig und geeignet gewesen, sein Verhalten, positiv zu beeinflussen und die Sicherheit und Ordnung der Anstalt gewährleisten zu können.

II.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist zulässig und begründet.

Die angefochtene Entscheidung ist rechtswidrig und verletzt den Antragsteller in seinen Rechten. Sie ist daher aufzuheben, § 117 Nr.4 StVollzG Bln i. V.m. § 115 Abs.2 StVollzG.

1. Nach § 25 Abs. 2 StVollzG Bln, können Gefangene, die eine Arbeit nach § 24 StVollzG Bln ausüben, von ihrer Beschäftigung abgelöst werden, wenn sie den Anforderungen nicht gewachsen sind (§ 25 Abs.2 Nr.1 StVollzG Bln), sie trotz Abmahnung wiederholt gegen die Beschäftigungsvorschriften verstoßen (§ 25 Abs.2 Nr.2 StVollzG Bln), dies zur Erfüllung der Vollzugs- und Eingliederungsplanung geboten (§ 25 Abs.2 Nr.3 StVollzG Bln) oder dies aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist (§ 25 Abs.2 Nr.4 StVollzG Bln).

a.

Das Gesetz räumt der Vollzugsbehörde zunächst auf der Tatbestandsseite einen gerichtlich nur beschränkt überprüfbaren Beurteilungsspielraum ein. Ob die Vollzugsbehörde diesen eingehalten hat, ist durch das Gericht nur anhand der insoweit analog anzuwendenden Maßstäbe des § 115 Abs. 5 StVollzG Bund überprüfbar (vgl. KG, Beschluss vom 12. Juni 2017- 2 Ws 46/17 Vollz; KG, Beschluss vom 22. August 2016 - 5 Ws 111116 Vollz - und KG, Beschluss vom 27. Dezember 2010 - 2 Ws 636/10 Vollz - mwN). Hiernach haben sich die Gerichte auf die Prüfung zu beschränken, ob die Vollzugsbehörde von einem zutreffend und vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen ist, ob sie ihrer Entscheidung den rechtlich richtig ausgelegten Rechtsbegriff zugrunde gelegt und ob sie dabei die Grenzen des ihr zustehenden Beurteilungsspielraums eingehalten hat (vgl. KG, Beschluss vom 27. Dezember 2010, aaO). Die Vollzugsbehörde ist gehalten, unter Benennung der Rechtsgrundlage bzw. Darstellung der Tatbestandsvoraussetzungen im Rahmen einer Gesamtwürdigung die Anhaltspunkte darzulegen, welche die Annahme eines Ablösungstatbestandes zu tragen geeignet sind, damit gerichtlich überprüft werden kann, ob diese ihrer Entscheidung die richtigen Rechtsbegriffe zugrunde gelegt hat. Eine unzureichende Darstellung in der behördlichen Ausgangsentscheidung kann nicht durch nachträgliches Vorbringen im gerichtlichen Verfahren geheilt werden.

Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe ist folgendes festzustellen. Der angefochtene Bescheid hat die Rechtsgrundlage, auf welche die Ablösung des Antragstellers von seiner Arbeit als Diätkalfaktor gestützt werden soll, nicht eindeutig benannt.

Zwar hat sich die Antragsgegnerin im Rahmen der Begründung ihrer Entscheidung auf die Annahme einer „schuldhaften Ablösung“ berufen, diese kann, wie aus § 25 Abs.3 S.2 StVollzG Bln deutlich wird, jedoch entweder auf einem Verhalten nach § 25 Abs.2 Nr.2 oder Abs.2 Nr.4 StVollzG Bln beruhen. Allerdings hat die Antragsgegnerin die Entscheidung maßgeblich mit einem massiven Sicherheitsrisiko begründet, das von einem anstaltsinternen Besitz von Mobiltelefonen

ANZEIGE

Haben Sie heute schon Post bekommen?

Wir meinen nicht die Post vom Anwalt, vom Gericht oder vom Gläubiger. Wir meinen richtige Post. Von einem Menschen persönlich an Sie gerichtet. Und vor allem lesenswert.

Wir vermitteln Briefkontakte

Schreiben Sie uns, worüber Sie sich gern mit einem Briefpartner austauschen möchten. Je mehr Sie uns über sich und Ihre Interessen mitteilen, desto größer ist die Chance, dass wir schon bald einen Briefpartner für Sie finden.

Nur eine Einschränkung gibt's: Wir vermitteln KEINE Partnerschaftsgesuche. Unsere Ehrenamtlichen wollen sich nicht verlieben oder gar heiraten. Sie bieten nur die Möglichkeit zum unvoreingenommenen Briefkontakt – und das ist sehr viel!

Briefkontakte mit Ehrenamtlichen vermittelt:

Kreis 74 e.V.
Straffälligenhilfe Bielefeld
Teutoburger Straße 106
33607 Bielefeld

Kreis
74 |||
Straffälligenhilfe Bielefeld



RECHT

KURZ GESPROCHEN

durch die Gefangenen ausgehe sowie mit dem Missbrauch, der Vertrauensstellung, die der Antragsteller aufgrund seiner Tätigkeit genossen habe.

Es ist obergerichtlich anerkannt, dass die ungenehmigte Nutzung eines Mobiltelefons massiv die Sicherheit und Ordnung einer Vollzugsanstalt beeinträchtigt, da z.B. das Einschmuggeln die Anstaltssicherheit gefährdender Gegenstände organisiert oder Fluchtpläne erörtert werden können (vgl. OLG Bamberg, Beschluss vom 9. Oktober 2014 - 1 Ws 377/14 - juris Rz. 20; KG, Beschlüsse vom 22. Dezember 2009 - 2 Ws 560/09 Vollz - juris Rz. 12; vom 30. September 2005 - 5 Ws 362/05 Vollz - juris Rz. 13 f.; vom 9. September 2015-5 Ws 96/15 Vollz).

Die Tatsache, dass der Antragsteller in seinem Haftraum ein Mobiltelefon verwahrte, begründet die Befürchtung, dass sich der Antragsteller auch in Zukunft in den Besitz derartiger Geräte bringen wird. Da ein Diätkalkfaktor zumindest bei der Ausgabe des Essens Kontakt zu den Hausarbeitern der anderen Stationen hat und sich bei der Ausübung seiner Arbeit während der Verschlusszeiten außerhalb seines Haftraumes in der Vollzugsanstalt aufhalten darf, ohne ständig überwacht zu werden, hätte der Antragsteller bei Weiterbeschäftigung immer wieder Gelegenheit, ein Mobiltelefon zu nutzen oder an Mitgefangene weiterzugeben. Dadurch würde die Sicherheit der Anstalt erheblich gefährdet, weshalb die Begründung des angefochtenen Bescheides den diesem zugrunde gelegten Ablösungstatbestand des § 25 Abs.2 Nr.4 StGB noch mit einer hinreichenden und eine gerichtliche Prüfung ermöglichenden Deutlichkeit erkennen lässt.

b. Die Entscheidung erweist sich jedoch auf der Rechtsfolgenseite als fehlerhaft. Für die Entscheidung, ob ein Gefangener bei einer verschuldeten Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt von der Beschäftigung abgelöst wird oder ob mit anderen Maßnahmen auf das Fehlverhalten reagiert werden soll, räumt das Gesetz der Vollzugsbehörde einen gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbaren Ermessensspielraum ein (vgl. Arloth/Krä, StVollzG 4. Aufl., § 25 StVollzG Bln Rn. 3; KG, Beschluss vom 12. Januar 2018-2 Ws 161/17).

Vorliegend ist insoweit jedoch von einem Ermessensfehlgebrauch auszugehen. Dadurch, dass die Antragsgegnerin die Ablösung des Antragstellers damit begründet hat, diese sei unerlässlich, um dem Antragsteller sein schwerwiegendes Fehlverhalten vor Augen zu führen und daher seien diesen weniger belastende Maßnahmen nicht mehr in Erwägung zu ziehen, hat sie von ihrem Ermessen nicht dem Sinn und Zweck der Vorschrift entsprechend Gebrauch gemacht. Zwar steht es im Ermessen der Vollzugsbehörde, bei einem pflichtwidrigen Verhalten eines Gefangenen neben oder statt einer Ablösung von der Arbeit auch Disziplinarmaßnahmen nach § 94 StVollzG Bln zu verhängen.

Für die Entscheidung, ob bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 25 Abs.2 Nr.4 StVollzG Bln mit der Rechtsfolge der Ablösung vom Arbeitsplatz zu reagieren ist, hätte sich die Antragsgegnerin dem Zweck der Vorschrift entsprechend an der Frage der Sicherheit und Ordnung der Anstalt orientieren müssen. Durch die von ihr in der angefochtenen Entscheidung gewählte Formulierung besteht Grund zu der Befürchtung, dass sie damit jedoch al-

lein oder jedenfalls in erster Linie die Sanktionierung und Disziplinierung des Antragstellers verfolgt hat.

Jedenfalls aber hätte sie nachvollziehbar begründen müssen, warum sie mildere Maßnahmen wie eine Abmahnung, die zwar gesetzlich anders als in § 25 Abs.2 Nr.2 StVollzG Bln nicht zwingend vorgeschrieben aber möglich ist oder eine nur befristete Ablösung vom Arbeitsplatz als ungeeignet erachtet, um einer weiteren Gefährdung der Anstaltssicherheit oder -ordnung wirksam zu begegnen.

Zwar hat die Antragsgegnerin entsprechende Erwägungen (wiederholter Besitz eines Mobiltelefons trotz bereits in der Vergangenheit erfolgter Ermahnung) bei der Frage der Verhängung und der Dauer der Taschengeldsperre angestellt; Daraus folgt indes nicht, dass sie sich hiervon auch bereits bei der unbefristeten Ablösung des Antragstellers von seinem Arbeitsplatz, die als ultima ratio mit einem erheblichen Eingriff in dessen Rechtskreis einhergeht, hat leiten lassen.

c.

Da die Anordnung einer Taschengeldsperre gemäß § 65 Abs.2 StVollzG Bln die rechtmäßige Ablösung vom Arbeitsplatz wegen verschuldeten Fehlverhaltens im Sinne von § 25 Abs.3 S.3 StVollzG Bln zwingend voraussetzt, erweist sich auch diese im Ergebnis als rechtswidrig.

lichtblick Kommentar

Es ist erfreulich, dass die JVA Tegel für ihre willkürlichen und teils völlig unverhältnismäßigen Disziplinarmaßnahmen einen kleinen Denkkzettel verpasst bekommen hat. Leider ist aber davon auszugehen, dass die Anstalt dadurch leider nichts dazugelernt hat. ■

Fährt der Anstaltsleiter der JVA Tegel BMW?

Diese Frage könnte sich einem unbeteiligten Dritten durchaus stellen, wenn man sich folgende Wunsch-Dir-Was Geschichte, welche sich in den vergangenen sieben Jahren innerhalb der Gefängnismauern der JVA Tegel ereignet hat, betrachtet. In den Hauptrollen dieser faszinierenden Geschichte spielen mit, ein Sicherungsverwahrter, nennen wir ihn einfach Herr O. und die Chefetage der Tegeler Haftanstalt einschließlich der damaligen Leitung des Hauses 7, dem Bereich der sogenannten Sicherungsverwahrten.

Vermutlich war es Anfang 2017 als Herr O. auf die glorreiche Idee kam, einen schrottreifen orangefarbenen BMW 1602 in Eigenregie und ohne Aufsicht innerhalb der Tegeler Anstaltsmauern restaurieren zu wollen. Man kann sich sicherlich leicht vorstellen, welcher enorme Aufwand hinsichtlich einer Komplettrestauration eines BMW erforderlich ist. Ein normaler Werkzeugkoffer mit Hammer und Schraubenzieher reicht da mit Sicherheit nicht aus. Wir haben uns einfach mal



umgehört und aus kompetenter Quelle erfahren können, daß mit hoher Wahrscheinlichkeit folgende Werkzeuge und Gerätschaften von Nöten wären, um einen BMW aufwendig restaurieren zu können. Schweißgerät mit befüllten Gasflaschen, Sandstrahlgerät, Scheren, Zangenset, diverse Kompressoren, Bohrmaschine, Flexgerät, Pfeilen, Wagenheber, Druckluftbohrer, Druckluftexenterschleifer, Druckluftnietpistole, Druckluftschwingschleifer, Druckluftpistole und noch sehr viele weitere Werkzeuge und Gerätschaften. Jetzt würde jeder normal denkende Mensch sofort sagen, es ist vollkommen ausgeschlossen, daß ein in einem Hochsicherheitsgefängnis untergebrachter Mensch, wie es die JVA Tegel nun mal ist, die Möglichkeit erhält, diese ganzen Gerätschaften in die Haftanstalt einbringen zu dürfen,

um ohne jegliche Aufsicht in aller Seelenruhe und über mehrere Jahre hinweg einen BMW restaurieren zu dürfen.

Wir wollen hier ausdrücklich hervorheben, daß wir die Resozialisierung von Inhaftierten und Verwahrten auch durch außergewöhnliche Maßnahmen vollumfänglich begrüßen. Wir sind der Ansicht, jede noch so tolle Idee, die der Resozialisierung dient, sollte Anwendung finden. Aber genauso sind wir der Ansicht, daß alle Menschen innerhalb der Gefängnismauern Anspruch darauf haben. Es sollte keiner bevorzugt werden, vielmehr müsste die Resozialisierung auch gerade mit außergewöhnlichen Mitteln allen Menschen innerhalb der Tegeler Gefängnismauern offen stehen.

Stellen wir uns jetzt einmal die Geschichte weiter vor. Herr O. stellte vermutlich im August 2017 einen entsprechenden Antrag (Vormelder) auf Genehmigung zur Restauration eines alten BMWs und der dazu erforderlichen Genehmigung auf Einbringung der genannten Werkzeuge und Gerätschaften in die JVA Tegel. Soweit so gut, doch wie kommt ein in der JVA Tegel untergebrachter Mensch auf eine solche und auf den ersten Blick doch vollkommen abwegige Idee. Vielleicht hat ihm jemand aus der Tegeler Anstaltsleitung Anfang 2017 eine Sonderlösung und sehr wohlwollende Prüfung seines Oldtimerprojekts angeboten, vielleicht sogar schriftlich. Wir wissen es nicht genau, wir vermuten es aber. Wir unterstellen jetzt einfach mal, daß dieser Verantwortliche vielleicht ein Fan der Marke BMW ist oder sogar selber einen BMW fährt, wie sonst kann es zu so einer Aussage gekommen sein?

Nachdem der Vormelder mit dem Ansinnen eingegangen war, haben sicherlich die Tegeler Verantwortlichen mit Rücksicht auf die doch so existentielle Einhaltung der Sicherheit und Ordnung das Ansinnen des Herrn O. verneint, oder etwa nicht? Man kann es sich eigentlich kaum vorstellen, daß jemand an das Tor der JVA Tegel klopft und angibt, er möchte seinen BMW in der JVA Tegel restaurieren und daher jetzt sein Schweißgerät mit befüllten Gasflaschen, ein Flexgerät und weitere als gefährlich zu bezeichnende Werkzeuge in die Tegeler Haftanstalt einbringen.

Man mag es gar nicht aussprechen, doch im November 2017

wurde der Antrag vollumfänglich genehmigt. Allerdings sollte das gesamte Projekt in einem Metall-Container vonstattengehen, wobei im direkten Außenbereich des Containers gearbeitet werden sollte. Wieso dann die gesamte Restauration in einem Holzschuppen in unmittelbarer Nähe zum besagten Container stattfand, können wir nur vermuten. Vielleicht hatte der verantwortliche Leiter des Vollzugsdienstes die Befürchtung, jemand könnte unerlaubter Weise alles filmen und an die Presse weitergeben, doch diese Vermutung ist wahrscheinlich komplett abwegig, wieso sollte jemand beabsichtigen, eine genehmigte BMW Restauration innerhalb der JVA Tegel zu verheimlichen, zu mal diese ja vollumfänglich genehmigt wurde und somit sämtlichen Tegeler Sicherheitsaspekten entsprach.

Um so eine umfangreiche Komplettrestauration zu bewerkstelligen sind sicherlich auch jede Menge Ersatzteile von Nöten. Auch benötigt man bei diesem Vorhaben technische Informationen zum Fahrzeug, da wäre es doch von großem Vorteil, wenn man in aller Ruhe ein Smartphone mit Internetanschluß hätte, um zum Beispiel Ersatzteile herauszusuchen und zu bestellen. Uns wurde aus sicherer Quelle berichtet, daß eben auch dieses Smartphone genehmigt wurde. Somit konnte Herr O. seit Ende 2017 unbehelligt von allen Vollzugsbeamten unter dem Schutz der Tegeler Anstaltsleitung und der Leitung des Hauses 7 seiner tollen Oldtimerrestauration nachgehen. Er hatte einen eigenen Schuppen auf dem Anstaltsgelände, er hatte sämtliche für die Restauration notwendigen Werkzeuge und er hatte ein Smartphone zur Verfügung. Was will man noch mehr als Verwahrter der JVA Tegel.

Und doch es geht noch mehr. Wie wäre es noch mit zwei Karts und zwei Motorrädern. Überhaupt gar kein Problem in der JVA Tegel. Herr O. durfte bereits seit dem Jahre 2013 auch diese Fahrzeuge und Motorräder in der JVA Tegel hegen und pflegen. Selbstverständlich gab es auch Ausführungen zu einer Kartbahn, um die Karts ausführlich zu testen, so im Herbst 2019 mit einer Sozialarbeiterin auf einer Kartstrecke bei Berlin.

Obwohl der Anstaltsleitung bekannt war und sie dieses auch uneingeschränkt einräumt, daß die Benutzung eines Schuppens, der in der Nähe eines Arbeitsbetriebes und der Außenmauer liegt, die Gefahr birgt, daß sich Unbefugte Zugriff auf die dort gelagerten Werkzeuge verschaffen und diese

im Hinblick auf mögliche Fluchtplanungen verwenden könnten, und obwohl der Anstaltsleitung bekannt war, daß die Nutzung dieses Schuppens für eine BMW Restauration gegen gesetzliche Anforderungen wie z.B. des Arbeitsschutzes verstieß, haben die Verantwortlichen die Resozialisierung eines Straftäters in der JVA Tegel höher bewertet als irgendwelche gesetzlichen Anforderungen. Das die JVA Tegel sogar in einem Trinkwasserschutz Einzugsgebiet liegt, scheint bei der Nutzung des Schuppens zum Zwecke einer BMW Restauration für die Verantwortlichen auch keine Rolle gespielt zu haben. Die Resozialisierung steht über allem! Sogar ein Nachfolgeprojekt stand schon in den Startlöchern. Diesmal jedoch ein gelber BMW, der von Herrn O. bereits zum Zwecke der Restauration in seinem Schuppen auf dem Tegel Haftanstaltsgelände gekauft wurde.

Und da kam das böse Erwachen für Herrn O.. Im Oktober 2019 wurde das gesamte Leuchtturmprojekt einer geglückten Resozialisierung in der JVA Tegel durch die Anstaltsleitung schriftlich beendet. Herr O. mußte sämtliches Werkzeug und sämtliche Fahrzeuge und Motorräder vom Anstaltsgelände entfernen. Auch durfte er seinen Schuppen ab sofort nicht mehr ohne Begleitung eines Justizbediensteten betreten, was bisher über Jahre unproblematisch möglich war. Natürlich lag dieser Schritt an dem plötzlichen Erkenntnisgewinn der Tegeler Anstaltsleitung nach Jahren der Unkenntnis, daß hier gegen gesetzliche Anforderungen verstoßen wurde und eine erhöhte Möglichkeit einer Fluchtplanung bestand. Oder lag es vielleicht doch an einem Wechsel in der Führung des Hauses für Sicherungsverwahrte? Wir wissen es nicht.

Wir möchten allen Inhaftierten und Sicherungsverwahrten der JVA Tegel, denen Teelichter, orthopädische Matratzen, Parfüm oder Ventilatoren verweigert werden, Mut machen, versucht es doch einmal mit Schweiß- und Flexgeräten, hier stehen die Chancen auf eine Einbringungsgenehmigung augenscheinlich wesentlich höher.

Wir wünschen viel Erfolg. ■



ER SUCHT SIE

Russe, 50+ /181/90 bald headed und pro Putin. Eine reizvolle und selbstbewusste weibliche Erscheinung wäre sehr angenehm. Sehr gern russisch sprachig. Einfach mal melden. Alles weitere korrespondierend und ohne faken.

Chiffre 220001
x

Schausteller aus Nieders. sucht die frau genau die eine, ja genau dich von 30-50 Jhare da ich bald wieder in der Umlaufbahn bin. Würde mich über Post sehr freuen. Nichts muss aber alles kann. Nur Mut,- ich beiße nicht. Bills bald.

Chiffre 220002
x

Wilder Stier, 39 tätowiert und gepierct sucht nette Sie zum Aufbau einer neuen Beziehung. Bin Tierlieb und treu. haftende 2022. Mitgebrachte kinder von dir sind kein Problem. Ich würde gerne wieder einen Neuanfang im osten starten, also lasst mich nicht warten.

Chiffre 220003
x

Werner 56/188/85 Suche dich, genau dich, wo bist du denn bloß? Alter und Aussehen sind zweitrangig, dein Herz und innere Werte zählen bei mir mehr. Du solltest dich einfach mal bei melden. Bild wäre nett, aber kein muss. Beantworte jeden brief zu 1000% Bitte nur ernstgemeinte Antworten, ich beiße auch nicht.

Chiffre 220004
x

Bin 27 Jahre jung 1,80/76kg fit Adonis mäßig unterwegs. Suche Frau von 20- mitte 40 Jahre! Freue mich auf guten und ehrlichen Briefkontakt! Lasst euch nicht zu lange Zeit, denn Flügel sind da um zu fliegen! Bye ihr Süßen. Lg: Bzo
Chiffre 220005
x

37/190/92

Ich bin ein attraktiver, selb st b e w u s s t e r , dominanter, Finanziell u n a b h ä n g i g e r , lebenslustiger und reiseleidiger Mann der Dich absolut beeindruckt wird, aber nicht durch seine Worte, sondern durch Ehrlichkeit und das ich immer meine Worte in die Tat umsetze. Ich suche eine vielseitige, ineresierte, devote, anpassungsfähige Frau mit Herz, tollem charakter und weiblicher Figur für eine feste Beziehung/Ehe. Wenn Du jetzt neugierig geworden bist, dann melde Dich bei mir. Du wirst es nicht bereuen. Deine Zuschrift wird 100%ig beantwortet.

Chiffre 220006
x

Gefährlich aber ehrlich. Er 60 jahre jung (kein Opa-Typ) hinter Gittern suche eine Sie, um die zeit tod zu schlagen oder mehr! Alter ist egal aber über ein bild von dir würde ich mich sehr freuen, danke. freue mich auf Post von Dir.

Chiffre 220007
x

Ich Mirko 26 z.Zt. Jva Hamm suche nette Sie zwischen 25 - 50 Jahre für Brieffreundschaft oder

mehr. Zuschriften bitte mit Bild. Auf Wunsch sende ich auch ein Bild von mir.

Chiffre 220008
x

Ich bin Markus, 36 Jahre alt und sitze in der JVA Rosdorf. Ich habe eine Tochter. Für mich steht Familie ganz oben. Ich suche eine sympathische, ehrliche Frau. kein Püppchen! Wenn, dann eine Bodenständige, die auch kein Problem damit hat, sich schmutzig zu machen. Ich hoffe, dass ich so jemand finden lässt, vielleicht Du?

Chiffre 220009
x

Hey Mädels, 28/180/78 aus NRW. Ich suche nette und humorvolle Frauen (18-40) zum schreiben, um dem Haftalltag zu entfliehen. Loyalität und Ehrlichkeit sollten dir genauso wichtig wie mir. Ich bin in der JVA Dtmold und bin noch bis 2023 in Haft. Beantworte jeden Brief zu 100%! Hast du Lust auf ein Abenteuer? Traust du dich? Dann lass uns gemeinsam schauen was die Zukunft bringt. Ich warte auf DICH! (= Bild wäre nett, ist aber kein muss.

Chiffre 220010
x

Ich netter M 32/170/70 suche eine liebevolle Frau für Briefkontakt und später gerne mehr wenn es passt. Du solltest zwischen 20 - 40 Jahre sein. Ehrlichkeit und Treue sollten für dich keine Fremdwörter sein. Bin noch 12 Monate in der JVA Zaeithain. Ich antworte zu 100%
Chiffre 220011

Hi, ich heiße Kai und bin 32 Jahre alt. Sitze seit 2016 in der JVA Aachen und werde auch noch ein paar Jahre hier bleiben. Da ich seit Jahren nur von Männern umzingelt bin würde ich gerne mal wieder eine Frau kennen lernen. Suche eine. die auch was von Haftalltag kennt und versucht, ein bisschen Farbe in den grauen Alltag zu bekommen. Freue mich auf jeden sympathischen Brief und nette Flirts. (= Chiffre 220012
x

DJ aus NRW, 39/178/ sportlich, z.Zt. in Düsseldorf inhaftiert, sucht genau Dich! Du bist verschmust, ehrlich, treu und für jeden Spaß zu haben? Cool, dann haste mich schon fast an deiner Seite :-)) Wenn jetzt noch Dein Charakter stimmt und die Chemie passt, dann steht uns nichts mehr im Weg. LG und bis bald :-))

Chiffre 220013
x

Hey mein Name is Stefan, bin 25/180/80 und suche auf diesem Weg eine nette Sie für einen tollen Briefkontakt vielleicht oder vielleicht auch mehr. Zu mir: Ich bin sehr lieb, treu ehrlich und gut trainiert. Du solltest loyal, nett und zuversichtig sein. Das Aussehen und Alter ist egal denn ich achte nur auf Herz und Charakter. Sitze erst seit kurzem im maßregelvollzug und daher ist es auch sehr langweilig. gerne Zuschriften mit Foto. Antworte zu 100%

Chiffre 220014
x

ER SUCHT SIE

Ich 29/180/70 blau-grüne Augen, suche eine loyale, ehrliche, offene und lebensfrohe Sie zwischen 20 und 40 für Briefkontakt, wenn es passt gerne auch mehr. Fühlst du dich angesprochen? Ich beantworte jeden Brief gerne auch mit Bild.
Chiffre 220015
x

Sahrob, M 23/185/95 Americaner aus L.A., sympathisch, humorvoll und in Bayern eingespert. Suche frau für Briefkontakt oder mehr. Bin erst seit 1,6 Jahren in Deutschland und seit dem eingespert.
Chiffre 220016
x

Hy, ich heiße Didi, 30/186/83, Deutsch-Franzose, normal gebauter Typ. Raum BW. Bin auf der suche nach ein wenig Briefkontakt, wobei daraus auch mehr werden kann. Bin humorvoll, für alles zu haben und habe immer ein offenes Ohr. Ich bin noch ca. 12 monate in der JVA Bruchsal. Du bist zwischen 24 und 32 Jahre und willst mehr erfahren? Dann schreib mir (: Freue mich auf jede Zusendung.
Chiffre 220017
x

An alle Mädels die crazy sind und auf Tattoos stehen dürfen mir gerne schreiben. Ich bin Tätowierer und noch bis dezember 21 inhaftiert. Ich suche Briefkontakt um die Zeit angenehmer zu gestalten, bei Sympathie auch mehr möglich^^

Du solltest zwischen 18 und 30 sein und gerne schreiben. Foto kann, ist aber kein muss. Ich antworte zu 100% also ran an den Stift.
Chiffre 220018
x

SIE SUCHT IHN

= Südländerin = Stop Boys!
ich 36/170/60 sportlich, suche einen humorvollen, loyalen und lebenslustigen Badboy zwischen 35 und 44 Jahren für briefkontakt oder auch mehr. Ich bin aus München. Also meldet euch bei mir - bitte mit Bild. 100% Antwort.
Chiffre 220019
x

Bin Kerstin, 49 Jahre u. aus Zweibrücken. Würde gerne über Briefkontakt eure Haftzeit „versüßen“. Hobbys u.a. lesen, kochen, Musik hören. Also, wer Lust hat zu schreiben, ran an den Stift.
Chiffre 220020
x

Hallo Du! Ja, genau Du! Hast du lust, den langweiligen Haftalltag ein bisschen erträglicher



zu machen. Ich weiblich, 1,72 groß, braune Haare, grüne Augen, sportlich, tätowiert, ein

bisschen verrückt, aber mit großem Herz, suche Dich, männlich mit viel Humor, Sympathie, Lust am schreiben. Willst Du mehr über mich erfahren, dann ran zum Stift und los geht es. Meine Freunde sagenvon mir, ich wäre ein abenteurer, dass nie endet. Finde es heraus und schreib mir. beantworte jeden brief, schön wäre mit Foto (-: Also, Stift und papier, lets go.

BILD
Chiffre 220021
x

W51 Jahre sucht Briefkontakt zu ehrlichem 45 - 65j Inhaftiertem. Ich habe recht viel Tagesfreizeit, habe einen Zoo und fahre gerne motorrad. bin berufstätig und habe einen Sohn. Ich habe schon einige zeilen parat für dich und habe länger versucht in Kontakt zu kommen. Freue mich auf Zuschriften.
Chiffre 220022
x

BRIEFKONTAKT

Suche zu den Themen Stoizismus, Buddhismus und Quantenphilosophie praktizierende und interessierte Briefkontakte zum Austausch von gedanken, Erfahrungen und Ideen (Micha, 36J).
Chiffre 220023
x

Alex 30 jahre alt, 1,70 groß, Single, sucht auf diesemm Weg nach Brieffreundschaften und auch mehr nach meiner Haft. komme aus ulm, hab noch 15 Monate Haft. Ich mavh Kraftsport gehe gerne feiern und höre Hip

Hop, Rock und Techno Musik. Ich freue mich auf



post von euch? Gerne mit Berliner 100% Antwort.
Chiffre 220024
x

3 Bengel suchen 3 Engel. Da wir in einer JVA in Dieserbayern unter akutem Smog-Alarm, also dicke Luft und kein Verkehr, leiden, suchen wir dringend Briefkontakt mit netten Mädels zwischen 20 - 35 jahren. Wir 32, 32 und 36 freuen uns auf zahlreiche Antworten, wenn möglich mit Foto.
Chiffre 220025
x

ER SUCHT IHN

Ich 30/180/70kg suche Ihn zwischen 18 und 30 für Brieffreundschaft und vielleicht auch mehr. Ich schreibe Bücher, bin Geschichtsfreund und habe gern ein offenes Ohr. Was magst du gern? Erzähl mir davon. Heiße Alexander und freue mich, von dir zu hören. (= Sitze in Bln-Moabit
Chiffre 220026
x

Ich 54/180/80 schlank, braune haare, blaue Augen, Körper rasiert, bin ein aufgeschlossener,

spontaner und vielseitig interessierter und feminimer Typ und noch bis 2022 inhaftiert. Suche einen ehrlichen, netten und dicken Mann, gerne viel älter aus Bayern für einen lieben- und tabulosen Briefwechsel sowie spätere Partnerschaft. Freue mich auf deine Post.
Chiffre 220027

x

Ich (41) in der JVA HDR suche Ihn für Gemeinsamkeit und/oder Beziehung. Bin noch bis 08/21 in Haft. Bin kein Adonis und auch kein Biest. Lust und Interesse? Dann melde dich. Antwort kommt zu 100%! Bitte keine Fakes oder Spinner
Chiffre 220028

x

Ich M 48/175/80 bin trotzdem jungenhaft, schwul, verdorben und moralisch flexibel. Als dominanter Alpha-typ bietest Du neben einer harten Hand auch eine Schulter zum Anlehnen? Du machst SM und kannst auch hinlangen? Du bist gerne Herrscher und Beschützer? Dann greif zum kugelschreiber und schreib von drinnen nach draußen!

Chiffre 220029

x

Säge vorhanden, Jungfrau



gesucht! Zauberer (23) in Haft sucht herzlichen u-30er zum kennenlernen. Wenn dir auch langweilig ist und du einen netten Kontakt suchst, greif zum Schreibgerät und lass es glühen! Ich freue mich schon auf dich!
Chiffre 220030

x

ER SUCHT SIE FOTO

Ich bin eine treue Seele. Meldet euch wenn ihr



Lust habt. Neamtworde zu 100% jeden Brief. Ein Foto von Dir wäre echt gut.

Chiffre 220031

x

Ich Andre 23/185/85 schlank, zurzeit in der JVA Werl, bin auf der Suche nach einem Mädchen in meinem Alter zw. 23-28



Meine Hobbys: Sport/ Musik/Computer und EDV. Freue mich über

Post, wenn eine Frau Lust hat mich kennenzulernen.
Chiffre 220032

x

Ich bin Toni, 28 Jahre alt, sportlich, charmant und humorvoll. Auf diesen



Weg suche ich nette Bekanntschaften zum schreiben, aber auch für mehr. Zurzeit sitze ich im offenen Vollzug der JVA BRB und werde vorraussichtlich im September 2021 entlassen. Mein Haftalltag besteht zum größten Teil aus Sport, außerdem lese ich gern und mache eine Weiterbildung. Wenn ich dein Interesse geweckt habe dann schreibe mir doch! (=)

Chiffre 220033

x

Fleischpeitsche 89, by suche Bekanntschaften mit Fraue. Ich bin zurzeit in U-Haft und suche



diesem Weg Briefkontakte mit frauen, die Abwechslung vom Alltag

wünschen. Um mehr zu erfahren musst du mir schon schreiben. Mit Bild 100% Antwortgarantie, bei den anderen überlege ich es mir, wenn sie mich überzeugen. Freue mich auf Zuschriften, egal woher. Bis bald.
Chiffre 220034

x

Bin auf der Suche nach nette Bekanntschaften. da ich selbst schon eine Gewisse Zeit auf der



Suche nach jemanden die auch über Ausdauer verfügt, aber die wirklich selbst herz besitzt und den Kontakt zu mir auch genießen kann. Willst du eine Überraschung erleben und mich zu deinem Charakter anpassen dann zögere nicht und meld dich. Schicke bitte ein

Bild von dir mit!

Chiffre 220035

x

Ich 33 Jahre und derzeit in



der JVA Tonna, suche

dich zum schreiben und kennenlernen, um so nette Bekanntschaften zu schließen. Wenn auch du eine sinnvolle gestaltung deiner Freizeit suchst, würde ich mich freuen wenn du dich meldest. Ich antworte zu 100% und wünsche eine angenehme Zeit.

Chiffre 220036
x

Stop Mädels!!!
Ich, 38/181 suche eine humorvolle, loyale



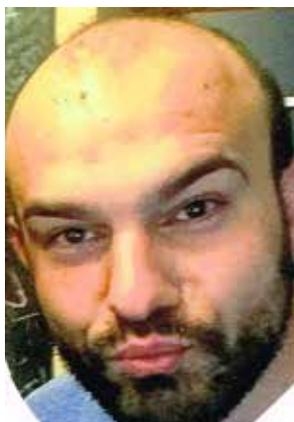
und lebenslustige Frau zwischen 20 und 30 Jahren an meiner Seite für Briefkontakt oder aufregender Zukunft. Gern auch mit Mutti (wenn du ein Kind hast). Wenn du offen und verrückt bist,

ANZEIGE

dann schreib mir, gern mit Bild. Beantworte zu 100% alle Zuschriften.

Chiffre 220037
x

Breakdancer 30/182 groß, gut gebaut, braune Augen, aus Rumänien, sucht



Sie zwischen 23 bis 40 Jahren. Gerne auch mit Fototausch. Freue mich auf deine Nachricht (= Chiffre 220038



x

Marco 43

Hey Mädels, wer von euch möchte wirklich

einen Briefkontakt, damit sie etwas Abwechslung in ihren (Knast)alltag bekommt? Ich habe schon auf einige Anzeigen von euch geantwortet, und kesse auch ständig „Ich beantworte jeden brief zu 100%.“ Wieso bekomme ich dann keine Antwort von euch ziurück? Ich werde aus euch nicht schlau, deshalb versuche ich es jetzt auf diesem Weg mal selbst, und hoffe auf eine Antwort von euch. Ich befinde mich im Maßregelvollzug in bayern. Dein Alter ist mir egal. Ich bin ehrlich und schreibe gerne. Bitte traut dich und schreibe mir. Zuschriften mit Foto erwünscht, aber keine Voraussetzung. Ich antworte auch ohne Bild auf eure Zuschriften. Austausch von Fotos möglich.

Chiffre 220039
x

Micha, 33/184/75, kleiner Macho mit herz sucht ebensolchen ihn 18-35 J. der ihm auch mal Konter gibt, für alles was Spaß

macht (Briefe, LZB & alles was später geht). Bin noch bis ca. 01/25 in der JVA Werl. Melde dich zu 100%, gerne mit Fotos!

Chiffre 220040
x

Hey Jungs ich Anfang 30 /186/65 suche einen sportlichen Boy zwischen 18-33 Jahren der sich den Haftalltag versüßen will und lust hat zu schreiben. Vielleicht wird ja mehr draus. Auf Post antworte ich zu 100% haut rein.

Chiffre 220041
x

Andrej 36/179/80 Russland-Deutscher, braune Augen, kurze schwarze haare, tätowiert, Kinderlieb und humorvoll. Suche eine nette Sie zwischen 20-45 für ein aufregenden briefkontakt, später kann auch mehr daraus werden. Wenn du dich angesprochen fühlst, bist ehrlich, treu und loyal. Wichtig ist humorvoll, dann schreib mir. Ich beantworte jeden Brief zu 100%.

Chiffre 220042
x

MUT ist eine Fachstelle für Männer*, die sexualisierte Gewalt erleben oder erlebt haben.

Wir bieten kurz- oder langfristige Unterstützung, Begleitung und Beratung für betroffene Männer* und deren Angehörige.

Wir beraten kostenlos, vertraulich und anonym.



MUT

Traumhilfe für Männer*

☎ (030) 236 33 978

📍 Leinstr. 49
12049 Berlin-Neukölln

🌐 www.mut-traumhilfe.de

✉ anfrage@mut-traumhilfe.de

Beratung nach Terminvereinbarung

Kostenlose Chiffreanzeige

Eine kostenlose Chiffreanzeige kann jeder im lichtblick veröffentlichen lassen. Den gewünschten Text bitte mit Absender, kurz gefasst und lesbar an die unten angegebene Adresse schicken. Über eine Briefmarkenspende freuen wir uns. Leider können wir weder die Seriosität einer Anzeige überprüfen, noch Bestätigungen über eingegangene Annoncenwünsche verschicken. Wir müssen uns auch vorbehalten, Anzeigen jederzeit abzuändern oder überhaupt nicht zu veröffentlichen. Nicht veröffentlichte Anzeigen können nicht zurückgeschickt werden. Auf Eure Chiffre-Anzeigen eingehenden Briefe leiten wir Euch automatisch und regelmäßig zu. Bitte antwortet nur auf Anzeigen aus dem jeweils aktuellen Heft! Antworten auf Anzeigen, die nicht (mehr) zustellbar sind oder ältere Ausgaben betreffen, können nicht an die Absender zurückgeschickt werden, sondern werden von uns vernichtet. Beilagen in den Chiffre-Briefen sind nicht zulässig.

Kleinanzeige mit Foto

Um unsere Kleinanzeigen noch attraktiver zu machen, bieten wir Euch die Möglichkeit, bei uns eine Anzeige mit Foto aufzugeben. Ebenso kostenlos, wie normale Anzeigen bisher auch. Um jedoch eine missbräuchliche Veröffentlichung eines Fotos von vorne herein auszuschließen, können wir Fotoanzeigen nur abdrucken, wenn ihr uns zusammen mit dem Foto und Eurem Anzeigentext **eine Kopie Eures Personalausweises** oder **eine Haftbescheinigung** übermittelt! Grundsätzlich könnt Ihr uns einfach das Foto, welches wir zusammen mit Eurem Anzeigentext veröffentlichen sollen, zusenden (eine Rücksendung ist jedoch nicht möglich). Ihr könnt Eure Augenpartie, wenn Ihr nicht „unmaskiert“ erscheinen wollt, auch auf dem Foto mit einem schwarzen Balken versehen.

Zuschriften bitte ausreichend frankiert senden an:

der lichtblick
Seidelstraße 39
D-13507 Berlin
Antwortbriefe

bitte wie folgt versenden:

Wichtig: Bitte die **Chiffre -Nr.** auf den Briefumschlag schreiben; zur Weiterleitung ist eine **80 Cent -Briefmarke** beizulegen!

1).  **Euren Antwortbrief auf eine Chiffre -Anzeige zusammen mit einer Briefmarke in einen Umschlag stecken. Dann Chiffre -Nr. und Eure Adresse auf das Kuvert schreiben und in einem Briefumschlag an uns schicken.**

Achtung!!!
Die Briefmarke bitte nur beilegen. Nicht aufkleben!!!

2).  **Absender: Max Mustermann
Musterstr. 87
74535 Musterstadt**

Chiffre 118023

3).  **Max Mustermann
Musterstr. 87
74535 Musterstadt**

**An die
Lichtblick-Redaktion
Seidelstr. 39
13507 Berlin**

IMPRESSUM

Herausgeber:

Redaktionsgemeinschaft der lichtblick
(bestehend aus Insassen der JVA - Tegel)

Verantwortlicher Redakteur:

Elias Romaniuk (V.i.S.d.P.)

Druck:

Druckerei je nach Ausschreibung

Postanschrift:

der lichtblick
Seidelstraße 39
D-13507 Berlin

Telefon:

(030) 90 147 - 2329

Telefax:

(030) 90 147 - 2117

E-Mail:

gefangenenzeitung-lichtblick@jva-tegel.de

Internet:

www.lichtblick-zeitung.org

Spendenkonto:

sbh-Sonderkonto: der lichtblick
IBAN: DE 67 1007 0848 0170 4667 00
BIC (Swift): DEUTDEDB110

Auflage:

7.500 Exemplare

Allgemeines:

Die Arbeit der Redaktionsgemeinschaft bestimmt sich nach Maßgabe des Statuts der Redaktionsgemeinschaft der lichtblick vom 1. Juni 1976.

Eine Zensur findet nicht statt!

der lichtblick erscheint vierteljährlich. Der Bezug ist kostenfrei. Ein Abo – das jedoch nur für das laufende Jahr gilt – kann telefonisch, per E-Mail oder schriftlich formlos beantragt werden.

Reproduktion des Inhalts (ganz oder teilweise) nur mit schriftlicher Erlaubnis der Redaktion und gegen Zusendung eines Belegexemplares.

Für eingesandte Manuskripte, Briefe und Unterlagen jeglicher Art wird keine Haftung übernommen. Den Eingang von Briefen können wir nicht bestätigen. Bei eingesandten Manuskripten und Leserbriefen setzen wir das Einverständnis zum honorarfreien Abdruck und zur sinnwahren Kürzung voraus. Leserbriefe und Fremdbeiträge sind in keinem Fall Meinungsäußerungen der Redaktion.

Eigentumsvorbehalt: Diese Zeitung bleibt Eigentum des Absenders, bis sie der/dem Gefangenen persönlich ausgehändigt wurde. Bei Nichtaushändigung, wobei eine „Zur-Habe-Nahme“ keine Aushändigung darstellt, ist sie dem Absender unter Mitteilung des Grundes zurückzusenden.

KNACKIS ADRESSBUCH

Einige Telefonnummern sind aus der JVA nicht erreichbar!

Abgeordnetenhaus von Berlin

Niederkirchner Str. 5 • 10117 Berlin ☎ 030/2325-0

Amnesty International

Zinnowitzer Str. 8 • 10115 Berlin ☎ 030/420248-0

Ärztammer Berlin, Beauftragte für Menschenrechte

Friedrichstr. 16 • 10969 Berlin ☎ 030/40806-2103

Ausländerbehörde

Friedrich-Krause-Ufer 24 • 13353 Berlin ☎ 030/90269-0

Ausländer- u. Migrationsbeauftragte des Senats

Potsdamer Str. 65 • 10785 Berlin ☎ 030/9017-2351

Datenschutz und Informationsfreiheit

An der Urania 4-10 • 10787 Berlin ☎ 030/13889-0

Bundesgerichtshof

Herrenstr. 45 A • 76133 Karlsruhe ☎ 0721/1590

Bundesgerichtshof

Karl-Heine-Str. 12 • 04229 Leipzig ☎ 0341/48737-0

Bundesministerium der Justiz

Mohrenstr. 37 • 10117 Berlin ☎ 030/18580-0

Bundesverfassungsgericht

Schloßbezirk 3 • 76131 Karlsruhe ☎ 0721/9101-0

Deutscher Bundestag – Petitionsausschuss

Platz der Republik 1 • 11011 Berlin ☎ 030/22735257

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte/Europarat

F - 67075 Strasbourg Cedex

Freiabonnements für Gefangene e. V.

Köpenicker Str. 175 • 10997 Berlin ☎ 030/6112189

Humanistische Union e. V. – Haus der Demokratie

Greifswalder Str. 4 • 10405 Berlin ☎ 030/20450256

Kammergericht

Elßholzstr. 30-33 • 10781 Berlin ☎ 030/9015-0

Komitee für Grundrechte und Demokratie e. V.

Aquinostraße 7-11 • 50670 Köln ☎ 0221/9726920

Landgericht Berlin, Strafvollstreckungskammer

Turmstr. 91 • 10559 Berlin ☎ 030/9014-0

Petitionsausschuss Abgeordnetenhaus

☎ 030/232514-70

Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Berlin

Littenstr. 9 • 10179 Berlin ☎ 030/306931-0

Schufa Holding AG

Kormoranweg 5 • 65201 Wiesbaden ☎ 0611/9278-0

Senatsverwaltung für Justiz sowie

Soziale Dienste der Justiz – Gerichts- und Bewährungshilfe

Salzburger Str. 21-25 • 10825 Berlin ☎ 030/9013-0

Staatsanwaltschaft Berlin, Strafvollstreckungsabteilungen

Alt-Moabit 100 • 10559 Berlin ☎ 030/9014-6800

Strafvollzugsarchiv VH Dortmund FB 8

Emil-Figge-Str. 44 • 44227 Dortmund

ANSTALTSBEIRAT DER JVA - TEGEL

Vorsitzende, TA II und

Sicherungsverwahrung

SothA I + II, GIV

Redaktion der lichtblick

Türkische Inhaftierte

Arabische Inhaftierte

Betriebe, Küchenausschuß

und TA VI

TA V

Adelgunde Warnhoff

Manuel Mika

Sebastian Fuhrmann

Ferit Çalişkan

Abdallah Dhayat

H.-M. Erasmus-Lerosier

Dr. Heike Traub

BERLINER VOLLZUGSBEIRAT

www.berliner-vollzugsbeirat.de

Dr. Olaf Heischel	Vorsitzender BVB
Marcus Behrens	Stellvertr. Vorsitzender BVB/LADS
Dr. Annette Linkhorst	Stellvertr. Vorsitzende BVB/AB JSA
Dorothea Westphal, Ingrid Meyer	Geschäftsstelle BVB
Werner Rakowski	Vors. AB Offener Vollzug Berlin
Evelyn Ascher	Vors. AB JVA für Frauen
Adelgunde Warnhoff	Vors. AB JVA Tegel
Peter Tomaschek	Vors. AB JVA Moabit
Dr. Joyce Henderson	Vors. AB JVA Plötzensee
Jörg Arndt	Vors. AB JAA
Thorsten Gärtner	Vors. AB JVA Heidering
Elke Brachaus	Senat Bildung, Jugend, Familie
Dr. Florian Knauer	Wissenschaft
Heike Schwarz-Weineck	DBB
Mike Petrik	Unternehmerverb. Bln.-Brandenburg
Thúy Nonnemann	Abgesandte des Ausländerbeauftragten
Irina Meyer	Freie Träger
Axel Barckhausen	Medien
Elfriede Krutsch	ärztliches BVB-Mitglied

ÖFFNUNGSZEITEN IN DER JVA - TEGEL

Besucherzentrum - Tor 1
Mo. + Di. 13.15 Uhr bis 19.15 Uhr
Arbeiter ab 15.15 Uhr
Sa. + So. 1. und 3. Wochenende im Monat geöffnet
 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr
 ☎ 90 147-1560

Haus 38 / Wäscheannahme-Öffnungszeiten
Mo. + Di. 13.00 Uhr bis 14.45 Uhr
Fr. 9.00 Uhr bis 10.00 Uhr
 ☎ 90 147-1534

Briefamt / Paketabgabezeiten
Mo. + Di. 13.00 Uhr bis 14.45 Uhr
Fr. 09.00 Uhr bis 10.00 Uhr
 ☎ 90 147-1530

BANKVERBINDUNG FÜR ÜBERWEISUNGEN AN GEFANGENE DER JVA - TEGEL

Zahlstelle der JVA-Tegel
 IBAN: DE 07 1001 0010 0011 5281 00
 BIC: PBNKDEFF100

Immer die Buch-Nr. des Inhaftierten angeben!

EINLASSTERMINE FÜR ANWÄLTE

Mo. - Do. 08.00 Uhr – 16.00 Uhr
Fr. 08.00 Uhr – 14.00 Uhr

Außerhalb dieser Zeiten muss eine Einlassgenehmigung beim Teilanstaltsleiter beantragt werden!

TELIO ☎ 01805 - 123403

Bankverbindung von Telio für die JVA Tegel
Kto.-Inh.: Telio

IBAN: DE 58 2005 0550 1280 3281 78
BIC: HASPDEHHXXX

Verwendungszweck: siebenstellige Teliokontonummer (welche auf Eurem PIN-Brief o. Euror Kontokarte steht)

Das Erscheinen des lichtblicks ist auch von Spenden abhängig. Nur mit Ihrer Hilfe kann der lichtblick in dem gewohnten Umfang erscheinen – bitte spenden Sie!

Wir sind auf Ihre Unterstützung angewiesen.

Bereits mit 15,- Euro helfen Sie, die Kosten eines Jahresabonnements zu decken.

Spendenkonto:

der lichtblick

sbh-Sonderkonto: der lichtblick

IBAN: DE 67 1007 0848 0170 4667 00

BIC (Swift): DEUTDEDB110

der lichtblick ist die weltweit auflagenstärkste Gefangenenzeitung, unzensuriert und presserechtlich von Gefangenen der Justizvollzugsanstalt Berlin-Tegel verantwortlich. Der Bezug ist kostenlos - Spenden machen dies möglich.

Dieses Magazin gewährt Blicke über hohe Mauern und durch verriegelte Türen. Die Redaktionsgemeinschaft macht auf Missstände aufmerksam und kämpft für einen humanen, sozialstaatlichen und wissenschaftlichen Strafvollzug. Sie setzt sich hierbei insbesondere für vorrausschauende Resozialisierung und Wiedereingliederung ein.

Neben dem strafvollzugspolitischen Engagement initiiert der lichtblick „Berührungen“ zwischen drinnen und draußen und fungiert als Kontaktstelle. Zudem ist der lichtblick die Lieblingszeitung vieler Gefängnisinsassen und wird von Juristen, Politikern und Wissenschaftlern gelesen.

